

191 + 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Vorentwurf mit Motiven

im Auftrage des schweizerischen Bundesrates

ausgearbeitet von

Carl Stooss

und

französische Übersetzung des Vorentwurfs

von

Alfred Gautier.



BASEL und GENÈVE.
VERLAG von GEORG & Co.
1894.

Motive.

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Allgemeine Bestimmungen.

Strafbarkeit.

Für die Begründung des allgemeinen Theils wird in der Hauptsache auf die früher besonders erschienenen Motive zu demselben verwiesen, sowie auf die Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justizdepartement einberufenen Expertenkommission.

Folgende Ergänzungen und Abänderungen geben zu besonderen Bemerkungen Anlass.

Art. 2.

Strafantrag.

Wenn der Verletzte vor Ablauf der Antragsfrist stirbt, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so ist es nicht sicher, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen wollte oder nicht. Es dürfte sich rechtfertigen, in diesem Falle die nächsten Angehörigen an die Stelle des Verstorbenen treten zu lassen und ihnen ein Antragsrecht zu gewähren; hierzu liegt schon deshalb eine Veranlassung vor, weil der Entwurf die

Verleumdung Verstorbener mit Strafe bedroht. Es wäre nicht folgerichtig, die Verleumdung eines Lebenden, der vor Ablauf der Antragsfrist gestorben ist, wider den Willen der Hinterlassenen strafflos zu lassen.

Es fragte sich, ob das Antragsrecht kurzweg den *Erben* einzuräumen sei. Allein es schien besser, das Antragsrecht nicht von Voraussetzungen civilrechtlicher Art abhängig zu machen, da die Frage, wer Erbe ist, oft nicht ohne weiteres klar ist und nicht selten zu gerichtlichen Entscheidungen Anlass giebt. Bei der Verschiedenheit der kantonalen Erbrechte würde dadurch eine Rechtsungleichheit begründet. Daher gewährt der Entwurf das Antragsrecht bestimmten nahen Angehörigen des Verstorbenen, nämlich der Witwe, den Kindern, Eltern, Grosseltern und Geschwistern, und zwar soll jede dieser Personen antragsberechtigt sein. Selbstverständlich ist das Antragsrecht erschöpft, wenn es von einem der Berechtigten geltend gemacht wird, und es fällt dahin, wenn kein Berechtigter innerhalb der Frist Antrag stellt. Da die Angehörigen an die Stelle des Verstorbenen treten, so gilt für sie die nämliche Frist wie für den Verletzten.

Art. 3.

Räumliches Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuches.

Die Fassung des Art. 3 beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

Der Ausländer, der sich im Ausland des Mädchenhandels, der Falschmünzerei oder eines Sprengstoffverbrechens schuldig gemacht hat, wird nach schweizerischem Rechte bestraft, wenn er vor Erstehung seiner Strafe die Schweiz betritt und nicht ausgeliefert wird.

Da die ausländischen Staaten regelmässig die Auslieferung solcher Verbrecher verlangen werden, so wird eine Bestrafung in der Schweiz höchst selten eintreten. Es wäre aber denkbar, dass ein fremder Staat den Mädchenhandel nicht als Auslieferungsverbrechen behandelt oder dass die Auslieferung gegen einen Münzfälscher nicht verlangt würde, weil er aus-

ländische Münzen nachgemacht hat, oder dass eine Auslieferung wegen Verbrechen, die mit Sprengstoffen begangen worden sind, nicht stattfindet, weil das Verbrechen einen politischen Charakter hat. Endlich könnte das Verbrechen auf staatenlosem Gebiete begangen worden sein. Und doch besteht in allen diesen Fällen gewiss ein gemeinsames Interesse aller Staaten, also auch der Eidgenossenschaft, an der Bestrafung des Schuldigen.

Die Kommission hat sich eingehend mit der Bestimmung des Begehungsortes befasst und den Satz angenommen: *Das Verbrechen ist in der Schweiz begangen, wenn der Thäter in der Schweiz gehandelt hat oder der Erfolg in der Schweiz eingetreten ist.* Die Kommission glaubte jedoch für interkantonale Fälle eine andere Bestimmung treffen zu sollen und entschloss sich, für diese Fälle den Ort der Handlung als Begehungsort anzuerkennen. Ein interkantonaler Fall liegt im Sinn der Kommission vor, wenn der Thäter auf dem Gebiet des einen Kantons gehandelt hat, der Erfolg aber auf dem Gebiet eines andern Kantons eingetreten ist. Es handelt sich also nicht um das räumliche Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das schweizerische Strafgesetzbuch auch auf interkantonale Fälle Anwendung findet. Es fragt sich nur, welches Gericht für die Beurteilung des Falles zuständig sei, das Gericht des Ortes, wo der Thäter handelte, oder das Gericht des Ortes, wo der Erfolg eintrat. Das ist aber eine Gerichtsstandsfrage. Der Gedanke der Kommission würde vielleicht am besten so ausgedrückt: „Ist das Verbrechen in mehreren Kantonen begangen, so ist das Gericht des Ortes zuständig, wo der Thäter gehandelt hat.“ Durch eine solche Bestimmung würde der Ort, wo der Thäter handelte, für sogenannte interkantonale Fälle als ausschliesslicher Gerichtsstand bestimmt. Wenn ich durch einen Brief verleumdet würde, der von einer in Basel niedergelassenen Person in Genf an mich in Bern geschrieben würde, so könnte ich nur in Genf Strafantrag gegen den Schuldigen stellen. Nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechen und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 ist jedoch Verleumdung kein Auslieferungsdelikt, und wenn es eines wäre,

so könnte Basel die Auslieferung ablehnen und die Bestrafung des Thäters selbst übernehmen. Dem Grundsätze, dass ein Verbrechen sowohl am Ort, wo der Thäter handelte, als am Ort, wo der Erfolg eintrat, begangen ist, würde es am besten entsprechen, wenn beide Orte als Gerichtsstand gelten würden und zwischen denselben die Prävention entscheiden würde. Doch wird eine dahingehende Bestimmung nicht ausreichen; es muss auch bestimmt werden, wo der Gerichtsstand ist, wenn der Thäter in mehreren Kantonen gehandelt hat oder wenn mehrere in verschiedenen Kantonen thätig gewesen sind, oder wenn der Erfolg in mehreren Kantonen eintrat. Überdies sind neue Grundsätze über die interkantonale Auslieferung unentbehrlich. Daher dürfte es sich empfehlen, in dem Strafgesetzbuche nur die allgemeine, das räumliche Geltungsgebiet betreffende Bestimmung aufzunehmen und die Grundsätze über Gerichtsstand und Auslieferung für interkantonale Fälle einem besondern Bundesgesetze vorzubehalten.

Art. 9.

Untersuchung des Thäters bei zweifelhaftem Geisteszustand.

In der Kommission machte Herr Generalprokurator Perrier auf den geistigen Zustand der Taubstummen aufmerksam und beantragte, denselben durch Sachverständige feststellen zu lassen. Diese Bemerkung wurde als durchaus zutreffend anerkannt, aber darauf hingewiesen, dass der geistige Zustand jedes mangelhaft Entwickelten zweifelhaft ist und seine Feststellung durch Sachverständige wünschenswert erscheint. Eine nähere Prüfung ergab, dass es bedenklich wäre, den geistigen Zustand mangelhaft entwickelter Personen durch Sachverständige feststellen zu lassen, aber alle andern Fälle zweifelhafter Geistesgesundheit zu übergehen. So entstand die nun vorliegende ganz allgemeine Bestimmung des Entwurfs, die allerdings wesentlich prozessualischer Natur ist. Da jedoch die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit nur dann richtig angewendet werden können, wenn der Richter jeden Thäter, dessen Geisteszustand

zu Zweifeln Anlass giebt, durch Sachverständige untersuchen lässt, so dürfte es sich rechtfertigen, die Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Ist der geistige Zustand eines Beschuldigten zweifelhaft, so soll der untersuchende Richter, nicht erst der erkennende, Sachverständige beiziehen. Es soll damit vermieden werden, dass Beschuldigte, deren Unzurechnungsfähigkeit festgestellt werden kann, wegen eines Verbrechens angeklagt und dem urteilenden Gerichte überwiesen werden, wie es in einzelnen Kantonen geschieht.

Art. 10.

Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger.

Die Kommission billigt es, dass der Unzurechnungsfähige und der vermindert Zurechnungsfähige durch den Richter in einer Heil- oder Pflegeanstalt versorgt wird, wenn dessen Verwahrung durch die öffentliche Sicherheit geboten ist, und dass nur das Gericht seine Entlassung verfügen darf.

Sie billigt es auch, dass Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige, die zwar nicht die öffentliche Sicherheit gefährden, deren Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt aber durch ihren Krankheitszustand geboten ist, den Verwaltungsbehörden zur Aufnahme in eine Heil- oder Pflegeanstalt überwiesen werden.

Diese Heil- oder Pflegeanstalt wird meistens eine Irrenanstalt sein, es kann aber auch eine Specialanstalt z. B. für Epileptische, Taubstumme, Schwachsinnige u. dgl. sein.

So wünschenswert es wäre, dass die Aufnahme nur in eine öffentliche Anstalt stattfinden dürfte, so spricht dagegen doch die Erwägung, dass die öffentlichen Anstalten der Schweiz nicht ausreichend Raum darbieten und dass die Bestimmung nur ausführbar wird, wenn auch private Anstalten benutzt werden dürfen, die ja wie die öffentlichen unter staatlicher Aufsicht stehen.

Schwierigkeiten bot die Frage, wie es sich verhalte, wenn ein vermindert Zurechnungsfähiger der Verwahrung, Versor-

gung oder Behandlung bedürftig ist. Es unterliegt nämlich nach den übereinstimmenden Gutachten der Herren Professoren und Direktoren Forel in Zürich, von Speyr in Bern und Wille in Basel keinem Zweifel, dass auch vermindert Zurechnungsfähige sich nicht selten in einem Zustande befinden, der ihre Verwahrung, Versorgung oder Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt notwendig macht und ihre Aufnahme in eine Strafanstalt ausschliesst.

Soll der vermindert Zurechnungsfähige, der zu einer vielleicht längern Freiheitsstrafe verurteilt ist, durch die Aufnahme in eine Heil- oder Pflegeanstalt der Strafe enthoben sein? Der erste Entwurf entschied sich für die Bejahung dieser Frage. Allein die Kommission äusserte Bedenken dagegen und die Professoren Forel, von Speyr und Wille erklärten in der That auf Anfrage des Verfassers, es komme nicht selten vor, dass selbst gemeingefährliche Geistesranke nach verhältnismässig kurzer Zeit als geheilt aus der Anstalt entlassen werden können. Demnach wäre es möglich, dass ein vermindert Zurechnungsfähiger, der wegen eines schweren Verbrechens, z. B. wegen Mordes, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden ist und dessen Zustand seine Verwahrung, Versorgung oder Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert, schon nach wenigen Monaten aus der Anstalt entlassen und auf freien Fuss gesetzt würde. Das würde aber das öffentliche Rechtsbewusstsein schwer verletzen.

Daher soll einem vermindert Zurechnungsfähigen die Zeit, welche er in einer Heil- oder Pflegeanstalt zugebracht hat, zwar auf die Strafzeit angerechnet werden; wird er aber vor Ablauf der Strafzeit aus der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen, so hat er nun noch den Rest der Strafzeit in der Strafanstalt zu erstehen.

Art. 11.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Es dürfte zweckmässig sein, festzustellen, dass in der Regel nur die vorsätzliche Handlung bestraft wird und die fahrlässige einzig in den ausdrücklich genannten Fällen. Diese

Ergänzung ist um so eher geboten, als für Übertretungen eine andere Regel gilt.

Was den Begriff des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit betrifft, der im ersten Entwurf an dieser Stelle bestimmt wurde, so wird auf die Ausführung zu Art. 48 verwiesen.

Art. 12.

Irrtum.

Die Bestimmung des ersten Entwurfes: *War der Thäter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein widerrechtliches Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen*, ist zwar von der Kommission gebilligt worden. Allein sie gab, wie sich aus dem Protokoll der Kommission entnehmen lässt, zu verschiedenen Auslegungen und zu Missverständnissen Anlass. Von mehreren Seiten wurde gewünscht, dass der Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekte, auf welche die Bestimmung ihrem Wortlaute nach auch Anwendung finden konnte, in einer besondern Vorschrift behandelt werde.

Aus diesen Gründen wurde die Fassung des ersten Entwurfes fallen gelassen und durch den unzweideutigen Satz ersetzt: *Irrt der Thäter über eine Thatsache, so wird sie ihm nicht zum Vorsatz zugerechnet*. Es schien passend, diesem Satz die Bestimmung über Strafrechtsirrtum anzuschliessen, die im ersten Entwurf in Art. 37 steht. Auch dieser Satz ist einfacher gefasst worden.

Art. 13.

Teilnahme.

In der Kommission ist vorgeschlagen worden, die Strafmilderung für den Gehülfen nicht zu gebieten, sondern nur zuzulassen. Die Kommission hat sich diesem Vorschlage zwar nicht mit Mehrheit angeschlossen. Allein es dürfte derselbe doch den Vorzug vor der bisherigen Regelung verdienen. In der That ist es oft rein zufällig, welche von den Personen, die zu einem Verbrechen zusammenwirken, die That ausführt und welche sich auf eine äusserlich untergeordnete Rolle be-

schränkt. Allerdings darf der Teilnehmer, welcher mit dem Thäter gemeinsame Sache macht, schon deshalb nicht als Gehülfe behandelt werden; denn er leistet nicht zu dem Verbrechen eines andern Hülfe, sondern er bethätigt sich in eigener Sache. Allein die Unterscheidung, ob der Thäter in eigener Sache handelte oder das Verbrechen eines andern unterstützte, lässt sich in manchen Fällen nur schwer feststellen. Wenn der Richter die Wahl hat, den Gehülfen milder zu bestrafen oder ihn dem Thäter gleichzustellen, so wird er die Strafe in jedem Fall den Umständen des Falles entsprechend ausmessen können. Der Streit darüber, ob ein Teilnehmer, der bei einem Diebstahl Wache steht, als Gehülfe oder als Thäter zu bestrafen sei, wird seine praktische Bedeutung verlieren; denn auch wenn der Richter nur Gehülfschaft annimmt, kann er den Wachestehenden mit der vollen Strafe belegen.

Die Bestimmungen über die Teilnahme sollen auch auf Pressdelikte Anwendung finden. Die Gründe für diese Neuerung sind schon in den Grundzügen I, S. 207 ff., angegeben worden. Die stufenweise und ausschliessende strafrechtliche Haftung für Pressdelikte widerspricht dem obersten Grundsatz des Strafrechts, dass nur der Schuldige, aber jeder Schuldige bestraft werden soll. Der Einwand, dass es in vielen Fällen nicht möglich sei, den Verfasser zu ermitteln, mag richtig sein, aber daraus ergibt sich gewiss nicht die Notwendigkeit, einen andern an dessen Stelle zu setzen, sondern es folgt daraus nur, dass wenigstens diejenigen Schuldigen, deren Person und Schuld festgestellt werden, die ihrem Verschulden entsprechende Strafe erleiden. Es wird daher der Redaktor eines Blattes, der einen verleumderischen Artikel durch sein Blatt wissentlich verbreitet hat, wegen ehrenrühriger Nachrede zu bestrafen sein, wenn er nicht in gutem Glauben gehandelt hat, und wegen Verleumdung, wenn er die Nachrede wider besseres Wissen verbreitete. Auch bei Pressdelikten wird daher der Richter die Schuld jedes einzelnen untersuchen und nicht nach einer mechanischen Stufenleiter die Strafen zumessen. Inwieweit diese Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts eine Revision der kantonalen Presspolizeibestimmungen bedingt, ist nicht hier zu erörtern.

Art. 14.

Versuch.

Es fragte sich, ob es nicht ratsam sei, auch die Strafmilderung bei Versuch nur fakultativ zu erklären und zu bestimmen: Der Versuch eines Verbrechens *kann* milder bestraft werden. Es ist davon abgesehen worden, weil es sich rechtfertigen mag, zwischen dem unbeeendigten und dem beeendigten Versuch zu unterscheiden. In der That ist der misslungene Versuch, das *délit manqué* des französischen Rechts, strafwürdiger als der unbeeendigte Versuch (*tentative*). Für den beeendigten und misslungenen Versuch darf Strafmilderung nicht unbedingt geboten werden; denn es hängt oft nur von einem Zufall ab und ist von dem Willen des Thäters ganz unabhängig, ob das Verbrechen gelingt oder misslingt.

Bei Ausarbeitung des besondern Theiles stellte es sich heraus, dass es wünschenswert wäre, den Versuch der Anstiftung bei schweren Verbrechen strafbar zu erklären.

Die mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind regelmässig schwere. Daher dürfte es sich empfehlen, bei diesen den Versuch der Anstiftung zu bestrafen. Um jedoch die romanische Anschauung nicht zu verletzen und der richterlichen Würdigung Raum zu lassen, wurde Strafmilderung ohne Beschränkung zugelassen.

Die Kommission vermisste eine Bestimmung über den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekt. Die am Ende des Art. 14 aufgenommene Fassung dürfte das Wesen dieser Art des Versuches mit genügender Schärfe bezeichnen. Auch hier ist, um der Verschiedenheit der einzelnen Fälle Rechnung zu tragen, Strafmilderung unbeschränkt zugelassen worden.

Art. 16.

Notstand.

Die Kommission hat zwar die Bestimmung über Notstand genehmigt, jedoch nicht ohne Widerspruch. Auch von Liszt hat sie in seiner Kritik scharf beanstandet. Es ist nun ver-

sucht worden, die Fälle, in denen die Notstandshandlung straflos bleiben soll, bestimmt abzugrenzen. Darüber dürfte kein Streit walten, dass die Notstandshandlung straflos ist, wenn das gerettete Gut ungleich wichtiger ist, als das aufgeopferte. Es scheint aber gerechtfertigt, auch die beiden Fälle als straflos hervorzuheben, wenn der Thäter einer Pflicht oder dem Triebe der Selbsterhaltung gehorchte. Wenn der Thäter in Ausübung einer Rechtspflicht, also in Ausübung eines Rechtes, handelte, ist seine Straflosigkeit zwar von selbst klar. Aber es ist auch denkbar, dass der Thäter einer sittlichen Pflicht gehorchte. Er steht z. B. in einer nahen Beziehung zu einer Person; sie befindet sich in Lebensgefahr und kann nur durch Aufopferung eines Menschenlebens gerettet werden. Dass eine aus dem Triebe der Selbsterhaltung entsprungene Handlung nicht strafbar ist, dürfte der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechen.

Art. 17.

Befehl.

Der erste Entwurf hatte die unter dem Eindruck eines Befehls begangene Handlung in Art. 37 erwähnt und eine Milderung der Strafe zugelassen. Einzelne Mitglieder der Kommission legen aber diesem Fall eine so grosse Bedeutung bei, dass sie dem Thäter unter Umständen Straflosigkeit gewähren möchten. (Protokoll S. 156.) Das geht zu weit. Es dürfte sich aber rechtfertigen, dem Richter ein unbeschränktes Milderungsrecht einzuräumen. Demgemäss hat der Entwurf nun eine besondere Bestimmung über die Verbrechen aufgenommen, die jemand auf Befehl oder Weisung einer Person begeht, der er untergeben ist.

Strafen und sichernde Massnahmen.

Art. 18.

Zuchthausstrafe.

Es wurden Zweifel darüber geäussert, ob da, wo einfach Zuchthausstrafe angedroht ist, auch lebenslängliche Zuchthaus-

strafe statthaft sei. Um diesen Zweifel auszuschliessen, wird nun bestimmt: *Die Zuchthausstrafe wird auf 1 bis 15 Jahre erkannt; in den gesetzlich bestimmten Fällen ist sie lebenslänglich.* Auf lebenslängliche Zuchthausstrafe darf der Richter somit nur in den Fällen erkennen, in denen diese Strafe ausdrücklich angedroht ist.

Art. 21.

Bedingte Entlassung.

Die Bestimmungen über bedingte Entlassung sind im Sinne der Kommission umgearbeitet und ergänzt worden. Demnach sorgt die Behörde, welche den Sträfling bedingt entlässt, für sein Fortkommen und sie überwacht ihn; es wird dies in der Regel der Regierungsrat des Kantons oder eine Direktion desselben sein. Zur Ausführung dieser Fürsorge und Aufsicht bedient sie sich der Organe der Schutzaufsicht. Die Organisation der Schutzaufsicht ist gegenwärtig in den meisten Kantonen noch keine staatliche, sondern vorwiegend privat. Doch zeigt sich vielerorts das berechtigte Bestreben, die Organe der Schutzaufsicht zu staatlichen zu erheben.

Art. 24.

Landesverweisung.

Die Kommission hat in einer längern Beratung den Satz angenommen: *In den Fällen, in welchen gegen den Schweizer die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte stattfindet, kann der Richter den Ausländer des Landes verweisen. Die Strafzeit fällt nicht in Berechnung.* In der Folge wurde aber die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch mit der Zuchthausstrafe und der Verwahrung verbunden. Demgemäss ergab sich die im Entwurfe aufgenommene Fassung.

Art. 25.

Wirtshausverbot und Heilanstalt für Trinker.

Es ist schon von Dr. Guillaume in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass es nicht zweckmässig sei,

einen Trunksüchtigen auf eine zum voraus bestimmte Zeit in eine Heilanstalt für Trinker zu verweisen; denn es sei nicht sicher, ob er nicht schon vor oder erst nach diesem Zeitpunkte als geheilt entlassen werden könne. Sehr scharf hat sodann v. Liszt diesen Gesichtspunkt betont. Derselbe wird übrigens schon in den Motiven als richtig anerkannt; der Verfasser trug aber Bedenken, von einer festen Zeitgrenze abzusehen.

Das Gewicht der Einwände gegen die Fassung des ersten Entwurfs ist so bedeutend, dass der Verfasser es für seine Pflicht erachtet, den Trunksüchtigen bis zu seiner Heilung in der Anstalt zu belassen und die Entlassung des Geheilten dem Gerichte zu übertragen, das selbstverständlich ein Gutachten von Sachverständigen einzieht.

Art. 26.

Geldstrafe.

Der Satz, der in dem ersten Entwurfe stand: *Die Geldstrafe soll den Verhältnissen des Schuldigen entsprechen* hat in der Bestimmung über Strafzumessung Aufnahme gefunden. Diese Stelle erschien angemessener, weil damit ausser Zweifel gestellt wird, dass auch die Geldstrafe nach der Schuld des Thäters zu bemessen ist. Der Satz bezweckt ja gerade eine vollkommen gleichmässige Berücksichtigung der Schuld. Die Schuld wird aber bei Ausmessung einer Geldstrafe nicht gleichmässig berücksichtigt, wenn der Reiche und der Arme bei gleicher Schuld mit der nämlichen Geldstrafe belegt werden. Der Entwurf hält also an dem Grundsätze der Opfergleichheit nach wie vor fest.

Der Kommission schien es angemessen, einen Mindestbetrag der Geldstrafe festzusetzen, und zwar für Verbrechen 3 Franken.

Im Sinne der Kommission kann dem Verurteilten nicht nur gestattet werden, den Betrag der Geldstrafe nach und nach zu bezahlen, also in Raten, oder ihn durch freie Arbeit abzuverdienen, sondern es kann auch die ordentliche Zahlungsfrist von 3 Monaten zu seinen Gunsten verlängert werden, und wenn sich seine Verhältnisse nach dem Urtheil wesentlich un-

günstiger gestalten, so ist eine richterliche Ermässigung der Geldstrafe statthaft.

Wenn der Richter bei der Strafzumessung auf die Verhältnisse des Schuldigen Rücksicht nimmt und ihm keine höhere Geldstrafe auferlegt, als er nach seinen Mitteln zu zahlen im stande ist, und wenn überdies die soeben genannten Erleichterungen zugelassen werden, so wird es jedem Verurteilten bei gutem Willen möglich sein, den Betrag der Geldstrafe zu bezahlen. Es darf also angenommen werden, dass derjenige, welcher die Geldstrafe nun doch weder bezahlt noch abverdient, dazu im stande gewesen wäre.

Daher wird nach dem neuen Entwurfe jeder, der den Betrag der Geldstrafe innerhalb der bestimmten Zeit nicht bezahlt und ihn auch nicht durch freie Arbeit abverdient, in eine dem Strafvollzug dienende Anstalt verwiesen, wo er den Betrag zwangsweise abzuverdienen hat; immerhin soll das mit Freiheitsentziehung verbundene zwangsweise Abverdienen der Geldstrafe sich nicht über ein Jahr erstrecken. Es würde gewiss zweckmässiger sein, wenn dem Staate besondere Anstalten für Zwangsabverdienen zu Gebote ständen; allein es wäre dies mit einem so bedeutenden Kostenaufwande verbunden, dass davon abgesehen werden muss. Der Richter wird daher den Zwangsabverdienen vorzugsweise in ein Gefängnis oder in eine Arbeitsanstalt verweisen. Es ist nicht wohl möglich, im Gesetze eine bestimmte Strafanstalt für das Zwangsabverdienen zu bezeichnen. Da die Freiheitsentziehung nur Mittel zum Zwecke ist, so ist es statthaft, dass der Betrag der Geldstrafe auch ausserhalb der Anstalt abverdient wird; es können dem Verurteilten insbesondere öffentliche Arbeiten angewiesen werden. Die Ruhezeit, insbesondere die Nacht, hat er aber in der Strafanstalt zuzubringen; denn ohne Freiheitsentziehung wäre die Massnahme nicht durchführbar.

Art. 29.

Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der erste Entwurf verband die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mit dem Vollzug der Zuchthausstrafe und

liess sie nach Erstehung der Strafzeit dann eintreten, wenn sich jemand durch ein Verbrechen des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht hatte; der Richter hatte also je nach der Lage des Falles zu entscheiden. Die Kommission beanstandete diese Regelung und beschloss, die Verwahrten und die zu Zuchthaus Verurtheilten während der Strafzeit und für eine bestimmte Zeit nach der Strafzeit der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären. Für den Verwahrten tritt die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtes wegen für die Zeit von 10 Jahren nach der Entlassung ein, während der Richter die Dauer der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte in jedem Falle auf 2 bis 10 Jahre festsetzt. Diese Regelung besitzt den Vorzug der Bestimmtheit, und es wird die Zuchthausstrafe dadurch von den übrigen Freiheitsstrafen scharf abgegrenzt; aber sie hat den Nachteil, dass wirklich gemeine Verbrechen, für welche eine andere als Zuchthausstrafe angezeigt ist, mit keinen Ehrenfolgen verbunden werden können. So wird z. B. Wucher und Kuppelei je nach Umständen mit Geldstrafe bestraft. Sollte aber der Kuppler und der Wucherer nicht in jedem Falle in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt werden? Ähnliche Erwägungen gelten für Päderasten, Sodomiten, Warenfälscher, Verleumder, bösartige Tierquäler und ähnliche Delinquenten.

Strafmass.

Art. 36.

Strafmilderungsgründe.

Während Befehl und Rechtsirrtum als selbständige Strafmilderungsgründe anerkannt worden sind, hat die Provokation in Art. 36 Aufnahme gefunden. Bei Ausarbeitung des besondern Theils erwies sich die Provokation als Strafmilderungsgrund von allgemeiner Bedeutung. Durch ihre Aufnahme in Art. 36 wird einem in der Kommission geäusserten Wunsche entsprochen.

Art. 37.

Strafmilderung.

Die Strafrahen, welche der erste Entwurf für den Fall der Strafmilderung aufgestellt hat, erwiesen sich, als ihre Anwendung auf den besondern Teil geprüft werden konnte, nicht als ausreichend; sie sind daher erweitert und ergänzt worden.

Art. 38.

Straferhöhung.

Der erste Entwurf behandelte die Niederträchtigkeit des Motivs und die Vorbestrafung als Straferhöhungsgründe und gebot dem Richter, das mittlere Strafmass im Falle der Straferhöhung zu überschreiten. Allein es stellte sich nach Ausarbeitung des besondern Theils heraus, dass diese Bestimmung sehr schwierig auszuführen wäre und nicht immer befriedigende Resultate ergäbe. Zunächst müsste eine Regelung für den Fall alternativer Strafdrohung getroffen werden. Dann würde der Richter bei ziemlich weit gespanntem Strafrahen auf eine Strafe zu erkennen haben, die der Schuld des Thäters nicht entspricht, und es würde ihn dies voraussichtlich veranlassen, nur in extremen Fällen ein niederträchtiges Motiv anzunehmen. Verwickelungen ergaben sich auch bei den Verbrechen, die schon ihrer Natur nach ein gemeines Motiv voraussetzen.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken beschränkt sich der Entwurf nun darauf, dem Richter die Berücksichtigung des Motivs im allgemeinen zu gebieten, und sieht davon ab, das Mass der Straferhöhung vorzuschreiben.

Dagegen wird an der strafterhöhenden Wirkung der Vorbestrafung festgehalten; jedoch wird eine Erhöhung der Strafe nur für den Fall vorgeschrieben, dass der Thäter innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung des Verbrechens eine Zuchthausstrafe erstanden hat; in diesem Fall soll aber die Strafe, die der Richter ohne Rücksicht auf die Vorbestrafung erkannt hätte, um die Hälfte erhöht, bezw. verschärft werden. Für einzelne Verbrechen begründet der Rückfall einen besondern

Strafschärfungsgrund, so namentlich bei Diebstahl, Betrug, Wucher, Kuppelei, Brandstiftung.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Vorschrift, dass die Gefängnisstrafe, wenn ihre Dauer infolge der Straferhöhung 1 Jahr übersteigt, in Zuchthaus von gleicher Dauer umgewandelt wird. Es wird damit erreicht, dass ehemalige Zuchthaussträflinge, die nach kurzer Frist wieder ein Verbrechen begehen, Zuchthaus und nicht Gefängnisstrafe zu erstehen haben.

Art. 39.

Ausländische Vorstrafen.

Der vorbestrafte Thäter wird schwerer bestraft, weil er die Strafe sich nicht hat zur Lehre dienen lassen und sich unempfänglich dagegen gezeigt hat. Dieser Grund trifft nun auch zu, wenn das Verbrechen im Ausland begangen und die Strafe im Ausland erstanden worden ist. Daher unterscheidet der Entwurf nicht, ob die Vorbestrafung in der Schweiz oder im Ausland eingetreten ist.

Art. 40.

Zusammentreffen von Strafmilderungs- und Straferhöhungsgründen.

Es ist notwendig, dem Richter für den Fall des Zusammentreffens von Milderungs- und Straferhöhungsgründen eine Vorschrift zu geben. Es würde am einfachsten und vielleicht auch am folgerichtigsten sein, dass weder Strafmilderung noch Straferhöhung eintritt. Da jedoch die Strafmilderungsgründe nur fakultativ sind und nicht notwendig eine Strafmilderung begründen, so würde ein Strafmilderungsgrund auch dann die Straferhöhung ausschliessen, wenn der Richter die Strafe auch abgesehen von dem Straferhöhungsgrund nicht gemildert hätte. Daher wird dem Richter nur die Befugnis gegeben und nicht die Pflicht auferlegt, von einer Erhöhung der Strafe Umgang zu nehmen.

Art. 41.

Verwahrung vielfach Rückfälliger.

Die Überzeugung, dass vielfach Rückfällige auf lange Zeit unschädlich gemacht werden müssen, wird von der überwiegenden Mehrheit der Kommission geteilt, und sie entspricht, wie Professor Favey betont hat, den Wünschen des Volkes.

Schwierigkeiten bietet aber die Ausscheidung derjenigen Personen, welche im öffentlichen Interesse unschädlich gemacht werden sollen.

Der erste Entwurf erklärte als verwahrungsbedürftig einen Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafe erstanden hat und innerhalb 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen begangen hat, wenn es unzweifelhaft ist, dass dieser Verbrecher nach Erstedung der Strafe wieder rückfällig werden würde. Auf Antrag des Herrn Professor Gautier (Protokoll S. 239) wurde die Fassung dahin abgeändert, dass nicht mehrere Zuchthausstrafen, sondern mehrere Freiheitsstrafen von über 6 Monaten für die Verwahrung vorausgesetzt werden.

Hürbin erhob jedoch gegen die Beschränkung der Verwahrung auf Personen, die mehrmals Freiheitsstrafen von wenigstens 6 Monaten erstanden haben, auf Grund seiner langjährigen Erfahrung lebhaft Einspruch und behauptete, es würden dadurch die hauptsächlichsten „Zuchthauskunden“ nicht getroffen (Protokoll S. 250).

In der That beweisen die in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (6. Jahrg., S. 86 ff.) veröffentlichten Auszüge aus den Strafregistern des Kantons Bern, dass Personen, die über 100 Freiheitsstrafen aufweisen, meistens nur zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Die 75ste Freiheitsstrafe der Anna Pfister, zu welcher sie am 30. April 1877 verurteilt wurde, bestand in 2 Tagen Gefängnis, dann folgten 6 Monate Korrektionshaus, 13 Tage Gefängnis, 3 Tage, 4 Monate Korrektionshaus, 20 Tage, 4 Tage, 20 Tage, 3 Monate, 20 Tage, 3 Monate, 8 Tage, 2 Tage, 8 Tage, 40 Tage, 2 Tage, 8 Monate, 20 Tage, 30 Tage, 4 Monate, 8 Monate, 4 Tage, 30 Tage, 8 Tage, 6 Monate, 40 Tage, 3 Tage. Die 100ste Freiheitsstrafe,

zu der die Pfister am 12. November 1883 verurteilt wurde, bestand in *3 Tagen* Gefängnis. Das Strafregister bricht im Jahr 1890 bei der 111. Freiheitsstrafe ab, weil die Person im Frühjahr 1892 auf dem Verwaltungswege in eine Arbeitsanstalt versetzt, also verwahrt wurde. Dieses eine Beispiel ist nicht etwa ein vereinzelt, sondern es ist, wie die Auszüge aus den Strafregistern beweisen, *typisch*.

Mit Rücksicht auf diese Thatsache soll die Verwahrung nicht von der Dauer der Vorstrafen abhängen, sondern von der Zahl derselben und der Art der Verbrechen, welche die Strafe begründeten. Nur Personen, welche 10 Freiheitsstrafen wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit oder wegen gemeingefährlicher Verbrechen erstanden haben und innerhalb 3 Jahren nach Erstehung der letzten Freiheitsstrafe neuerdings eines dieser Verbrechen begehen, sollen der Verwahrung unterworfen werden können, wenn diese Massnahme sowohl dem urteilenden Gericht als der mit der Verwahrung betrauten Bundesbehörde geboten erscheint.

Die neue Fassung des Entwurfs beruht auf dem nämlichen Gedanken wie der erste Entwurf, nur die Merkmale, aus denen sich die Verwahrungsbedürftigkeit einer Person ergeben soll, werden anders und meines Erachtens richtiger bestimmt. Als „Verwahrungsverbrechen“ werden ausschliesslich solche Verbrechen erklärt, welche die Gesellschaft schwer schädigen und gefährden und die erfahrungsgemäss gewohnheitsmässig begangen werden. Wenn jemand 10 Vorstrafen wegen solcher Verbrechen erstanden hat und innerhalb 3 Jahren wieder ein solches Verbrechen begeht, so wird sich die Frage: Soll dieser Mensch nicht endlich auf längere Zeit unschädlich gemacht werden? jedem aufdrängen, der von der Strafrechtspflege einen Schutz der Gesellschaft erwartet und fordert. Das Bedenken, es könnten der Verwahrung verhältnismässig harmlose Personen unterstellt werden, welche nicht Gewohnheitsverbrecher sind, dürfte damit endgültig widerlegt sein. Dabei soll daran erinnert werden, dass Vaganten, Bettler, Dirnen und andere *Liederliche* auf Grund der Vorschrift des

Art. 23 und gemäss besonderer Strafbestimmungen (Art. 202, 203) auf 1—3 Jahre in eine *Arbeitsanstalt* verwiesen werden können.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind im wesentlichen unverändert geblieben, jedoch sind sie nun so gefasst, dass die Missverständnisse, zu welchen einzelne Wendungen wie es scheint Anlass gegeben haben, ausgeschlossen sind; auch ist das Verfahren nach den Vorschlägen der Kommission zweckmässig ergänzt worden.

Die Verwahrung erfolgt auf Antrag des urteilenden Gerichts durch Beschluss der eidgenössischen Verwahrungsbehörde. Es kann also die Verwahrung nur mit ausdrücklicher Zustimmung und auf Wunsch des erkennenden Gerichts angeordnet werden.

Die Verwahrungsbehörde untersucht das Vorleben des Rückfälligen, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, und zieht darüber nicht etwa nur bei Dritten Erkundigungen ein, sondern sie vernimmt die Person, gegen welche das Gericht die Verwahrung beantragt hat, selbst ein. Über das im einzelnen einzuschlagende Verfahren wird ein Gesetz zu erlassen sein. Dieses Gesetz ist aber so zu fassen, dass die Verwahrungsbehörde über die Persönlichkeit des zu Verwahrenden unmittelbar und sicher aufgeklärt wird. Während das Gericht sich nur nebenbei mit der Persönlichkeit des Angeklagten beschäftigt und es sein Zweck ist, festzustellen, ob er das Verbrechen, dessen er angeklagt ist, begangen hat, richtet die Verwahrungsbehörde ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Person des zu Verwahrenden. Jedes einzelne Mitglied der Behörde wird mit dem Rückfälligen sprechen, er wird über sein ganzes Vorleben Auskunft geben, und die Behörde wird erst dann zu einer Entscheidung schreiten, wenn jedes Mitglied sich ein gewissenhaftes Urteil darüber gebildet hat, ob die Verwahrung der Person durch das öffentliche Interesse geboten sei.

Die Verwahrungsbehörde spricht die Verwahrung nicht auf unbestimmte Zeit aus, wie einzelne Kritiker angenommen haben, sondern für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre.

Professor Favay hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift, welche die Verwahrungsbehörde ermächtigt, die vorläufige Entlassung des Verwahrten nach 5 Jahren zu verfügen, wenn anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen, dazu führen könnte, dass ein Verwahrter vor Ablauf der Strafzeit entlassen wird. Die neue Fassung der Bestimmung beugt diesem Vorkommnis vor und beschränkt gleichzeitig die vorläufige Entlassung auf erstmals Verwahrte.

Für die bedingte Entlassung Verwahrter sollen dieselben Grundsätze Anwendung finden wie für die bedingte Entlassung von andern Sträflingen.

Wegfall der Strafe.

Art. 44.

Tod und unheilbare Geisteskrankheit.

Den Gründen, welche den Wegfall der Strafe herbeiführen, ist die Begnadigung beigelegt worden, in der Meinung, dass das Begnadigungsrecht den Kantonen verbleiben soll.

Art. 45 und 46.

Verjährung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges.

Als die Bestimmungen über Verjährung an den einzelnen Thatbeständen des besondern Teils geprüft wurden, ergab es sich, dass die Fristen zu kurz bemessen waren und die Verschiedenartigkeit der Strafdrohungen nicht genügende Berücksichtigung gefunden hatte. Es ist nun versucht worden, eine sachgemässe Regelung zu treffen.

Die Kommission wünscht, eine thatsächliche Unverjährbarkeit der Verfolgung und des Strafvollzuges auszuschliessen. Demgemäss gilt sowohl die Strafverfolgung als der Strafvollzug als verjährt, wenn die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 47.

Einstellung des Strafvollzuges.

Die Bestimmungen des ersten Entwurfs sind in der Hauptsache in den zweiten Entwurf übergegangen. Doch soll die Einstellung des Strafvollzuges bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen statthaft sein, wenn der Verurteilte bisher keine *Freiheitsstrafe* wegen eines Verbrechens erstanden hat, es soll aber auch eine im *Ausland* wegen eines Verbrechens erstandene Freiheitsstrafe in Berechnung fallen. Ausserdem ist versucht worden, die Bestimmung einfacher und klarer zu fassen.

Selbstverständlich ist die Einstellung des Strafvollzuges nur statthaft, wenn alle Voraussetzungen des Art. 47 zusammenreffen. Der leise Zweifel, den Thurneysen hierüber äusserte, dürfte nach der vorliegenden Fassung nun ausgeschlossen sein.

Wörterklärungen und Zeitberechnung.

Art. 48.

Wörterklärungen.

Es schien zweckmässig zu sein, einige technische Ausdrücke des Entwurfes an dieser Stelle zu erläutern.

Der erste Entwurf versuchte eine Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit zu geben. Der Bestimmung des Vorsatzes wurde zum Vorwurf gemacht, dass sich aus ihr nicht mit genügender Sicherheit ergebe, ob sich das Wissen und Wollen nur auf die Thätigkeit des Handelnden oder auch auf den von ihm herbeigeführten Erfolg zu beziehen habe. Dieser Zweifel wird vollständig gelöst, wenn sich der Entwurf, wie es nun geschieht, darauf beschränkt, die Bedeutung des Wortes vorsätzlich zu erläutern. Denn wenn der Richter bei jedem Thatbestand, dessen vorsätzliche Begehung unter Strafe gestellt wird, das Wort vorsätzlich in dem Sinne von „mit Wissen und Willen“ anwendet, so ergeben sich ihm die Merkmale, auf welche sich das Wissen und Wollen erstrecken muss, aus der

Strafbestimmung selbst. Dasselbe gilt entsprechend für die Fahrlässigkeit.

von Liszt hat eingewendet, der Ausdruck „mit Wissen und Willen“ bedeute nicht, dass der Thäter das, was er gethan, gewusst und gewollt habe; mit Willen handle der, welcher ohne Zwang handle. Allein dieser scharfsinnigen Einwendung widerspricht der Sprachgebrauch, und es hat auch die Kommission den Ausdruck genau so aufgefasst, wie der Verfasser des Entwurfs. Ein germanistischer Sprachforscher, dem die Frage vorgelegt wurde, bestätigte den feststehenden Sprachgebrauch und wunderte sich darüber, dass derselbe in Zweifel gezogen werden konnte. Dieser Auffassung des Ausdrucks „mit Willen“ entspricht auch die Übersetzung: *volontairement*. *Volontairement* bedeutet nicht freiwillig, wie von Liszt annimmt, sondern mit Willen, also was gewollt ist.

Die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Vorbemerkung.

Der besondere Teil des Entwurfs unterscheidet 14 Gruppen von Verbrechen, nämlich Verbrechen

- 1) gegen Leib und Leben,
- 2) gegen das Vermögen,
- 3) gegen den Frieden,
- 4) gegen die Freiheit,
- 5) gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit,
- 6) gegen Familienrechte,
- 7) gegen die Ehre,
- 8) gegen öffentliche Treue und Glauben,
- 9) gemeingefährliche Verbrechen,
- 10) gegen den Staat,
- 11) gegen die Ausübung politischer Rechte,

- 12) gegen die Staatsgewalt,
- 13) gegen die Rechtspflege,
- 14) Amtsverbrechen.

Diese Einteilung dürfte das Verständnis des Wesens der einzelnen Verbrechen und damit die Anwendung des Gesetzes erleichtern, und damit ist ihre Aufgabe erfüllt. Abweichend von andern Gesetzen behandelt der Entwurf zuerst die Verbrechen gegen die Person und dann erst die Verbrechen gegen die Gesellschaft und den Staat. Dieser Anordnung wurde der Vorzug gegeben, weil die Verbrechen gegen die Person für die Strafrechtspflege die wichtigsten sind.

Ursprünglich beabsichtigte der Verfasser, das Motiv als ein Verhältnis von allgemeiner Bedeutung im allgemeinen Teil abschliessend zu behandeln und den Thäter schärfer zu bestrafen, wenn er aus niederträchtiger Gesinnung gehandelt hat. Allein bei Ausarbeitung des besondern Teils stellte es sich heraus, dass eine sehr grosse Anzahl von Verbrechen regelmässig aus bestimmten gemeinen Motiven begangen wird; so ist bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Wucher, geschäftsmässiger Kuppelei, Münzfälschung, Warenfälschung das ständige Motiv die Habsucht; bei andern Verbrechen wechselt das Motiv, so insbesondere bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, bei Vermögensbeschädigung und bei den politischen Verbrechen. So ergab es sich als eine durch die Natur der Sache gebotene Notwendigkeit, das gemeine Motiv bei denjenigen Verbrechen besonders zu berücksichtigen, die aus verschiedenen Beweggründen, bald aus gemeinen, bald aus weniger niederträchtigen oder gar achtungswerten Beweggründen begangen werden. Damit stuft sich allerdings die für das einzelne Verbrechen angedrohte Strafe oft mehrfach ab, allein wenn dadurch der Entwurf auch an Einfachheit verliert, so passt er sich der Mannigfaltigkeit des Lebens besser an, und das ist sein Zweck. Es wird übrigens für den Richter nicht schwierig sein, zu entscheiden, ob der einfache oder ein ausgezeichnete Fall vorliegt, während die Berücksichtigung einer allgemeinen Bestimmung über das Motiv ihn leicht verwirren könnte. Diesen Erwägungen widerspricht es nicht, dass der

Thäter, welcher aus achtungswerten Beweggründen gehandelt hat, allgemein milder bestraft werden darf; denn es kann dies bei fast allen Verbrechen vorkommen, bildet aber nur eine verhältnismässig seltene Ausnahme.

Die Verbrechen, die ihrem Wesen nach gemeinen Motiven entspringen, sind vorzugsweise mit Zuchthaus bedroht worden. Da die geringste Dauer der Zuchthausstrafe auf 1 Jahr festgesetzt worden ist, so war dies nicht überall möglich. Damit soll aber nicht eine Herabsetzung der geringsten Dauer der Zuchthausstrafe befürwortet werden. Denn die Zuchthausstrafe kann nur bei längerer Dauer zweckmässig vollzogen und von der Gefängnisstrafe in der Anwendung scharf unterschieden werden. Der Nachteil, dass auch solche, die aus niederträchtiger Gesinnung gehandelt haben, je nach Umständen zu Gefängnis zu verurteilen sind, ist um so weniger bedenklich, als es nur bei weniger schweren Verbrechen geschieht.

In den Motiven muss darauf verzichtet werden, das Mass der angedrohten Strafe für jeden Fall zu begründen. Es wird wesentlich darauf ankommen, dass die angedrohten Strafen der Verschiedenartigkeit der Verbrechen und der Schuld des Thäters entsprechen, dass also die *Proportionalität* der Strafe hergestellt wird. Die Strafwürdigkeit der einzelnen Verbrechen wird von verschiedenen Personen sehr verschieden beurteilt und empfunden. Der Verfasser suchte sich ebensowohl von extremen als von schwächlichen Strafdrohungen fernzuhalten und eine verständige Mitte einzuhalten.

Nachdem die Kommission sich in ihrer Mehrheit *gegen* die Todesstrafe erklärt hat, wird sie in dem Entwurf nicht angedroht. Sollte der Bundesrat oder die Bundesversammlung sich aus politischen Gründen dazu entschliessen, die Todesstrafe in den Entwurf aufzunehmen, so würde der Mord entweder mit Todesstrafe oder alternativ mit Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bedrohen sein.

Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 50.

Totschlag und Mord.

Die kantonalen Strafgesetzbücher unterscheiden zwei Arten vorsätzlicher Tötung, Mord und Totschlag. Das Unterscheidungsmerkmal ist, ob der Thäter mit Vorbedacht oder mit Überlegung, oder ohne Vorbedacht oder ohne Überlegung handelt („Grundzüge“ II, S. 3). Allein diese Unterscheidung wurzelt nicht in dem Rechtsbewusstsein des Volkes; sie ist in zwei verschiedenen Formen aus den französischen Strafgesetzbüchern von 1791 und 1810 in die meisten Strafgesetzbücher Europas übergegangen. Die Unterscheidung bietet für den Richter ausserordentliche Schwierigkeiten; denn es lässt sich öfters nicht mit Sicherheit feststellen, in welcher Geistesverfassung der Thäter gehandelt hat, und da der eine trotz rascher Entschliessung überlegt handelt, der andere aber ungeachtet langer Erwägung doch schliesslich einer augenblicklichen Regung folgt, so ist das zeitliche Moment keineswegs entscheidend.

Der Entwurf behandelt die vorsätzliche Tötung als Normalfall und bestraft den Thäter milder, wenn er in leidenschaftlicher Aufwallung, schwerer, wenn er aus besonders niederträchtiger Gesinnung, mit gemeingefährlichen Mitteln, oder zur Verdeckung oder Erleichterung eines andern Verbrechens getötet hat. Die mildere Behandlung der jähren Bluthat des erregten Totschlägers rechtfertigt sich aus ihrem beinahe elementaren Ursprunge. Der Thäter wird von seinem Temperamente zu der That hingerissen, das Blut wallt auf und die That ist geschehen.

Die schwerere Bestrafung desjenigen, der aus niederträchtigen Motiven oder mit gemeingefährlichen Mitteln tötet, beruht wesentlich auf ethischer Grundlage: Es wird damit die hervorragend schlechte Handlung ausgezeichnet. Diese Regelung knüpft an alte Rechtsanschauungen an, welche in unserem Volke noch fortleben. Für den Richter wird es nicht schwer sein, zu entscheiden, ob Mord oder Totschlag vorliegt; denn

die Merkmale des Mordes sind aus den Umständen des Falles leicht zu erkennen.

Art. 51.

Tötung auf Verlangen des Getöteten.

Es kommt vor, dass ein Mensch auf eigenes Verlangen von jemand getötet wird. Diese Tötung verdient namentlich dann milder bestraft zu werden, wenn der Thäter aus achtungswerten Beweggründen handelt. Ein Arzt giebt einem Todkranken auf seine Bitten eine starke Dosis Morphium, um ihn von den Schmerzen zu erlösen, oder ein Vater ersticht seine geschändete Tochter auf ihr Flehen. Es wird zu erwägen sein, ob nicht auch Gefängnis unter 1 Jahr statthaft sein soll.

Art. 52.

Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord.

Der Selbstmörder, dem sein Unternehmen misslingt, verdient Mitleid, nicht Strafe. Wer aber den Unglücklichen zu der That bestimmt oder ihm dabei Hülfe geleistet hat, ist strafwürdig; denn die Gründe, welche eine Bestrafung des Selbstmörders ausschliessen, bestehen für die Teilnehmer nicht. Da die Anstiftung zum Selbstmord nahe an vorsätzliche Tötung grenzt, wenn der Selbstmörder sich in einem nahezu unzurechnungsfähigen Zustande befindet, so dürfte es sich vielleicht rechtfertigen, neben Gefängnis Zuchthaus anzudrohen.

Art. 53.

Kindestötung.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher bestrafen die Gebärende, welche ihr neugeborenes uneheliches Kind tötet, mit Rücksicht auf ihren Zustand milder, und selbst die Kantone, welche unter dem Einflusse des französischen Strafgesetzbuches stehen, anerkennen diesen Gesichtspunkt (Grundzüge II, S. 16 ff.); sie stellen aber die eheliche Mutter der unehelichen gleich. Es ist nun zwar richtig, dass eine eheliche Mutter nicht

weniger unter dem Geburtsvorgange leidet, als eine ausser-eheliche. Aber ihre Pflicht als Ehefrau soll sie vor der Versuchung bewahren, das Leben des Kindes anzutasten. Der Entwurf versucht, den Thatbestand der Kindestötung der Natur der Sache entsprechend zu bestimmen, indem er die Mutter milder bestraft, die ihr Kind tötet, während sie unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht. Dieser Einfluss wird sich namentlich in und unmittelbar nach der Geburt geltend machen, aber er kann auch noch einige Zeit nach der Geburt fortwirken.

Art. 54.

Abtreibung.

Es fragte sich, ob nicht der Fall der berechtigten Abtreibung im Gesetze abzugrenzen sei; allein die Bestimmungen über Notstand dürften hier ausreichen.

Art. 55.

Aussetzung.

Der Thatbestand der Aussetzung ist ganz allgemein gefasst worden; es wird nicht unterschieden, welcher Art die Hüllosigkeit ist; denn jeder Hülflöse verdient strafrechtlichen Schutz gegen Handlungen, die sein Leben in Gefahr bringen. Doch war zu unterscheiden, ob der Thäter den Hülflösen durch eine positive Handlung der Gefahr preisgiebt, also aussetzt, oder ob er ihn in derselben verlässt. Denn die Aussetzung ist allgemein strafbar; das Verlassen eines Hülflösen nur, wenn es treulos geschieht.

Art. 56 und 57.

Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.

Der Zweikampf darf nicht den Bestimmungen über Misshandlung und Tötung unterworfen werden; denn die Kämpfenden willigen gegenseitig in den Kampf ein und damit auch in die daraus entstehenden Folgen. Trotz der Einwilligung der Kämpfenden kann der Staat Zweikämpfe nicht straflos dulden,

weil durch dieselben das Leben von Menschen ohne Not gefährdet wird; denn der Staat anerkennt weder eine Rechtspflicht noch eine gesellschaftliche Pflicht zum Zweikampfe. Der Erfolg wird nur bei der Strafzumessung berücksichtigt; denn abgesehen von Zweikämpfen, die nur zum Schein durchgeführt werden, sucht jeder Kämpfende seinen Gegner zu verletzen oder zu töten, und es hängt wesentlich von der Geschicklichkeit und der Fertigkeit der Kämpfenden im Waffengebrauch ab, ob der beiderseits bezweckte Erfolg auf der einen oder andern Seite eintritt oder nicht.

Wenn die Kämpfenden, wie es namentlich bei den Messuren der Studenten üblich ist, sich durch geeignete Vorkehren (Anlegen von Binden und Brillen) gegen Lebensgefahr schützen, so wird die Gefährlichkeit des Kampfes dadurch erheblich herabgesetzt, und da der Zweikampf als Gefährdung von Leib und Leben strafbar ist, so wird dadurch auch die Strafbarkeit der Thäter bedeutend vermindert. Demgemäss wird für diesen Fall auch Geldstrafe zugelassen.

Der Thäter, der die Kampfregeln wissentlich übertritt und infolgedessen seinen Gegner tötet oder verletzt, kann sich nicht auf die Einwilligung desselben berufen, und es fallen daher für die Beurteilung seiner Handlung die Gründe weg, welche eine mildere Behandlung der im Zweikampf verursachten Tötung oder Verletzung rechtfertigen. Es finden also die ordentlichen Bestimmungen über Tötung und Misshandlung Anwendung.

Die übrigen Teilnehmer am Zweikampf, die Sekundanten, der Unparteiische, unterliegen den Bestimmungen über Teilnahme. Der Arzt, der nur die Aufgabe hat, einem Verletzten Beistand zu leisten, ist der Natur der Sache nach straflos.

Die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme der Herausforderung werden als Vorbereitungshandlungen mit Geldstrafe bedroht.

Art. 58.

Lebensgefährdung.

Die vorsätzliche Gefährdung des Lebens eines Menschen ist bisher regelmässig nur mit Strafe bedroht worden, wenn

die Gefahr eine gemeine war. Nur einzelne besondere Gefährdungen des Lebens einer bestimmten Person sind unter Strafe gestellt worden, so der Zweikampf und die Vergiftung.

Das Bedürfnis, auch in andern Fällen denjenigen zu bestrafen, der das Leben eines Menschen vorsätzlich gefährdet, macht sich aber namentlich dann geltend, wenn der Gefährdete der Gefahr erlag. In solchen Fällen verurteilen die Gerichte den Thäter entweder wegen vorsätzlicher oder dann wegen fahrlässiger Tötung oder Verletzung.

Allein es liegt in solchen Fällen weder vorsätzliche noch fahrlässige Tötung oder Verletzung vor; denn der Thäter hat den Tod oder die Verletzung nicht mit Wissen und Willen verursacht. Er hat sie auch nicht aus blosser Unvorsichtigkeit herbeigeführt; aber er hat mit Wissen und Willen das Leben eines Menschen gefährdet. So gefährdet der Forscher vorsätzlich das Leben eines Menschen, welcher ihn zum Zwecke des Experimentes einer lebensgefährlichen Behandlung unterwirft, ebenso der Jäger, der einen Schuss auf ein Wild abgibt, obwohl er weiss, dass er damit einen Menschen, der sich in der Nähe aufhält, treffen könnte. Die Theorie nimmt in solchen Fällen an, der Thäter habe in den Erfolg eingewilligt, allein es ist dies eine künstliche Annahme, die der Wahrheit nicht entspricht und die nur den Zweck hat, die Annahme von Vorsatz zu ermöglichen.

Art. 59.

Fahrlässige Tötung.

Im Anschluss an neuere Gesetzbücher wird die fahrlässige Tötung schwerer bestraft, wenn der Thäter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, denn die Verletzung der besondern Pflicht erhöht die Schuld des Thäters und macht ihn strafwürdiger.

Durch die Aufnahme einer Bestimmung gegen vorsätzliche Lebensgefährdung wird der Thatbestand der fahrlässigen Tötung nicht eingeschränkt, und es scheidet namentlich die sogenannte bewusste culpa nicht aus dem Thatbestand der

Fahrlässigkeit aus. Auch dann handelt der Thäter fahrlässig, wenn er den Erfolg als möglich vorausgesehen hat, aber in dem Irrtum befangen war, es werde ihm gelingen, den Erfolg abzuwenden; denn dann wollte er den Menschen nicht in Gefahr bringen. Tell hat das Leben seines Knaben nicht gefährden wollen, er durfte hoffen, dass ihm der Schuss gelinge; hätte er seine Treffsicherheit überschätzt, so hätte er sich höchstens eine Unvorsichtigkeit vorwerfen können. Gessler aber gefährdete das Leben des Kindes vorsätzlich; denn er glaubte nicht an den Tell. Um jedes Missverständnis auszuschliessen, sei an Gesslers Wort erinnert: Du schiessst oder stirbst mit deinem Knaben! Tell handelte also im Notstand, nicht nur zur Rettung des eigenen Lebens, sondern auch zur Rettung des Lebens seines Kindes, und gehorchte nicht nur dem Triebe der Selbsterhaltung, sondern der höchsten sittlichen Pflicht.

Art. 60—63.

Misshandlung.

Die vorsätzliche Misshandlung kennzeichnet sich dadurch, dass der Thäter mit Wissen und Willen den Leib oder die Gesundheit eines Menschen schädigt. Bisher wurde die Strafbarkeit der Misshandlung wesentlich nach dem äusseren Erfolge abgestuft und das subjektive Moment, d. h. die Frage, inwieweit der Thäter diesen Erfolg mit Wissen und Wollen herbeiführte oder ihn doch voraussehen konnte, nicht grundsätzlich und allgemein gewürdigt („Grundzüge“ II, S. 35 ff.). Es soll aber dem Thäter auch bei der Misshandlung der Erfolg nur insoweit zur Schuld zugerechnet werden, als er ihn gewollt hat oder ihn hätte voraussehen können.

Nicht nur der Richter, sondern auch der Gesetzgeber soll das Verschulden des Thäters im Zeitpunkte der That in Betracht ziehen und nicht von dem Erfolge ausgehen und ihm diesen grundsätzlich zurechnen, wenn er ihn durch ein vorsätzliches Misshandeln verursacht hat. Denn damit wird eine ungerechte Beurteilung des Thäters beinahe unvermeidlich. Wenn auch von den meisten Gesetzen die Strafe des Thäters gemildert wird, der einen durch vorsätzliche Misshandlung

herbeigeführten Erfolg weder wollte noch voraussehen konnte, so wird dieser Umstand doch nur als Entschuldigung berücksichtigt, während das vorsätzliche oder wissentliche Herbeiführen des Erfolges der Natur der Sache nach zum Thatbestand gehört und das Fehlen des subjektiven Merkmals die Schuld in Bezug auf den weder gewollten noch vorauszusehenden Erfolg ausschliesst.

Diese Betrachtungsweise erfordert, dass die Folgen der Misshandlung im Gesetze so bezeichnet werden, wie sie sich der Thäter zur Zeit der That vorstellen konnte. Der Thäter kann einen tödlichen Ausgang voraussehen, er vermag zu erkennen, dass er durch sein Misshandeln dem Gegner ein Auge ausschlägt, einen Arm oder ein Bein zerschlägt oder lähmt, aber er ist nicht im stande, eine Prognose zu stellen, wie sie der Mediziner nach der That auf Grund seiner Fachkenntnisse und einer genauen technischen Untersuchung stellt. Der Thäter kennt den menschlichen Organismus regelmässig nur oberflächlich und giebt sich nicht Rechenschaft darüber, dass eine Verletzung, je nachdem sie eine Linie weiter oben oder weiter unten erfolgt, vielleicht einen ganz anderen pathologischen Charakter erlangt. Diese Feinheiten fallen daher strafrechtlich nur dann in Betracht, wenn der Thäter sich derselben bewusst war oder bewusst sein konnte.

Die Befürchtung, es möchte der Thäter bei einer solchen Betrachtungsweise der gerechten Strafe in vielen Fällen entgehen, ist vollkommen grundlos. Denn wenn die Folgen der That nur nach den auch für einen Laien erkennbaren Merkmalen bezeichnet werden, so lässt sich in jedem Falle mit genügender Sicherheit entscheiden, ob der Thäter diese Folge gewollt hat oder sie voraussehen konnte. Wer einem Menschen ein Messer oder einen Dolch in den Leib stösst, der will denselben offenbar schwer verletzen; wer ihm aber eine Ohrfeige versetzt, die infolge besonderer Komplikationen den Tod des Verletzten herbeiführte, konnte sich davon unmöglich Rechenschaft geben.

Da der Erfolg einer Misshandlung in sehr vielen Fällen nicht nur von ihrer Art, sondern auch davon abhängt, ob ein Arzt beigezogen wird und ob dieser das Übel richtig er-

kennt und sachgemäss behandelt, so kann es vorkommen, dass der eine wegen der nämlichen Misshandlung zu langer Zuchthausstrafe verurteilt wird, weil der Verletzte starb oder eine schwere Schädigung davontrug, während der andere nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt wird, weil es der Kunst des Arztes gelang, den Verletzten rasch zu heilen. Ein deutsches Gericht verurteilte einen Gefangenen, der einem Beamten das Messer in die Brust bohrte, dem Gesetze gemäss zu 3 Jahren Gefängnis, da die Wunde ausserordentlich rasch und glücklich heilte und der Wille, zu töten, bei dem Thäter nicht vorlag.

Solcher Ungerechtigkeit begegnet der Entwurf dadurch, dass er den Vorsatz bei Misshandlung wie bei andern Verbrechen nicht nur dann bestraft, wenn er in dem Erfolg verwirklicht wurde, sondern auch dann, wenn die That versucht wurde, der schwere Erfolg aber ausblieb. Wer einem Menschen ein Messer in die Brust stösst, darf auch dann nicht wegen einfacher Misshandlung bestraft werden, wenn die Wunde in wenigen Tagen heilt; denn er hat ohne Zweifel schwer verletzen wollen.

Demgemäss unterscheidet der Entwurf Misshandlung mit tödlichem Ausgang, sehr schwere, schwere und einfache Misshandlung und zieht dabei nicht nur den äussern Erfolg, sondern gleichmässig auch das subjektive Verschulden in Betracht.

Art. 60.

Misshandlung mit tödlichem Ausgang.

Die Bezeichnung Misshandlung mit tödlichem Ausgang ist im Grund nicht mehr zutreffend. Denn das Verbrechen setzt nicht bloss vorsätzliches Misshandeln und tödlichen Ausgang voraus, sondern überdies, dass der Thäter diesen Ausgang voraussehen konnte. Hat der Thäter aber vorsätzlich misshandelt und die Tödlichkeit der Verletzung nicht voraussehen können, aber einen schweren Erfolg verursachen wollen oder voraussehen können, so ist ihm dieser zuzurechnen.

Art. 61.

Sehr schwere Misshandlung.

Als sehr schwer ist die Misshandlung anzusehen, wenn der Thäter die Gesundheit eines Menschen oder ein wichtiges Glied oder ein Sinnesvermögen mit Wissen und Willen zerstört, oder den Gebrauch eines Gliedes oder eines Sinnesvermögens mit Wissen und Willen lähmt oder untauglich macht. Auch arge Entstellungen, welche absichtlich herbeigeführt werden, sind als schwere Misshandlungen anzusehen. Endlich auch die lebensgefährliche Verletzung. Die Bedenken, welche von Geyer und andern gegen das Moment der Lebensgefährlichkeit als Merkmal der schwersten Verletzungsart erhoben wurden, sind vollkommen gerechtfertigt, wenn die Lebensgefährlichkeit nur als objektives Merkmal aufgestellt wird, sobald aber dieselbe nur in Betracht fällt, wenn der Thäter sie mit Wissen und Willen herbeiführte oder sie doch voraussehen konnte, fallen diese Bedenken weg. Denn es fragt sich bei dieser Gesetzeslage nicht: War die Verletzung an sich lebensgefährlich? sondern es fragt sich: Wollte der Thäter lebensgefährlich verletzen oder konnte er wissen, dass er lebensgefährlich verletze? Wenn der Thäter vorsätzlich misshandelte und den Erfolg zwar nicht herbeiführen wollte, aber ihn als Folge seines Handelns voraussehen konnte, so ist eine mildere Strafe gerechtfertigt.

Art. 62.

Schwere Misshandlung.

Es würde bedenklich sein, alle Misshandlungen, welche nicht zu der Klasse der sehr schweren gehören, als einfache zu behandeln, denn es giebt eine grosse Zahl von Verletzungen, die allgemein als schwere angesehen werden und doch nicht die Merkmale dieser schwersten Art aufweisen. Andererseits geht es nicht an, die schwerste Gattung der Verletzungen zu erweitern; denn damit würde die feste Grenze, die nun, wie angenommen werden darf, der Natur der Sache entsprechend,

gezogen ist, verwischt. So ergibt sich die Aufstellung einer mittleren Art von Verletzungen, die kurzweg als schwere bezeichnet werden können. Es ist unmöglich, diese Klasse von der einfachen Misshandlung so bestimmt abzugrenzen, wie die sehr schwere Verletzung von der schweren. Der Gedanke, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, welche für den Misshandelten aus der Verletzung entstand, als Unterscheidungsmerkmal zu verwenden, fiel schon deshalb ausser Betracht, weil der Thäter diese wirtschaftliche Folge seines Handelns zur Zeit der That niemals in Berechnung zieht oder in Berechnung ziehen kann. Es liegt darin schon die schärfste Kritik dieses rein äusserlichen und für den Thäter meist zufälligen Kriteriums, dessen Mangelhaftigkeit übrigens allgemein anerkannt ist.

Wer die Rechtsprechung der Strafgerichte und die Übung der gerichtlichen Sachverständigen kennt, weiss, dass die Arbeitsunfähigkeit je nach dem Fall sehr verschieden bestimmt wird. Der Richter und der Sachverständige bilden sich ihr Urteil über die Schwere des Verschuldens des Thäters und ziehen in Betracht, welche Strafe ausgesprochen werden muss, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine bestimmte Zahl von Tagen überschreitet oder nicht überschreitet. Demgemäss wird die Arbeitsunfähigkeit strikter oder weniger strikte gefasst. Neben der absoluten Arbeitsunfähigkeit giebt es eine relative, obwohl die Gesetze diesen Unterschied nicht aufstellen. Und welchen Einfluss hat nicht die Beschäftigung des Verletzten für die Bestimmung seiner Arbeitsunfähigkeit. Mancher Handwerker wird durch die Behinderung im Gebrauch eines Fingers zu seiner gewohnten Arbeit unfähig, während ein Kopfarbeiter den Gebrauch wenigstens der linken Hand ohne starke Einbusse für seine Arbeitsfähigkeit erträgt, sobald die Verletzung das allgemeine Befinden nicht wesentlich berührt. Dann ist der eine widerstandsfähiger als der andere. Dieselbe Wunde legt diesen zu Bett, während jener fortarbeitet, als wenn nichts geschehen wäre.

So handelte es sich darum, für die schwere Misshandlung ein brauchbareres Kriterium zu finden, als die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eines ist. Als schwere Verletzungen sieht der

Entwurf an: schwere Schädigung der Gesundheit, bedeutende Verletzung eines Körpergliedes und die erhebliche Beeinträchtigung eines Gliedes oder eines Sinnesvermögens, auch hier unter der Voraussetzung, dass der Thäter eine solche Misshandlung mit Wissen und Willen herbeiführte oder sie als Folge seines Misshandelns voraussehen konnte.

Der formale Jurist, der an die subtilen, aber rein äusserlichen Unterscheidungen des geltenden Strafrechts gewohnt ist, wird fragen: Was ist eine *schwere* Schädigung der Gesundheit, in welchem Fall liegt eine *bedeutende* Verletzung eines Körpergliedes oder eines Sinnesvermögens vor, was gehört zu einer *erheblichen* Beeinträchtigung ihres Gebrauchs? Ist diese Bestimmung nicht sehr vag und willkürlich? Gewiss, wenn nur das äussere Moment der Misshandlung in Betracht gezogen wird. Wenn aber der Richter zu entscheiden hat: „Wollte der Thäter dem Misshandelten eine schwere Schädigung an der Gesundheit zufügen, ihn bedeutend an einem Gliede oder an einem Sinnesvermögen verletzen oder deren Gebrauch erheblich beeinträchtigen, oder konnte er eine solche Folge seiner Misshandlung voraussehen?“ so ergibt sich, dass eine streng nach medizinischen Gesichtspunkten eingerichtete Fragestellung den Zwecken des Strafrichters nicht entsprechen könnte. Je genauer sie gefasst würde, desto weniger würde sie taugen. Denn der Strafrichter untersucht die Schädigung nicht wie der Civilrichter als Massstab für den Schaden, sondern als ein Ereignis, nach dem sich das Verschulden des Thäters beurteilen lässt und das einen Rückschluss auf sein Wollen gestattet. Gewiss wird es in manchen Fällen zweifelhaft sein, ob eine schwere oder eine einfache Misshandlung vorliegt, weil es eine grosse Zahl von Grenzfällen giebt. Aber auch hier ist dem Richter eine Regel gegeben, die ihn niemals im Stiche lässt: Er wird im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten entscheiden.

Art. 63.

Misshandlung.

Die Fälle, welche sich nicht als sehr schwere oder als schwere Misshandlung darstellen, gehören zu der einfachen

Misshandlung, die vorsätzliche Schädigung an Körper oder Gesundheit voraussetzt, während Thätlichkeiten, die keine Verletzung zur Folge haben, gemäss Art. 191 als Übertretung bestraft werden. Die einfache Misshandlung wird nur auf Antrag bestraft. Doch erfordert das öffentliche Interesse, dass derjenige, der eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht, von Amtes wegen verfolgt wird.

Art. 64.

Schlägerei.

In den „Grundzügen“ II, S. 58 ff., ist die Überflüssigkeit und Ungerechtigkeit der üblichen Bestimmungen über den Raufhandel nachgewiesen worden, da sie lediglich auf unstatthaften Präsumtionen der Schuld beruhen. Dagegen rechtfertigt es sich, die Beteiligung an einem Raufhandel als besonderes Delikt zu bedrohen; im übrigen soll jeder für das bestraft werden, was er erweislich verschuldet hat.

Art. 65.

Überanstrengung Untergebener.

Die Fabrikgesetzgebung sucht die Fabrikarbeiter vor Überanstrengung zu schützen; allein es giebt eine vielleicht noch grössere Anzahl von Personen, welche dieses Schutzes ebenso bedürftig sind und denselben bisher entbehren. Der Entwurf sucht in Art. 65 die Minderjährigen und die Frauenspersonen vor Überanstrengung zu schützen, die durch Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit des Arbeitsherrn oder eines Vorgesetzten herbeigeführt wird. Auch eine durch frevelhafte Gleichgültigkeit verschuldete Überanstrengung soll strafbar sein.

Dem Schutze werden die weiblichen und die minderjährigen Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten, Zöglinge oder Pflöglinge unterstellt, und es dürften damit diejenigen Gruppen bezeichnet sein, welche am häufigsten als Opfer der Arbeit gesundheitlich Schaden nehmen.

Art. 66.

Vergiftung.

Das Verbrechen der Vergiftung wird als ausgezeichnete Lebens- und Gesundheitsgefährdung besser zwischen Zweikampf und Lebensgefährdung eingestellt werden. In der Regel wird das Vergiftungsverbrechen mit Tötungsvorsatz verbunden sein; aber die Praxis kennt doch auch Fälle, welche unter den vorliegenden Thatbestand fallen. Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die Aufnahme einer allgemein gefassten Bestimmung über Lebensgefährdung diese Vorschrift nicht entbehrlich macht; sie wurde aber beibehalten, weil die Gefährlichkeit des Verbrechens eine besonders schwere Strafe rechtfertigt.

Art. 67.

Leibes- und Gesundheitsgefährdung.

Es kann nicht nur das Leben einer bestimmten Person, sondern auch ihre Gesundheit oder ihre körperliche Integrität vorsätzlich gefährdet werden. In der Regel wird zwar gleichzeitig eine Lebensgefährdung vorliegen. Doch ist z. B. der Fall denkbar, dass ein Mensch einer experimentellen Behandlung unterworfen wird, die zwar nicht sein Leben, aber seine Gesundheit oder ein Sinnesvermögen gefährdet, oder jemand wirft einen schweren Gegenstand, z. B. eine Kugel, vorsätzlich derart, dass zwar nicht das Leben, aber der Leib eines Menschen in Gefahr gebracht wird.

Art. 68.

Fahrlässige Körperverletzung.

Die Grundsätze, welche bei der fahrlässigen Tötung aufgestellt worden sind, finden auf die fahrlässige Körperverletzung entsprechende Anwendung.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Art. 69.

Diebstahl.

Es handelt sich darum, den Thatbestand des Diebstahls so zu fassen, dass er mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes übereinstimmt, und dass nur der als Dieb bestraft wird, der nach der Rechtsanschauung des Volkes ein Dieb ist.

Lammasch hat in seinen rechtsvergleichenden und kriminalpolitischen Studien über *Diebstahl und Beleidigung*, die er mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen Strafgesetzentwurf im Jahre 1893 veröffentlichte, die Grenzfälle zusammengestellt, und in den Grundzügen II, S. 66, ist das kantonale Recht unter diesem Gesichtspunkte gewürdigt worden. Daraus ergibt sich, dass nach der Volksanschauung als Dieb angesehen wird, *wer jemandem eine Sache nimmt, um sich oder einen andern auf fremde Kosten zu bereichern.*

Kein Dieb ist:

- Wer eine wertlose Sache entwendet;
- wer eine Sache gegen den vollen Geldwert, oder gegen eine gleichwertige Sache eintauscht;
- wer einen Akt der Selbsthülfe begeht;
- wer eine Sache im Interesse, aber gegen den Willen des Eigentümers verbraucht;
- wer eine Sache nicht der Bereicherung wegen, sondern zu einem andern Zwecke entwendet, z. B. um dem Eigentümer einen Schabernack zu spielen, oder um die Sache zum Verdross des Eigentümers zu zerstören.

Der Kriminalist ist in dieser Frage nicht vollkommen unbefangen, weil er durch die Doktrin beeinflusst wird. Daher suchte der Verfasser bei Personen, die sich ein natürliches Rechtsgefühl bewahrt haben, zu ermitteln, ob sie diese Fälle als Diebstahl ansehen, und sie erklärten in jedem Falle ohne Besinnen: Nein, das ist nicht Diebstahl.

Als Dieb wird daher angesehen, wer jemandem eine Sache nimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu

bereichern. Da nur eine bewegliche Sache jemandem genommen werden kann und es nicht möglich ist, sich mit der eigenen Sache zu bereichern, so ist es überflüssig, im Gesetze ausdrücklich festzustellen, dass nur eine *fremde, bewegliche* Sache Gegenstand des Diebstahls sein kann. Nach dem schweizerischen Sprachgebrauch wird die diebische Handlung mit *Nehmen*, nicht mit *Wegnehmen* bezeichnet. Wer jemandem eine Sache nimmt, nimmt sie weg.

Die Fälle, welche äusserlich dem Diebstahl gleichen, aber nach dem Entwurf nicht als Diebstahl gelten, dürfen nicht straflos gelassen werden. Sie sind theils als Vermögensbeschädigung (Art. 76), theils als Entwendung (Art. 191, erster Satz), theils als Entziehung des Gewahrsams, Gebrauchs oder Genusses einer Sache (Art. 191, Satz 3) strafbar.

Die Vielgestaltigkeit, welche das kantonale Strafrecht in Bezug auf den ausgezeichneten Diebstahl aufweist (Grundzüge II, S. 72 ff.), beweist, dass eine Aufzählung auszeichnender Merkmale stets willkürlich und äusserlich bleiben muss. Es wird daher im Anschluss an das Strafrecht von Schwyz und St. Gallen (Grundzüge II, S. 81) das Hauptgewicht auf die in der diebischen That zum Ausdruck gelangende verbrecherische Natur des Thäters gelegt:

Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wenn er den Diebstahl

- berufs- oder bandenmässig, oder
- auf besonders gefährliche oder freche Art
- begeht, oder
- an einer Sache von bedeutendem Wert,
- oder
- wenn er sich im Rückfalle befindet.

Taschendiebe, Einbrecher, Diebe, die eingestiegen oder eingeschlichen sind, Gewohnheitsdiebe und Glieder von Diebsbanden werden daher regelmässig mit Zuchthaus bestraft werden.

Es wird auffallen, dass der Diebstahl an einer Sache von *bedeutendem* Wert ausgezeichnet wird und eine bestimmte Wertgrenze fehlt. Allein die Bestimmungen der kantonalen

Strafrechte zeigen, wie willkürlich solche Wertgrenzen sind und wie geringe Übereinstimmung hierüber besteht. Freilich könnte diese Übereinstimmung durch die Wahl eines bestimmten Wertes ohne Mühe herbeigeführt werden und es dürfte dies manchem Richter sehr willkommen sein. Denn dadurch wird er weiterer Prüfung enthoben, und wenn festgestellt ist, dass die Wertgrenze überschritten ist, ist der Diebstahl ein ausgezeichneteter. Allein dadurch wird eine mechanische Ausübung des Strafrichteramts begünstigt und der Richter vergisst über solchen bequemen Vorschriften leicht, dass es in jedem Falle seine Aufgabe ist, die Schuld des Thäters nach den Umständen des Falles zu beurteilen und die Strafe dem Verschulden entsprechend zu bemessen. Es ist daher nicht unbedenklich, dem Richter eine äussere Handhabe zu bieten, welche ihn ermächtigt, die Schuld eines Menschen nach dem Wert einer Sache abzumessen. Bei der allgemeinen Fassung des Entwurfs wird der Richter untersuchen, ob der Wert der gestohlenen Sache nach den Umständen des Falles bedeutend ist, und dabei entscheiden ebensowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestohlenen und des Diebes, als der zahlenmässige Wert der Sache. Die Aufnahme einer bestimmten Wertgrenze könnte aber auch zur Folge haben, dass der Richter, welcher an eine mechanische Bestimmung des ausgezeichneten Diebstahls gewöhnt ist, die Wertgrenze tatsächlich als einziges Kriterium anwendet und jeden Diebstahl einer Sache, deren Wert die Grenze nicht erreicht, als einfachen behandelt. Diese Auslegung würde zwar offenbar dem Gesetz widersprechen, allein die Erfahrung lehrt, dass die Routine sich über das Gesetz stellt und dass es ihr überall nur darauf ankommt, in dem alten Geleise fortzufahren. Der Entwurf beseitigt daher die feste Wertgrenze nicht nur bei dem Diebstahl, sondern bei allen Verbrechen, um eine geistige Erfassung der Richterpflcht zu fördern und ein gedankenloses Urteilen nach Äusserlichkeiten zu verhindern. Für Gewohnheitsdiebe ist eine besonders hohe Strafe angedroht. Wenn jemand 5 Freiheitsstrafen wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hat und innerhalb 5 Jahren seit Ersetzung der letzten Zuchthausstrafe wieder stiehlt, so soll er

mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft werden. Dieser Strafschärfung unterliegen somit nur solche Diebe, welche wegen Diebstahls schon im Zuchthaus gesessen haben. Das Gericht wird daher gegen rückfällige Diebe in der Regel zunächst diese Bestimmung zur Anwendung bringen und dann erst die Verwahrung beantragen.

Art. 70.

Diebstahl an Verwandten und Familiengenossen.

Der Satz: *Wer den Ehegatten, sein Kind oder Grosskind bestiehlt, bleibt strafflos*, rechtfertigt sich durch das Verhältnis, das zwischen Ehegatten und zwischen Kindern und Eltern oder Grosseltern besteht. Dass ein Gatte seinen Ehegenossen, ein Kind seine Eltern oder Grosseltern des Diebstahls beschuldigt und gegen sie Strafantrag erhebt, widerspricht der sittlichen Natur der Ehe und des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern.

Diebstähle von Kindern an Eltern und Grosseltern sollen dagegen auf Antrag bestraft werden, ebenso der Diebstahl an Familiengenossen, also an Personen, die als Glieder einer Familie zusammenwohnen. Ein Pflegling wird als Familiengenosse zu behandeln sein, aber nicht ein Diensthote. Das patriarchalische Verhältnis, welches früher zwischen Herrschaft und Gesinde bestand und sich in der Schweiz noch teilweise erhalten hat, weicht einem rein vertraglichen Verhältnis. Während es noch vor wenigen Jahrzehnten keine Seltenheit war, dass Diensthoten ihr ganzes Leben in derselben Familie blieben, ist der häufige Wechsel gegenwärtig zur Regel geworden. Daher können die Diensthoten auch von dem Gesetze nicht mehr als Familiengenossen behandelt werden.

Art. 71.

Unterschlagung.

Dem *dieblichen Nehmen* stellt der Entwurf das *diebliche Behalten* gegenüber. Die Fassung: *Wer eine Sache, die er in Gewahrsam hat, behält, um sich oder einen andern damit un-*

rechtmässig zu bereichern, deckt sich nach der einen Seite hin genau mit der für den Diebstahl vorgeschlagenen; die Unterschlagung unterscheidet sich aber dadurch von dem Diebstahl, dass der Thäter sich im Gewahrsam der Sache befindet und sie nicht nimmt, sondern behält. Der Entwurf erweitert aber den Thatbestand der Unterschlagung auf eine Gruppe von Handlungen, die den Richter und die Wissenschaft immer und immer wieder beschäftigen. Der Unterschlagung macht sich nämlich auch der schuldig, der eine Geldsumme, die er für einen andern eingenommen hat, behält, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Zur Zeit herrscht viel Streit darüber, ob das Geld, das jemand für einen andern empfangen hat, in sein Eigentum übergegangen sei; ist es in sein Eigentum übergegangen, so liegt Unterschlagung nicht vor. Allerdings wird geltend gemacht, dass Unterschlagung dann anzunehmen sei, wenn der Thäter das Geld unter der Bedingung erhielt, ebensoviel an den Berechtigten abzuliefern; denn dann sei er rechtlich verpflichtet gewesen, nicht über die Summe zu verfügen. Diese Konstruktion beruht auf der richtigen Einsicht, dass es dem Wesen nach nicht darauf ankommt, ob der Empfangende Eigentümer der Geldstücke geworden ist, aber sie lässt sich schwer mit den geltenden Gesetzestexten vereinigen und lässt den Richter im Stich, wenn jemand Geld im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung eingenommen hat. Und doch behält auch der Kommissionär das Geld dieblich, der Waren, die mir gehören, dem Vertrag entsprechend in eigenem Namen verkauft, aber das Geld behält. Die Fassung des Entwurfes befreit sich von civilistischen Gesichtspunkten und zieht das wirtschaftliche Verhältnis in Betracht. Wer Geld für einen andern einnimmt, soll die Summe dem Berechtigten abliefern; auf die Münzsorte kommt es regelmässig nicht an, aber darauf, ob der Berechtigte den entsprechenden Wert erhält. Wer sich oder einen andern mit diesem Wert unrechtmässig bereichert, soll gleich behandelt werden wie derjenige, der einen bestimmten Gegenstand diebisch behält. Von dieser Bestimmung darf die Lösung unzähliger Kontroversen und eine Erhöhung der Rechtssicherheit in Bezug auf Einkassierung fremder Gelder erwartet werden.

Milder bestraft wird die Unterschlagung eines Fundes oder Schatzes.

Ausgezeichnet wird die Unterschlagung, die von bestimmten Vertrauenspersonen begangen wird, sowie die Unterschlagung an Sachen von bedeutendem Werte. Das öffentliche Rechtsbewusstsein fordert namentlich strenge Bestrafung des ungetreuen Verwalters, und mit Recht. Auch wenn es sich nicht um grosse Summen handelt, soll diese Unterschlagung mit Zuchthaus bestraft werden. Der Entwurf sieht auch bei der Unterschlagung von einer festen Wertgrenze ab und zeichnet die Unterschlagung an Sachen von bedeutendem Werte aus.

Art. 72.

Unterschlagung an Verwandten und Familiengenossen.

Es treffen für die Unterschlagung an Verwandten und Familiengenossen die Gründe zu, welche bei der entsprechenden Bestimmung über Diebstahl angeführt worden sind.

Art. 73.

Raub.

Der Dieb, der bei seinem Unternehmen gegen Personen Gewalt, schwere Drohung oder betäubende Mittel anwendet, wird als Räuber mit Zuchthaus bedroht. Es ist nicht erforderlich, dass der Thäter sich dieser Mittel bedient, um jemandem eine Sache zu nehmen, es genügt, dass er in diebischer Absicht handelt oder auf dem Diebstahl ertappt wird. Dadurch gewinnt die That ihre besondere Richtung gegen das Vermögen, und es rechtfertigt sich strenge Bestrafung. Die ausgezeichneten Fälle des Raubes bedürfen keiner Erörterung.

Art. 74.

Erpressung.

Der Entwurf hat in der Hauptsache die Fassung von Schwyz § 77 übernommen. Es darf zur Begründung auf die „Grundzüge“ II, S. 102 ff., verwiesen werden.

Art. 75.
Hehlerei.

Der Entwurf hat die Hehlerei von dem Thatbestande der Begünstigung losgelöst und stellt das Erwerben, Zumpfundnehmen oder Verheimlichen deliktisch erworbener Sachen selbständig unter Strafe. In subjektiver Beziehung wird vorausgesetzt, dass der Thäter um den deliktischen Erwerb der Gegenstände weiss oder dass er ihn vermutet. Es genügt nicht, Wissen des Thäters zu fordern; denn der Hehler will möglichst wenig über die Herkunft der von ihm übernommenen Sachen wissen, er fragt nicht, und wer sie bringt, sagt nichts. Aber aus dem Auftreten der Person, welche die Sache bringt, aus der Beschaffenheit der Sache und aus einer Reihe anderer Umstände zieht er mit Sicherheit den Schluss auf die deliktische Herkunft der Sache. Das ist aber nicht Wissen, sondern Vermuten.

Wirksame Strafbestimmungen gegen den Hehler sind eine der wichtigsten Aufgaben der Strafgesetzgebung. Denn der Hehler macht den Stehler. Er muntert ihn zu Diebstahl direkt und indirekt auf. Wer weiss, dass er die gestohlene, geraubte, unterschlagene Sache bei einer verschwiegenen Person unterbringen kann, welche ihm dafür Geld oder Waren giebt, entschliesst sich viel eher zu dem Verbrechen als ein anderer, der sich in Verlegenheit darüber befindet, wo er das unrechte Gut bergen und absetzen kann. Daher wird der Hehler, der einer der anrücklichsten Gruppen der Verbrecherwelt angehört, nicht nur mit Gefängnis, sondern auch mit Zuchthaus bedroht. Besonders scharfe Strafe verdient der gewerbsmässige und der rückfällige Hehler; diese sollen nur mit Zuchthaus bestraft werden. In der Regel wird Eigennutz das Motiv der Hehlerei sein; ist Eigennutz der Beweggrund, so rechtfertigt sich die Auflegung einer Geldstrafe.

Art. 76.
Vermögensbeschädigung.

Die Vermögensbeschädigung, die nicht zum Zwecke der Bereicherung begangen wird, umfasst nicht nur die Eigen-

tumsschädigung, sondern Schädigungen aller Art. Es fällt darunter namentlich auch die Zerstörung und Entwendung von Urkunden und Schriften, die einen Vermögenswert besitzen, wenn die deliktische Handlung nicht zum Zwecke der Bereicherung vorgenommen wird. Ich schädige jemandes Vermögen, wenn ich Gas oder Wasser zu seinem Schaden ausströmen lasse oder wenn ich Tiere, die jemand gefangen hält, laufen oder fliegen lasse. Ausgezeichnet wird die aus Unbedacht oder jugendlichem Leichtsinn begangene Vermögensbeschädigung. Je nach dem Motiv des Thäters gestaltet sich seine Strafwürdigkeit sehr verschieden.

Art. 77.
Kreditschädigung.

Die Kreditschädigung ist ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht ein Verbrechen gegen die Ehre, als das es das deutsche Reichsstrafgesetzbuch in § 187 behandelt. Der Entwurf bestraft denjenigen, der böswillig und wider besseres Wissen jemandes Kredit schädigt oder gefährdet. Dass für eine solche Bestimmung ein Bedürfnis besteht, lehrt der Gebrauch, der von dem Art. 55 des schweizerischen Obligationenrechts gemacht worden ist. Es besteht kein Zweifel, dass die meisten, welche wegen Kreditschmälerung auf Grund des Artikels klagten, es nicht sowohl auf eine Entschädigung als auf eine Bestrafung des Schädigers abgesehen hatten.

Art. 78.
Unehrliche Konkurrenz.

Die unehrliche Konkurrenz ist bisher nicht zum Gegenstande einer Strafbestimmung gemacht worden. Ein strafrechtlicher Schutz gegen unehrliche Konkurrenz wird aber von dem Handel und dem Gewerbe längst gewünscht. Die wesentlichen Merkmale der unehrlichen Konkurrenz bestehen

wohl darin, dass jemand die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz durch unehrliche Mittel von demselben abzuleiten sucht.

Art. 79.

Betrug.

Der Entwurf fasst den Betrug als eine zum Zwecke unrechtmässiger Bereicherung begangene Täuschung auf und schliesst sich damit grundsätzlich an die deutschschweizerischen Gruppen der Strafgesetzbücher an (Grundzüge II, S. 118). Als Mittel der Täuschung wird nicht nur Vorspiegeln falscher Thatsachen, sondern auch pflichtwidriges Verheimlichen wahrer Thatsachen genannt. Es besteht zwar nicht eine allgemeine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, diese Pflicht kann sich aber aus den Umständen ergeben. Der Richter wird sie dann als vorliegend annehmen, wenn von jedem ehrlichen Menschen erwartet werden durfte, dass er die Wahrheit, wenn er sie kennt, nicht vorenthalte.

Der Betrug setzt nach dem Entwurf voraus, dass der Thäter jemanden täuscht, *um sich oder einen andern auf fremde Kosten zu bereichern*. Der Betrüger handelt zu demselben Zwecke wie der Dieb und der Unterschlagende; die Verbrechen unterscheiden sich nur durch die Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes verwendet werden. In der That ist es auch dem Betrüger nur darum zu thun, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erwerben; dass ein anderer infolgedessen Schaden leidet, ist die vielleicht auch ihm unerwünschte Folge seines Handelns.

Es fragt sich, ob das Verbrechen nicht erst vollendet sei, wenn jemand bereichert und andererseits jemand geschädigt ist. Allein die Handlung des Betruges findet in der gelungenen Täuschung eines andern ihren Abschluss; ob dieser nun die Vermögensverfügungen trifft, zu denen er bestimmt werden sollte, berührt die Schuld des Thäters nicht und kann von ganz zufälligen Umständen abhängen. Es dürfte sich daher rechtfertigen, die zum Zwecke der Bereicherung verübte Täuschung als vollendeten Betrug zu behandeln.

Der Betrüger bethätigt stets eine gemeine und feige Gesinnung, er rechnet auf das Vertrauen einer Person, um sie zu verleiten, in einem Irrtum, den er hervorgerufen oder begünstigt hat, eine Verfügung über Vermögen zu treffen, welche ihr oder einem Beteiligten zum Schaden, ihm oder einem andern zum Nutzen gereicht. Dieses Verbrechen wird daher, wie die Hehlerei, mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

Ausgezeichnet wird der Betrug,
wenn er auf besonders freche Art begangen wird,
wenn der Schaden sehr bedeutend ist,
wenn sich der Thäter im Rückfalle befindet.

Art. 80.

Wucher.

Wenn auch dem Handel und Wandel und der geschäftlichen Gewinnsucht weite Grenzen zu ziehen sind, so überschreitet doch gewiss derjenige diese Grenzen, der darauf ausgeht, die ihm bekannte Schwäche einer Person zu deren Übervorteilung zu benützen.

Der Entwurf stellt bestimmte Klassen von Personen, deren wirtschaftliche Schwäche feststeht, unter Strafschutz, nämlich Charakterschwache, Leichtsinrige, Unerfahrene und Personen, die sich in einer Notlage befinden.

Wer die Schwäche dieser Personen planmässig benützt, um sich übermässige Vorteile von ihnen versprechen oder gewähren zu lassen, welche mit seiner Leistung in keinem Verhältnis stehen, ist wegen Wuchers strafbar.

Eine Beschränkung des Wuchers auf bestimmte Arten von Geschäften findet nicht statt, denn der Wucher nimmt alle möglichen Formen an und dringt in alle geschäftlichen Verhältnisse ein.

Es mag auffallen, dass dem Richter Geldstrafe oder Zuchthausstrafe zur Wahl steht. Gefängnisstrafe wird ausgeschlossen, weil die Gemeinheit der wucherischen Handlung eine entehrende Freiheitsstrafe nötig macht. Neben Zuchthaus wird Geldstrafe zugelassen, weil der Wucherer, der durch Gewinnsucht zu dem Verbrechen bestimmt wird, eine hohe Geldstrafe

besonders kräftig empfinden wird. Um zu vermeiden, dass Wucherer nur zu geringen Geldstrafen verurteilt werden, die ihnen den Ernst des Strafgesetzes nicht fühlbar machen, soll die Geldstrafe mindestens das Zehnfache des übermässigen Vorteils betragen und bis auf 30,000 Fr. ansteigen können.

Besteht der wucherische Vorteil in einer Forderung, so soll diese auf das der Gegenleistung entsprechende Mass herabgesetzt werden. Herabsetzung wird das Gericht auch anordnen, wenn die Forderung an eine andere Person übertragen worden ist. Hat aber der Wucherer Geld oder Sachen bezogen, so soll das zu viel Bezogene dem Benachteiligten zurückerstattet werden.

Mehrere Gesetze stellen besondere Bestimmungen gegen diejenigen auf, welche durch Übernahme der wucherischen Forderung oder durch andere geschäftliche Praktiken an dem Wucher teilnehmen; allein es dürften die Grundsätze über Teilnahme ausreichen.

Wenn der Schuldige innerhalb der letzten 3 Jahre vor Begehung des Wuchers eine Freiheitsstrafe wegen Wuchers, Betruges oder Erpressung erstanden hat, so dürfte es sich rechtfertigen, keine andere als Zuchthausstrafe gegen ihn anzuwenden.

Art. 81.

Ausbeutung durch Börsenspiel.

Professor Meili erklärte an der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins in Frauenfeld anlässlich der Beratung über „die Einrede des Spiels bei Differenzgeschäften“:

„Sodann möchte ich befürworten, was Senatspräsident Wiener angeregt hat: einen strafrechtlichen Schutz für die Fälle böswilliger Ausschreitungen; wenn die Unerfahrenheit gewinnsüchtig ausgenützt wird, so soll, wie bei der Wucher-gesetzgebung, strafrechtlich eingeschritten werden, womit dann natürlich die civilrechtliche Unklagbarkeit verbunden werden müsste.“

Es ist das Bedürfnis eines solchen Strafschutzes dem Verfasser auch von einem praktischen Kenner des Börsengeschäfts bestätigt worden.

Strafrechtlichen Schutz gegen Ausbeutung durch Börsenspiel gewährt der Entwurf den nämlichen Personen, die gegen Wucher geschützt werden. Auch hier wird planmässiges Handeln des Thäters vorausgesetzt, womit sich freilich Professor Meili, der die Bestimmung im übrigen billigt, nicht einverstanden erklärt hat.

Einer Ausbeutung durch Börsenspiel wird sich nicht nur der schuldig machen, der gegen einen wirtschaftlich Schwachen an der Börse spielt, sondern, wie Nationalrat Speiser betont hat, namentlich auch der Bankier, der eine solche Person zum Börsenspiel verleitet, um Provisionen zu gewinnen. Es kann auch vorkommen, dass ein wirtschaftlich Schwacher durch Börsenspiel planmässig in eine Lage gebracht wird, die ihn zur wucherischen Ausbeutung geeignet macht.

Art. 82.

Untreue.

Die Untreue haben Solothurn § 160 und Neuenburg Art. 392 aus dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch § 266 entnommen. Der Entwurf fasst den Thatbestand allgemeiner als diese Gesetze (Grundzüge II, S. 135) und bestraft jeden, der Vermögensinteressen, deren Wahrung ihm anvertraut ist, zum Nachteil des Berechtigten verletzt, jedoch nur, wenn er aus Eigennutz handelt.

Handelt der Thäter nicht aus Eigennutz, so kann es sich nur um eine civilrechtliche Streitigkeit handeln, und es soll dem Beschädigten nicht gestattet sein, den Strafrichter anzurufen und sich damit die Kosten eines Civilprozesses zu ersparen. Die Untreue gestaltet sich damit zu einer eigen-nützigen Ausbeutung eines Vertrauensverhältnisses. So kommt es z. B. vor, dass ein Vermögensverwalter einem Klienten bei voraussichtlichem Fallen der Kurse Wertpapiere zuscheidet, die sich in seinem Besitze befinden, und den Tageskurs oder gar einen höhern Kurs für sich berechnet. Es mag auffallen, dass die einfache Vermögensbeschädigung mit Gefängnis bestraft wird und für die Untreue Geldstrafe oder Zuchthausstrafe vorgesehen wird. Es geschieht dies in der Erwägung, dass

die aus Gewinnsucht begangene Untreue, wenn nicht Zuchthausstrafe geboten ist, am besten am Vermögen des Schuldigen bestraft wird, freilich in der Voraussetzung, dass der Richter das Mass derselben dem Verschulden und den Mitteln des Thäters entsprechend bemisst. Die Geldstrafe wird zweckmässig dadurch verschärft werden, dass dem Verurteilten die Ausübung seines Berufes gemäss Art. 31 untersagt wird, wenn derselbe berufsmässig Geschäfte für andere besorgt.

Art. 83—86.

Konkurs- und Betreibungsdelikte.

Nachdem die Schweiz ein eidgenössisches Betreibungs- und Konkursrecht erlangt hat, machte sich das Bedürfnis nach einem einheitlichen Betreibungs- und Konkursstrafrecht dringend fühlbar. Dank den Vorarbeiten des Herrn Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich (Grundzüge II, S. 140 ff.) besitzt die Schweiz gegenwärtig ein in der Hauptsache gemeinsames Betreibungs- und Konkursstrafrecht; indem die meisten Kantone die Grundsätze seines Entwurfes, wenn auch mit manchen Abänderungen und Zusätzen, als kantonales Recht angenommen haben. Es durfte daher von dem Verfasser des Entwurfes erwartet werden, dass er diese Sachlage benütze, um das gemeinsame Recht zu einem gemeinen Betreibungs- und Konkursstrafrecht auszugestalten. Der Entwurf hat es nun aber versucht, auch den Thatbestand der Betreibungs- und Konkursverbrechen allgemein zu fassen und die bisher in allen Gesetzen übliche kasuistische Behandlung zu vermeiden. Die Entwicklungsgeschichte der Strafgesetzgebung zeigt das deutliche Bestreben der Gesetzgeber, den Thatbestand aller Verbrechen in ihrem Wesen zu erfassen und die konstanten Merkmale derselben zu erforschen. Aus den Grundzügen des schweizerischen Strafrechts ergibt sich, dass auch die kantonalen Strafrechte diesem Ziele zustreben und es sich zu nutze machen, wenn es einer Gesetzgebung oder der Wissenschaft gelungen ist, ein Verbrechen statt durch Aufzählung einzelner Fälle durch eine zusammenfassende Beschreibung seiner Merkmale zu bezeichnen. Nachdem der Entwurf diese analytische Me-

thode überall angewendet hat, durfte der Versuch gewagt werden, auch für die Betreibungs- und Konkursverbrechen einen allgemeinen Thatbestand aufzustellen. Diese Behandlungsweise ist von dem Direktor des eidgenössischen Amtes für Betreibung und Konkurs, Herrn Dr. Alfred Brüstlein, und dem Lehrer des Betreibungs- und Konkursrechts an der Hochschule Bern, Herrn Professor Alexander Reichel, Mitglied des eidgenössischen Rates für Betreibung und Konkurs, ausdrücklich gebilligt worden, und der Verfasser des interkantonalen Entwurfs, Herr Professor Dr. Emil Zürcher, hat keine grundsätzlichen Bedenken dagegen erhoben. Da die Betreibung auf Pfandverwertung und die Betreibung auf Konkurs sich nur in der Form, aber nicht im Wesen unterscheiden, so sollen für diese Betreibungsarten gemeinsame Grundsätze gelten. Demgemäss unterscheidet der Entwurf folgende Verbrechen:

- Schädigung der Gläubiger;
- Fahrlässigen Vermögensverfall;
- Begünstigung von Gläubigern;
- Vereitelung der Zwangsvollstreckung.

Art. 83.

Schädigung der Gläubiger.

Jede Handlung, durch welche ein Schuldner seinen Gläubigern Vermögen, das ihnen in einem Betreibungs- und Konkursverfahren zukommen sollte, vorsätzlich entzieht, so dass sie geschädigt werden, ist strafwürdig. Durch welche Handlung der Schuldner diese Schädigung der Gläubiger dolos herbeiführt, ist gleichgültig.

Unter diesen Thatbestand fallen namentlich auch die Handlungen, welche Professor Zürcher dem betrüglichen Bankerott zu Grunde legt („Grundzüge“ II, S. 142), so das Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder böswillige Zerstören von Vermögensgegenständen, die Verkürzung der Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben oder Anerkennung von Schulden oder durch fingierte Geschäfte oder Verträge; ebenso das Verheimlichen, Beiseiteschaffen, Fälschen und wahrheitswidrige Führen von Büchern, wenn es zu dem Zwecke geschieht, den

Gläubigern Vermögen, das ihnen in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren zukommen sollte, zu entziehen. Die allgemeine Fassung des Thatbestandes besitzt den Vorzug, dass sie keine Lücke aufweist und der Schuldner auch bestraft werden kann, wenn er die Schädigung der Gläubiger durch eine Handlung herbeiführt, die der Gesetzgeber nicht vorausgesehen hat. Es kann sich fragen, ob der Eintritt eines Schadens zum Thatbestande gehören soll oder ob es sich nicht rechtfertiget, nur die schädigende Absicht des Thäters zur Vollendung vorzusetzen.

Art. 84.

Fahrlässiger Vermögensverfall.

Das öffentliche Rechtsbewusstsein fordert, dass auch derjenige bestraft werde, der seine Gläubiger aus Leichtsinne verlustig macht. Neben unsinnigem Aufwand, gewissenloser Spekulation, Börsenspiel könnte vielleicht auch leichtfertige Buchführung besonders genannt werden; doch stellt sich dieselbe als eine grobe Nachlässigkeit dar.

Art. 85.

Begünstigung von Gläubigern.

Die Begünstigung von Gläubigern unterscheidet sich von der in Art. 83 bedrohten Schädigung der Gläubiger dadurch, dass der Schuldner das Vermögen, das den Gläubigern zukommen sollte, nicht angreift, aber dem einen Gläubiger einen grössern Anteil an dem Vermögen zukommen lässt, als ihm gebührt. Die Begünstigung von Gläubigern wird von den Kantonen fast allgemein bestraft; nur Basel, Genf und Waadt sehen von einer Bestrafung ab.

Art. 86.

Vereitelung der Zwangsvollstreckung.

Die kantonalen Strafgesetze bezeichnen die Handlungen, welche der Entwurf als Vereitelung der Zwangsvollstreckung

bedroht, als Pfandunterschlagung („Grundzüge“ II, S. 162 ff.). Entgegen der in den „Grundzügen“ ausgesprochenen Ansicht unterscheidet der Entwurf nicht, ob sich das Pfand im Besitze des Schuldners oder im Gewahrsam eines Dritten befindet, und überlässt die Würdigung dieses Unterschiedes der Strafzumessung.

Verbrechen gegen den Frieden.

Art. 87.

Hausfriedensbruch.

Die Bestimmung über Hausfriedensbruch entspricht in der Hauptsache den Grundsätzen des kantonalen Strafrechts. Einige Strafgesetzbücher gewähren nur der Wohnung Strafschutz gegen widerrechtliches Eindringen oder unbefugtes Verweilen einer Person, so namentlich Waadt, Wallis, Genf, Obwalden (Grundzüge II, S. 165). Doch dürfte es sich rechtfertigen, mit der überwiegenden Mehrheit der kantonalen Strafrechte jede befriedete Besetzung unter Strafschutz zu stellen.

Art. 88.

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird namentlich von den Kantonen der welschen Schweiz, sowie von Bern und Luzern mit Strafe bedroht (Grundzüge II, S. 169). Der Entwurf schliesst sich diesen Kantonen an. Wenn auch der wirksamste Schutz des Berufsgeheimnisses auf der Ehrenhaftigkeit der Personen beruht, die zur Ausübung eines Berufes zugelassen werden, so mag es sich doch empfehlen, den Ernst des Berufsgeheimnisses durch Bestrafung der Personen, die es verletzen, zum Ausdruck zu bringen. Der Entwurf sieht davon ab, bestimmte Berufsarten zu nennen, deren Inhaber wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses bestraft werden. In Betracht fallen namentlich Ärzte, Hebammen, Anwälte und Notare. Ein Berufsgeheimnis liegt stets dann vor, wenn eine Berufsperson mit Rücksicht auf die Ausübung ihres Berufes eine Mitteilung

entgegennimmt, von der sie der Natur der Sache nach nur insoweit Gebrauch machen darf, als der berufliche Zweck es erfordert. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Berufsperson die Geheimhaltung der Mitteilung ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist; denn diese Pflicht ergibt sich aus dem Inhalt der Mitteilung und aus den Umständen, unter denen sie gemacht worden ist.

Art. 89.

Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses.

Das Bedürfnis nach einem Schutz des Fabrikationsgeheimnisses hat sich namentlich bei der chemischen Industrie fühlbar gemacht, da die schweizerische Gesetzgebung nur für Muster und Modelle und nicht für Chemikalien Patente vorsieht. Dieses Bedürfnis ist von den Herren Professor Dr. Zürcher und Nationalrat Dr. Forrer in einem Gutachten betreffend den Schutz des geistigen Eigentums auf dem Gebiete der Industrie, das sie der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie im Jahre 1892 erstatteten, eingehend nachgewiesen worden. Das Gutachten schliesst mit folgendem Gesetzesvorschlage:

„Der Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses macht sich schuldig, wer ein neues, bisher geheimgehaltenes Verfahren durch Verletzung des Brief- oder Urkundengeheimnisses oder in ähnlicher Weise, insbesondere auch durch Anstiftung eines Angestellten zum Verrat des Fabrikationsgeheimnisses, oder durch wissentliche Benutzung eines solchen Verrates sich aneignet, in der Absicht, dasselbe gewerblich auszubeuten.

„Die Strafe besteht in Geldbusse im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000, oder Gefängnis in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahre, oder in Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung.

„Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

„Gleicher Strafe unterliegt der Angestellte, der während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ein Fabrikgeheimnis an Dritte vorsätzlich ausliefert, oder den Verrat an Dritte zusichert oder vorbereitet.“

Aus den in den „Grundzügen“ II, S. 172, mitgeteilten Erwägungen gelangte der Verfasser zu folgender kurzer Fassung des Thatbestandes: *Wer ein Fabrikationsgeheimnis verrät und wer sich den Verrat wissentlich zu nutze macht, wird . . . bestraft.* Ein Fabrikationsgeheimnis liegt der Natur der Sache nach dann vor, wenn ein Fabrikationsverfahren bisher geheimgehalten worden ist und ferner geheimgehalten werden wollte. Es dürfte zweckmässiger sein, die Handlungen, durch welche der Verrat begangen wird, nicht im Gesetze aufzuzählen, da bei einer allgemeinen Fassung des Thatbestandes jede auf den Verrat des Geheimnisses gerichtete Thätigkeit strafbar wird. Die Anstiftung zur Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses ist nach den Grundsätzen über Teilnahme zu behandeln.

Art. 90.

Verletzung des Briefgeheimnisses.

Das Briefgeheimnis wird von einer grösseren Anzahl kantonaler Strafgesetzbücher geschützt („Grundzüge“ II, S. 173). Es genügt jedoch nicht, nur die briefliche Mitteilung gegen unbefugte Kenntnissnahme zu schützen; jede Schrift, die der Verfasser dadurch, dass er sie verschliesst, als eine nicht für Dritte bestimmte, also geheime, erkennbar macht, soll dem Brief gleichgestellt sein.

Art. 91.

Bedrohung.

Das kantonale Recht zeigt in der Behandlung der Drohung eine ziemliche Verschiedenheit. Der Entwurf stellt die Bedrohung einer Person ganz allgemein unter Strafe, ohne sie auf bestimmte Fälle zu beschränken, und zwar die Bedrohung durch Wort oder That. Zur Bestrafung ist aber die Ernstlichkeit der Bedrohung ausdrückliches Erfordernis. Der Entwurf schützt also das Gefühl der Rechtssicherheit, auf das in einem geordneten Staate jedermann Anspruch machen darf, gegen frivole und ernstlich gemeinte Störungen. Solche Stö-

rungen können nicht nur durch drohende Worte geschehen, sondern auch durch Thätlichkeiten, so namentlich durch Zucken einer Waffe oder eines Messers; es ist dies der Thatbestand, den Bern im Anschluss an das alte Recht als „Messerzucken“ bezeichnet („Grundzüge“ II, S. 178).

Art. 92.

Gefährliche Drohung.

Richtet sich eine Drohung nicht gegen eine bestimmte Person, sondern gegen die Bevölkerung, so wird nicht das Gefühl der Rechtssicherheit des Einzelnen, sondern das öffentliche Gefühl der Rechtssicherheit, der Rechtsfrieden, erschüttert und gefährdet. Der Entwurf setzt eine gefährliche Drohung voraus und nennt als die wichtigsten Beispiele die Drohung mit Mord, Raub oder Brand. Zum Thatbestand gehört, dass die Bevölkerung dadurch in Schrecken versetzt wird. Ähnliche Bestimmungen finden sich in mehreren kantonalen Strafgesetzbüchern („Grundzüge“ II, S. 178).

Art. 93.

Aufhetzung.

In der Schweiz giebt es keine Stände und wenn auch die gesellschaftlichen Unterschiede schärfer als früher hervortreten und es versucht wird, die Lohnarbeiter zu einer förmlichen Klasse zu vereinigen, die zu den übrigen Bürgern einen Gegensatz bildet, so ist dieser Versuch doch nicht in dem Masse gelungen, wie diejenigen, die ihn unternommen haben, erwarteten. Die Einheit und die Einigkeit des schweizerischen Volkes ist auch auf socialem Gebiete nicht untergegangen.

Aber doch trennt sich die schweizerische Bevölkerung in scharf ausgeprägte Parteien verschiedenster Art. Politische, sociale und kirchliche Parteien treten sich in erregten Zeiten schroff gegenüber und es fehlt nicht an einzelnen Agitatoren, welche es sich zur Aufgabe machen, die Gegensätze zu verschärfen, und die nur auf einen günstigen Zeitpunkt warten, um ernste Spaltungen herbeizuführen.

Ein Staat, der an der Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift unentwegt festhält und das Versammlungs- und Vereinsrecht gewährleistet, darf nicht dulden, dass jemand diese Freiheit missbraucht, um den öffentlichen Frieden zu gefährden oder zu stören. Daher wird der mit Strafe bedroht, der einen Teil der Bevölkerung gegen einen andern aufhetzt und damit den bürgerlichen Frieden gefährdet oder stört. Es ist das kein Klassenkampfartikel. In der gegenwärtigen Zeit treten allerdings die socialen Kämpfe am schärfsten hervor, aber die Bestimmung findet allgemein Anwendung, wenn ein Teil der Bevölkerung gegen einen andern böswillig aufgehetzt wird.

Für die öffentliche Aufforderung zur Gewalt wird Zuchthausstrafe zugelassen; denn damit stellt sich der Thäter in offenen Widerspruch mit Gesetz und Recht und setzt der auf dem Willen des Volkes beruhenden staatlichen Gewalt die gesetzlose Gewalt, die rohe Willkür des Einzelnen, entgegen. Solche Tyrannei darf ein demokratischer Staat am allerwenigsten dulden; denn die Demokratie erkennt jedem Bürger gleiche Rechte zu und berechtigt die Mehrheit der Bürger, jede Neuerung einzuführen, die sie für das Gemeinwesen nützlich crachtet.

Die öffentliche Aufforderung und die Aufmunterung oder Anleitung zu einem gemeinen, mit Zuchthaus bedachten Verbrechen wird mit Zuchthaus bedroht. Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus den nämlichen Erwägungen.

Art. 94.

Beschimpfung des religiösen Glaubens.

Art. 49, Absatz 2, der schweizerischen Bundesverfassung stellt den Grundsatz auf:

Niemand darf . . . wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Verfassungsvorschrift ist in den „Grundzügen“ I, S. 65, unter Berücksichtigung der Bundespraxis festgestellt worden, und in den „Grundzügen“ II, S. 182, ist ihr Verhältnis zu der Strafgesetzgebung näher ge-

würdigt worden. Die Verfassung gewährleistet zwar jedermann das Recht, seinen Glauben oder seinen Unglauben an Gott zu äussern, und er darf wegen solcher Äusserungen nicht bestraft werden. Unter dem Schutze der Glaubensfreiheit darf aber nicht die Glaubensfreiheit des andern angetastet werden. Es ist daher zwar jedermann unverwehrt, seinen Glauben oder Unglauben an Gott öffentlich zu bekennen; aber die Glaubensfreiheit giebt keinen Freibrief für Handlungen, welche an sich rechtswidrig sind. Wer aus religiösem Eifer oder Hass jemanden misshandelt, an seinem Vermögen schädigt, ihm die Freiheit entzieht oder ihn beschimpft, unterliegt daher den Strafen, die für solche Verbrechen angedroht sind. Die Glaubensfreiheit kann nur bestehen, wenn jeder auch die Glaubensfreiheit des andern achtet und ihm seinen Glauben lässt. Wer jemanden seines Glaubens wegen beschimpft, ist wegen Beschimpfung strafbar. Wenn er aber den Glauben anderer öffentlich in einer Ärgernis erregenden Weise verhöhnt, verspottet oder verächtlich macht, dann liegt nicht nur ein Angriff auf die Ehre eines Einzelnen vor, sondern es wird das ideale Gut der Glaubensfreiheit selbst angetastet, und es ist daher die Bestrafung eines solchen Verächters der Glaubensfreiheit im öffentlichen Interesse geboten.

Das Wesen des religiösen Glaubens liegt in der Beziehung des Menschen zu Gott. Es fragt sich daher in jedem Falle, ob das Verhältnis des Menschen zur Gottheit verhöhnt, verspottet oder verächtlich gemacht worden ist. Je unmittelbarer eine Religion dieses Verhältnis auffasst, desto klarer tritt es hervor. Doch wird gewiss der religiöse Glaube einer Person auch dann angegriffen, wenn das, was ihr Verhältnis zu Gott sinnlich vermittelt, im Bewusstsein dieser Beziehung angegriffen wird. Wer daher über die Jungfrau Maria als Gegenstand religiöser Verehrung und als Vermittlerin zwischen dem Menschen und Gott spottet, der verspottet den religiösen Glauben der Katholiken. Jedermann steht es gleichwohl frei, von dem Marienkultus zu halten, was er will, und sich darüber auszusprechen, er darf aber denselben nicht öffentlich und in Ärgernis erregender Weise verhöhnen, weil er damit die Glaubensfreiheit antastet.

Besondern strafrechtlichen Schutz verdient der Gottesdienst; als Gottesdienst ist jede Vereinigung von Menschen anzusehen, welche die Verehrung Gottes und die gemeinsame Pflege des Verhältnisses zu Gott zum Zwecke hat. Ob der Gottesdienst öffentlich oder nicht öffentlich ist, ob er von einer staatlich anerkannten oder einer freien Gemeinde gefeiert wird, darauf kommt es nicht an. Strafbar ist, wer einen Gottesdienst stört oder seine Abhaltung hindert; dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Thäter die Vereinigung als eine gottesdienstliche erkannte.

Art. 95.

Verletzung des Grab- und Leichenfriedens.

Das Grab verdient gegen jede Verletzung Schutz, denn es wird dadurch das Pietätsgefühl gegen den Verstorbenen verletzt. Ebenso verletzend für die Hinterlassenen ist die Störung eines Leichenzuges. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 194.

Verbrechen gegen die Freiheit.

Art. 96.

Freiheitsberaubung.

Der Thatbestand der Freiheitsberaubung entspricht dem kantonalen Strafrecht. Zuchthaus findet nicht nur bei längerer Dauer der Freiheitsentziehung Anwendung, sondern auch, wenn der Thäter unzüchtige Zwecke verfolgte. Es entspricht dies einem besonderen Wunsche des interkantonalen Frauenbundes. „Grundzüge“ II, S. 197 ff.

Art. 97.

Entführung zur Unzucht oder zur Ehe.

Die Entführung von Frauenspersonen zur Unzucht oder zur Ehe wird von der romanischen Schweiz anders aufgefasst als von der deutschen. Die romanischen Kantone schützen nur

das minderjährige Mädchen gegen Entführung, auch wenn sie durch Gewalt oder List begangen wird; nur Freiburg macht eine Ausnahme. Der Entwurf bestraft mit den deutschschweizerischen Strafgesetzbüchern denjenigen, der eine Frauensperson, gleichviel welchen Alters, durch List, Gewalt oder Drohung entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.

Wenn der Entwurf die Entführung von Frauenspersonen unter 16 Jahren, die zu dem angegebenen Zwecke begangen wird, ohne Rücksicht auf eine etwaige Einwilligung der Entführten, auszeichnet, so stimmt dies auch mit der romanischen Anschauung überein. Diesen jugendlichen Frauenspersonen werden Willenlose und Wehrlose gleichgestellt, da diese einem Entführer in noch höherem Grade preisgegeben sind, als ein junges Mädchen von unter 16 Jahren. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 202 ff.

Der Entwurf bedroht die Entführung einer Ehefrau oder einer Frauensperson von 16 bis 20 Jahren, also einer Minderjährigen, auch wenn sie zu der Entführung eingewilligt hat, da eine Ehefrau und eine Minderjährige nicht frei über ihre Person bestimmen können und der Entführer in die Rechte des Gewalthabers eingreift. Dazu kommt noch, dass eine Minderjährige meist nicht im stande ist, sich über die Bedeutung und die Folgen einer Entführung eine klare Vorstellung zu machen. Die kantonalen Strafgesetzbücher gehen in dieser Frage auseinander. „Grundzüge“ II, S. 205 ff.

Art. 98.

Entführung von Minderjährigen.

Die Entführung Minderjähriger bezieht sich namentlich auf den sog. Kinderraub. Da es hin und wieder vorkommt, dass Kinder aus Liebe dem Gewalthaber entzogen werden, z. B. von einem geschiedenen Ehegatten oder den Verwandten eines gestorbenen Ehegatten, so sieht der Entwurf für diesen Fall Gefängnis vor.

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit.

Art. 99.

Gewaltsame Unzucht und Notzucht.

Die Bestimmung des Entwurfs über gewaltsame Unzucht und Notzucht verbindet romanische und deutschschweizerische Auffassungen. Als einfacher Fall wird die Nötigung einer Person zur Unzucht behandelt, ohne zu unterscheiden, welchem Geschlecht die angegriffene Person angehört und ohne den Thatbestand auf Beischlaf zu beschränken. Es wird also jede *gewaltsame* unzüchtige Handlung an einer Person mit Zuchthaus bestraft. Dieser energische Schutz der geschlechtlichen Freiheit entspricht der strengen Anschauung unseres Volkes über Sittlichkeitsvergehen; auch die welsche Schweiz verhält sich streng gegen die unzüchtige Vergewaltigung.

Der Thäter, der eine Person, die er als geisteskrank, bewusstlos oder wehrlos kennt, unzüchtig missbraucht, ist nicht weniger strafwürdig als der, welcher gegen eine vollsinnige Person Gewalt anwendet; denn Geistesranke, Bewusstlose und Wehrlose sind durch ihren Zustand jedem preisgegeben, und wer sich diesen Zustand wissentlich zu nutze macht, handelt besonders schmachvoll und niederträchtig. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 218.

Besteht die Unzucht in Beischlaf oder in einer dem Beischlaf ähnlichen Handlung, wozu auch widernatürliche Beischlafsarten gehören, so darf der Richter nicht unter Zuchthaus von 3 Jahren erkennen. Es ist dies der Fall, der nach deutschem Recht als Notzucht bezeichnet wird, unter Ausdehnung auf eine an einem Mann geübte Vergewaltigung. Es kann sich nicht nur um eine von einer Frau an einem Mann begangene Nötigung zum Beischlaf handeln, ein Fall, der gewiss höchst selten vorkommt, sondern namentlich auch um gewaltsame Päderastie.

Der Thäter ist besonders strafwürdig, wenn er die Person unversehens überfallen oder lebensgefährlich bedroht oder ernstlich verletzt hat, oder wenn er sie absichtlich bewusst-

los oder wehrlos gemacht hat. Dagegen wird zu erwägen sein, ob das jugendliche Alter der Person hier in Betracht zu ziehen ist. Die Bestimmung entspringt der Erwägung, dass ein Mädchen, das noch an der Grenze des Kindesalters steht, besonders Schutz gegen ruchlose Attentate verdient, anderseits muss zugegeben werden, dass der Thäter sich in manchen Fällen von Notzucht über das Alter seines Opfers keine Rechenschaft giebt und dieses Alter vielleicht den Umständen nach, z. B. in der Dunkelheit, nicht zu beurteilen vermag. Doch wird der Richter dem Thäter diesen Strafschärfungsgrund nur zurechnen, wenn er die demselben zu Grunde liegende Thatsache kannte.

Gegen die strafrechtliche Berücksichtigung der gesundheitlichen Folgen der That kann eingewendet werden, sie sei nur gerechtfertigt, wenn der Thäter diese Folgen gewollt oder vorausgesehen habe. Allein wer an einer Person eine geschlechtliche Gewaltthat begeht, der muss gewärtigen, dass sein Attentat auch die Gesundheit der angegriffenen Person ungünstig beeinflusst. Eine Person wird übrigens durch Notzucht nur dann den Tod oder eine Zerstörung der Gesundheit erleiden, wenn die That mit ungewöhnlicher Rohheit begangen wurde oder die Person ungewöhnlich schwächlich war.

Art. 100.

Unzucht mit Kindern.

Kindern, die noch nicht zur geschlechtlichen Reife entwickelt sind, fehlt das Verständnis für das Geschlechtsleben; sie stehen daher unsittlichen Zumutungen gleich einem Willenlosen gegenüber. Anderseits gleichen sie dem Wehrlosen, da sie, je jünger sie sind, einem unsittlichen Angriff um so weniger widerstehen können.

Der Entwurf unterscheidet nicht, ob der unzüchtige Angriff sich gegen einen Knaben oder gegen ein Mädchen richtet; beide Geschlechter verdienen den nämlichen Schutz. Es fragte sich, ob Kinder bis zu einem bestimmten Alter gegen geschlechtlichen Missbrauch geschützt werden sollen. Allein da die geschlechtliche Entwicklung individuell sehr verschieden

ist und in der Stadt früher eintritt als auf dem Lande, in den südlichen Teilen eher als im Norden, so erscheint die Aufstellung einer absoluten Altersgrenze nicht unbedenklich. Würde sie z. B. auf 14 Jahre festgesetzt, so würde diese Grenze von dem Tessin wahrscheinlich zu hoch, von den deutschschweizerischen Kantonen aber zu niedrig gefunden werden. Daher wird der unsittliche Angriff auf ein geschlechtsunreifes Kind bestraft. Der Richter wird aber stets nicht nur die rein objektive Thatsache in Betracht ziehen, ob das Kind zur Zeit der That geschlechtsunreif war, sondern auch, ob der Thäter es als geschlechtsunreif erkennen konnte. Musste der Thäter das Kind für eine erwachsene Person halten, so darf er nicht wegen Unzucht mit einem Kinde bestraft werden.

Nicht nur Handlungen, die am Körper eines Kindes begangen werden, sind strafbar, sondern auch unzüchtige Handlungen, die jemand vor Kindern vornimmt, um sich geschlechtlich zu erregen, und Handlungen, zu denen der Thäter ein Kind aus geschlechtlicher Begierde verleitet. Denn auch durch solche Handlungen wird das geschlechtliche Schamgefühl des Kindes, bevor es zur Entstehung gelangen konnte, zerstört und das Geschlechtsleben des Kindes für die Zukunft vergiftet. Wenn auch der Beischlaf mit einem Kinde nicht möglich ist, so sind doch hierauf gerichtete Handlungen besonders strafwürdig, da ein Kind dadurch nicht nur moralisch, sondern auch körperlich geschädigt werden kann. Es dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Schlusssatz der Bestimmung über gewaltsame Unzucht auch auf die Unzucht mit Kindern Anwendung finden soll.

Art. 101.

Unzucht mit vermindert Zurechnungsfähigen.

Die Personen, welche zwar nicht geisteskrank oder bewusstlos sind, aber sich doch auch nicht in dem ungeschmälernten Besitze ihrer geistigen Fähigkeiten befinden, sollten gegen geschlechtliche Angriffe strafrechtlich geschützt werden; denn ihr Zustand bildet einen Übergang zu der Willenlosigkeit. Manche zu dieser Klasse gehörende Personen, so besonders

Taubstumme, sind erotisch veranlagt. Gerade diese Veranlagung wird aber als Grund gegen die Bestrafung der Unzucht mit vermindert Zurechnungsfähigen angeführt; denn es liege nahe, dass Personen wegen Unzucht mit einer vermindert Zurechnungsfähigen bestraft werden, die sie selbst verlockt hat. Allein wenn der Thäter weiss, und der Entwurf setzt dies ausdrücklich voraus, wess Geistes Kind die Person ist, so soll er sich mit derselben nicht einlassen. „Grundzüge“ II, S. 220.

Art. 102.

Verführung.

Die durch List bewerkstelligte Verführung einer Frauensperson zum Beischlaf wird nicht allgemein mit Strafe bedroht, sondern nur unter der doppelten Voraussetzung, dass die Verführte ein minderjähriges Mädchen ist und dass der Thäter ihre Unerfahrenheit, ihr Vertrauen, ihre Not oder Abhängigkeit missbraucht hat. Die Damen des Frauenbundes fordern namentlich die Bestrafung des Verführers, der eine Frauensperson durch ein Eheversprechen dazu bestimmte, sich ihm hinzugeben. Wenn der Thäter dieses Versprechen nicht ehrlich meinte und es nur eine List war, so ist er auf Grund der vorliegenden Bestimmung strafbar, freilich nur, wenn das Mädchen minderjährig war. Es soll aber namentlich auch der Arbeiterin gegen listige Verführung durch Personen, von denen sie dienstlich abhängig ist, ein Schutz gegeben werden. Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die listige Verführung von Frauenspersonen, deren Unerfahrenheit, Vertrauen, Not, Abhängigkeit missbraucht wird, nicht ohne Rücksicht auf ihr Alter bestraft werden soll.

Art. 103.

Verführung von Pflegebefohlenen.

Die meisten kantonalen Strafgesetzbücher bedrohen die Unzucht mit Pflegebefohlenen; doch zählen sie regelmässig bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse auf, welche einen Straf-

schutz begründen. „Grundzüge“ II, S. 234. Als Pflegebefolener gilt nach dem Entwurf jede Person, die jemandes Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist. In Betracht fällt namentlich das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, Lehrern und Schülern, Lehrmeister und Lehrling, Anstaltsbeamten und Anstaltsinsassen. Es rechtfertigt sich, die Unzucht mit jugendlichen Personen unter 16 Jahren auszuzeichnen.

Art. 104.

Mädchenhandel.

Unter den kupplerischen Handlungen zeichnet sich der Mädchenhandel durch seine Schändlichkeit und Gefährlichkeit besonders aus. Der Thäter behandelt die Frauensperson gleich einer Ware und übernimmt es, für öffentliche Häuser oder für Private Mädchen zu liefern. Demgemäss wirbt er Mädchen zur Unzucht an und lässt sich für die „Lieferung“ bezahlen. Dieser Handel wird namentlich international betrieben. Es giebt Agenten, welche die Schweiz für ausländische Dirnenhäuser bereisen und darauf ausgehen, Mädchen für ihre Zwecke zu gewinnen. Die Strafgesetzgebung ist gegenüber diesen raffinierten Menschenhändlern machtlos, wenn sie die gewöhnlichen Bestimmungen über Kuppelei gegen sie anwendet. Daher wurde in Art. 104 ein besonderer Thatbestand gebildet. Des Mädchenhandels macht sich schuldig, wer eine Frauensperson zur Unzucht kupplerisch anwirbt oder verhandelt. Der geschäftsmässige Mädchenhandel, der die Regel bildet, wird ausgezeichnet. Das Verbrechen ist strafbar, auch wenn es im Ausland von Ausländern begangen wird.

Art. 105.

Verkuppelung von Minderjährigen.

Als Kuppelei werden folgende an Minderjährigen begangene Handlungen angesehen:

- Das Überliefern an eine Person zur Unzucht;
- das Verbringen an einen Ort oder das Festhalten an einem Orte, wo die Minderjährige der Unzucht preisgegeben ist.

Der Thatbestand der Kuppelei setzt nicht voraus, dass die Unzucht vollzogen wird; denn das Wesen der Kuppelei erschöpft sich darin, eine Sachlage herzustellen, durch welche die Ausübung der Unzucht möglich wird. Ob es zu einem Unzuchtsakte kommt, ist für das Verschulden des Kupplers regelmässig nicht von Bedeutung. Die Verkuppelung minderjähriger Pflegebefohlener wird als schwerer Fall behandelt.

Art. 106.

Kuppelei.

Die Verkuppelung Mehrjähriger setzt den nämlichen Thatbestand voraus, überdies aber die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt, sofern nicht Geschäftsmässigkeit vorliegt.

Art. 107.

Geschäftsmässige Kuppelei.

Für die geschäftsmässige Kuppelei fallen namentlich folgende geschäftsmässige Handlungen in Betracht:

- Das Halten von Dirnen;
- das Gelegenheitmachen;
- das Vermitteln;
- das Begünstigen der Unzucht von Bediensteten oder Wohnungsgenossen.

Auch hier ist der Vollzug von Unzuchtsakten nicht Thatbestandsmerkmal. Die Thatsache, dass jemand Dirnen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, erfüllt den Thatbestand der geschäftsmässigen Kuppelei. Finden sich also in einem Hause Dirnen, welche von einer Person gehalten werden, und ergibt sich aus den Umständen, dass die Person die Unzucht der Dirnen gewinnsüchtig ausbeuten wollte, so ist ihre Schuld festgestellt. Wie bei Wucher und aus den nämlichen Gründen wird Zuchthaus alternativ mit Geldstrafe angedroht. Dabei wird der Betrag einer Jahresmiete als untere Grenze für die Geldstrafe bestimmt, da die Höhe der Jahresmiete einen Schluss auf den Umfang des Betriebes und damit

des Verschuldens gestattet. Rückfällige Kuppler sollen zu Zuchthaus verurteilt werden.

Die Duldung von Kuppelei durch den Hauseigentümer wird als selbständiges Verbrechen behandelt und mit Geldstrafe belegt. Auch hier bildet der Betrag der Jahresmiete die untere Grenze.

Das Geld, das den Kantonen aus diesen Geldstrafen zufällt, sollen sie für die Erziehung sittlich gefährdeter und zur Rettung sittlich verdorbener Mädchen verwenden.

Der Entwurf strebt somit die Aufhebung der Bordelle an und macht der Duldung derselben ein Ende. Wenn auch die Frauenzimmer in Bordellen sich in der Mehrzahl verhältnismässig wohl fühlen mögen, so ist doch ihr sittlicher und meist auch ihr körperlicher Ruin gewiss. Das Bordellmädchen büsst seine geschlechtliche Freiheit vollständig ein. Ohne Wahl muss sie sich jedem preisgeben, den ihr der Kuppler zuführt, und wehe ihr, wenn sie sich weigert. Die in den Bordellen geübte Unzucht unterscheidet sich dem Wesen nach oft kaum von der Notzucht. Die Dirne gehorcht der Not und nicht dem eigenen Triebe!

Um den Anforderungen seiner Kunden zu genügen, ist der Bordellhalter auf einen ständigen Wechsel des Personals angewiesen. Er bestrebt sich, für sein Geschäft Mädchen zu gewinnen, die noch nicht die Spuren ihres schändlichen Gewerbes tragen, also verhältnismässig unverdorbenes Frauenzimmer. Dadurch wird das Bordell zu einer ständigen Gefahr für unerfahrene, unbemittelte, genussüchtige Frauenzimmer. Auch der sittliche Einfluss des Bordells auf die Männer, die es besuchen, fällt für den Gesetzgeber in Betracht. Zu Gunsten der Toleranz werden jedoch hygienische Gesichtspunkte geltend gemacht. Durch die Kasernierung der Unzucht wird eine ärztliche Kontrolle der Frauenzimmer möglich, während die Vereinzelung des Unzuchtsbetriebes keine Überwachung gestattet und die gesundheitliche Gefahr sich allgemein ausbreitet. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es sich rechtfertigen, den Betrieb eines nach den Vorschriften der Gesundheitspolizei geführten Bordells zu gestatten, dagegen die vereinzelte gewerbmässige

Unzucht streng zu bestrafen. Allein eine solche Regelung empört die sittlichen Anschauungen unseres Volkes; die gegenwärtigen Erfahrungen lehren überdies, dass die Unterdrückung einzeln geübter gewerbmässiger Unzucht auch da nicht möglich ist, wo öffentliche Häuser geduldet werden, so namentlich in Genf. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit wird es aber geboten sein, die ansteckenden Geschlechtskrankheiten den nämlichen Massregeln zu unterwerfen wie andere gefährliche ansteckende Krankheiten und besondere Spitäler für syphilitisch Erkrankte einzurichten.

Art. 108.

Kupplerische Ausbeutung der Ehefrau, Tochter oder
Grosstochter.

Die Ehe und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Grosseltern und Enkeln wird auf die schamloseste und unnatürlichste Art verletzt, wenn der Ehemann seine Frau, die Eltern oder Grosseltern ihr Kind oder Grosskind aus Eigennutz zur Unzucht anhalten oder die Unzucht der Frau oder des Kindes aus Eigennutz begünstigen. Diese verächtliche und niederträchtige Ausbeutung darf nicht lediglich der sittlichen Missbilligung überlassen werden. Ein Gatte, Eltern und Grosseltern, die so weit gesunken sind, dass sie auf die Unzucht derer, die ihnen die Nächsten und Liebsten sein sollten, gewinnsüchtig spekulieren, erröten nicht mehr; sie setzen sich über das Urteil der öffentlichen Meinung frech hinweg. Der Staat darf ein solches Attentat auf die Ehe und die Familie, diese wichtigsten Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, nicht dulden und ist verpflichtet, die Ehefrau und die Kinder und Grosskinder eines Ruchlosen gegen solche niedrige Ausbeutung auch strafrechtlich zu schützen. Daher wird für diese Handlungen Zuchthausstrafe angedroht.

Art. 109.

Öffentliches Ankünden einer Gelegenheit zur Unzucht.

Die Reklame, die auf allen Gebieten des geschäftlichen Lebens eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hat, wird auch

von Geschäften, welche die Unzucht eigennützig ausbeuten, in weitgehender Weise benützt. In der Eingabe, die der Zürcher Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit dem Bundesrat zu Handen der Expertenkommission einreichte (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6. Jahrg., S. 442 ff.), wird auf die Anzeige einer bordellmässigen Badeanstalt hingewiesen, die sich allwöchentlich mit Fettschrift im Zürcher Tagblatt ankündige und Abonnements zu ermässigten Preisen ausschreibe. Ist das nicht schamlose Provokation, wie sie von Gesetzes wegen nicht geduldet werden sollte? fragen die Zürcher Frauen. Wer die schweizerischen Zeitungen durchgeht, wird namentlich in den städtischen Anzeigeblättern eine grosse Zahl von Inseraten finden, welche in erkennbarer Weise den Zweck verfolgen, zur Unzucht anzulocken. Gegen diese Art von Ankündigungen richtet sich der Art. 109: *Wer öffentlich auf eine Gelegenheit zur Unzucht aufmerksam macht, wird mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.* Allein nicht nur diejenigen, die solche Ankündigungen veröffentlichen lassen, sondern auch die Zeitungsverleger und ihr Personal, die sie veröffentlichen, sind strafwürdig. Das soll ihnen durch eine Strafbestimmung zum Bewusstsein gebracht werden. *Wer zur Veröffentlichung oder zur Verbreitung solcher Mitteilungen wissentlich oder fahrlässig mitwirkt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken bestraft.* Es richtet sich also die Strafandrohung nur gegen diejenigen, welche zu der Verbreitung *wissentlich* oder *aus pflichtwidriger Unachtsamkeit* mitwirken, und das sind nicht die Setzer und Maschinenarbeiter, sondern die Personen, die über die Aufnahme von Anzeigen im einzelnen Fall zu entscheiden hatten und denen eine Prüfungspflicht oblag. Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Inseratenwesens trägt namentlich auch das Personal der Annoncenexpeditionen häufig eine Mitschuld.

Art. 110.

Gewerbmässige Unzucht.

Das Bestreben, Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, damit zu entschuldigen, dass sie als

Opfer der Verhältnisse hingestellt werden, kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Denn jedes Verbrechen setzt voraus, dass der Thäter sich in Verhältnissen befand, welche ihm das, was er durch das Verbrechen bezweckte, als wünschenswert erscheinen liessen. Er soll sich aber durch das Bewusstsein, dass er damit eine Schlechtigkeit begeht oder einem staatlichen Gebote zuwiderhandelt, von der unerlaubten Befriedigung seiner Wünsche abhalten lassen. Bei der gewerbsmässigen Unzucht liegen die Verhältnisse anders. Ein Frauenzimmer, das durch Verführung oder eigenen Leichtsinnsittlich gesunken ist, das auf sich selbst angewiesen ist, dem die Eltern oder Verwandten keine moralische Stütze bieten, das wenig oder nichts gelernt hat und für keinen Beruf tüchtig ist, wird mit fast unwiderstehlicher Gewalt dem Laster zugeführt und dazu angetrieben, sich durch Unzucht zu erhalten. Und wenn sie sich der gewerbsmässigen Unzucht einmal hingegeben hat, so richtet ihr Leben eine beinahe unübersteigliche Schranke auf, die sie von einem anständigen und rechtschaffenen Leben scheidet. Durch kurze Freiheitsstrafen oder durch Geldstrafen wird hier nichts erreicht, wenn die Verhältnisse dieselben bleiben. Diese Verhältnisse werden aber durch den Makel einer Bestrafung wegen gewerbsmässiger Unzucht und durch eine Schmälerung der Geldmittel noch schwieriger. Aus diesen Erwägungen begnügt sich der Entwurf damit, ein Frauenzimmer zu bestrafen, das sich *öffentlich zur Unzucht anbietet* oder das sich *gegen Geld preisgibt* und *dadurch Ärgernis erregt*. Von der Strafe darf erwartet werden, dass sie das öffentliche Auftreten der Prostitution bedeutend einschränkt und das traurigste Gewerbe des Weibes in die Verborgenheit zurückdrängt. Mehr kann von der *Strafgesetzgebung* nicht geleistet werden, wohl aber von der socialen Gesetzgebung und der Thätigkeit gemeinnütziger Liebe.

Eine der schändlichsten Begleiterscheinungen der gewerbsmässigen Unzucht, die sie der Kuppelei nähert, ist das sog. Louistum. Der Zürcher Frauenbund charakterisiert diese Drohen der Prostitution treffend so:

„Die Zuhälter sind eine Klasse gefährlicher Leute, die erst so zahlreich auftauchen, seit die Überhandnahme der

öffentlichen Häuser und das damit Hand in Hand gehende Sinken der moralischen Begriffe eine grosse Zahl sittlich verkommener Frauenspersonen veranlasst, auf privatem Wege aus der Schande ein Gewerbe zu machen. Ein arbeitsscheuer, moralisch tief gesunkener Mann thut sich mit einem, auch mehreren solcher Weiber zusammen, lässt sich von ihrem Gewerbe erhalten und beutet sie auf die schamloseste Weise aus. Bei Raubanfällen sind meist solche Zuhälter mit im Spiele, werden aber selten ertappt und bestraft, da meist nur die Raubdirnen, wie man sie nennt, durch die Polizei festgenommen werden. Beide sind gleich gefährlich und sollten immer zusammen unschädlich gemacht werden, da ihr Verbrechen fast ausnahmslos gemeinsam verabredet und ausgeführt wird.“

Gegen das Zuhälterwesen richtet sich folgende Strafbestimmung: *Der Mann, der die gewerbsmässige Unzucht einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.* Es dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch Zuchthausstrafe zugelassen werden soll.

Art. 111.

Unzüchtige Zumutung und Nachstellung.

Zur Begründung einer Strafbestimmung gegen unzüchtige Zumutungen und Nachstellungen führt der Zürcher Frauenbund folgende Thatsachen an:

„Die öffentliche Verleitung zur Unzucht, welche auf den Strassen der grösseren Städte stetig überhand nimmt, trotz der grossen Zahl der Bordelle, steht ebenso wie das Zuhältertum in engem Zusammenhang mit dem Sinken der moralischen Begriffe. Nicht nur streichen am Tag, hauptsächlich aber abends an bestimmten, begangenen Strassen und von jungen Leuten frequentierten Orten zahllose liederliche Frauenspersonen herum und suchen Fremde und Einheimische anzulocken, sondern auch unsere jungen Mädchen sind der Gefahr von Zudringlichkeiten ausgesetzt, wenn sie allein auf den Strassen gehen. So musste eine Dame einem jungen Mädchen, das abends 8 Uhr aus einer Vorlesung heimkehrte und ruhig und anständig

seiner Wege gieng, zu Hülfe eilen, als es von zwei jungen Männern auf schamlose Weise bedrängt und verfolgt wurde. Eine junge Tochter wurde am hellen Tage in gleicher Weise von einem Individuum angeredet und verfolgt, ohne dass sie hiezu die geringste Veranlassung gegeben hatte. Bedenken wir, wie viele arme junge Mädchen erst abends spät aus Fabriken und Geschäften heimkehren, so dürfen wir nicht dulden, dass sie von seiten Abenteuersuchender belästigt und verfolgt werden, ohne dass diesen mindestens eine Strafe in Aussicht stehe. Sollen wir trotz unserer republikanischen Verhältnisse so tief sinken, wie unsere Nachbarvölker, welche ihre jungen Mädchen nicht mehr unbegleitet durch die Strassen dürfen gehen lassen? Wenn Wohlhabende sich diesen Luxus erlauben können, so bleibt immer noch die grosse Zahl der Arbeiterinnen, für welche wir zu sorgen haben und die wir solch schamlosen Angriffen gegenüber verteidigen müssen. Weiss die Polizei, dass es mit dem Verbot der Provokation ernst gemeint ist und dass nicht nur eine polizeiliche, sondern eine strafrechtliche Verfolgung stattfindet, so werden unsere Strassen in kurzer Zeit von mancherlei Unrat gesäubert sein, der gefährlicher und ansteckender ist als derjenige, der mit so viel Sorgfalt durch die Abfuhrwagen entfernt wird.“

Art. 111 richtet sich nur gegen Zumutungen und Nachstellungen, zu welchen die Person, welche den Gegenstand derselben bildet, *keinen Anlass gegeben hat*, damit wird seine Anwendung auf Fälle ausgeschlossen, die sich nicht als ein Eingriff in die geschlechtliche Freiheit einer Person darstellen und die lediglich als Verletzung des geschlechtlichen Anstandes in Betracht fallen.

Art. 112.

Öffentliche Verletzung des geschlechtlichen Anstandes.

Die Bestimmung: *Wer den geschlechtlichen Anstand öffentlich grob verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft*, schliesst sich an die Fassung des französischen Strafgesetzbuches an, das in Art. 330 mit Strafe bedroht: *Toute personne qui aura commis un outrage public*

à la pudeur. Manche kantonale Gesetzbücher setzen voraus, dass die Handlung *öffentliches Ärgernis erregt*; allein jede öffentliche Verletzung des geschlechtlichen Anstandes ist geeignet, Ärgernis zu erregen. Der Beisatz ist daher überflüssig. „Grundzüge“ II, S. 250 ff.

Art. 113.

Unzüchtige Schriften und Gegenstände.

Die kantonalen Strafgesetzbücher bedrohen meist Handlungen, die auf die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Gegenstände gerichtet sind, sofern sie überhaupt eine besondere Bestimmung aufstellen. „Grundzüge“ II, S. 254. Allein durch Strafbestimmungen kann der Markt von unzüchtigen Schriften und Gegenständen nur dann unmöglich gemacht werden, wenn auf den Ursprung des Verbrechens zurückgegangen wird. Daher wird vor allem auf die Herstellung und Anfertigung unzüchtiger Schriften und Gegenstände unter Strafe gestellt, dann das Einführen in die Schweiz und das Vervielfältigen, also Nachdruck und Nachbildung, endlich die Übernahme zum Verkauf, das Feilhalten, zum Kauf anbieten, Verkaufen, Ausleihen und Verbreiten.

Da das Verbrechen regelmässig aus Gewinnsucht begangen wird, so wird nicht nur Gefängnis, sondern auch Geldstrafe bis auf 10,000 Franken angedroht; es können auch beide Strafen verbunden werden. Von Wichtigkeit ist es, dass die unzüchtigen Schriften und Gegenstände vernichtet werden; daher wird diese Massnahme dem Richter geboten.

Art. 114.

Blutschande.

Als Blutschande wird mit der Mehrheit der schweizerischen Strafgesetzbücher der Beischlaf zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern angesehen, während einzelne Kantone auch bei Schwägerschaft und sogar bei Stiefverwandtschaft Blutschande annehmen, was dem Wesen des

Verbrechens als einer geschlechtlichen Gemeinschaft zwischen Bluts-genossen nicht entspricht. „Grundzüge“ II, S. 265. Da das Verschulden sich in den einzelnen Fällen sehr verschieden gestaltet und meist die eine Person von der andern verführt wird, so wird Zuchthaus oder Gefängnis angedroht, und es wird dem Richter nach dem Vorbild St. Gallens anheimgestellt, Minderjährige, welche der Verführung von Mehrjährigen erlegen sind, straflos zu lassen. „Grundzüge“ II, S. 267.

Art. 115.

Widernatürlicher Beischlaf, Päderastie und Sodomie.

Die widernatürliche Unzucht wird von den kantonalen Gesetzbüchern sehr verschieden behandelt; während einzelne Kantone, so Luzern und Obwalden, den Thäter in jedem einzelnen Falle mit Zuchthaus bestrafen, lassen sie Waadt, Wallis und Genf straflos. „Grundzüge“ II, S. 262. Die widernatürliche Unzucht bedingt keinen Eingriff in die geschlechtliche Freiheit, und wenn ein solcher vorliegt, treffen die Bestimmungen über gewaltsame Unzucht, Unzucht mit Kindern, Pflegebefohlenen u. s. w. zu. Die widernatürliche Unzucht ist wesentlich eine Verirrung des Geschlechtstriebes, die zuweilen auf einer anomalen geschlechtlichen Empfindung beruht. Würde jedoch der Staat solche geschlechtliche Verirrungen straflos lassen, so würde ein weiteres Umsichgreifen des abscheulichen Lasters und, soweit es die Päderastie betrifft, sogar eine Propaganda für dieselbe zu befürchten sein, wie sie in der Litteratur schon aufgetreten ist. Das darf nicht geschehen. Daher wird jede widernatürliche Unzucht mit wenigstens 3 Monaten Gefängnis bestraft.

Art. 116.

Leichenschändung.

Aus Frankreich sind Fälle von wollüstiger Leichenschändung berichtet worden. Die Gerichte befanden sich in Verlegenheit, da das Strafgesetzbuch keine genügende Handhabe

für die Bestrafung eines so eigenartigen Verbrechens bot. Es ist daher eine dagegen gerichtete Strafbestimmung in den Entwurf aufgenommen worden; doch ist in der Schweiz noch kein solcher Fall bekannt geworden.

Art. 99—115.

Verfolgung von Amtes wegen.

Der Zürcher Frauenbund hat in seiner Eingabe folgendes Postulat aufgestellt:

„Alle Delikte gegen die Sittlichkeit sollen von Amtes wegen verfolgt und nicht als blosse Antragsvergehen behandelt werden, insbesondere da, wo die Damnikaten unter Vormundschaft stehen, oder sonst wegen mangelnder Reife nicht imstande sind, ihre Rechte selber zu wahren. In folgenden Fällen ganz besonders soll von Amtes wegen eingeschritten werden:

- a. bei Kuppelei, ohne dass es einer Verwaltungsbehörde freigestellt sein darf, die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen oder nicht;
- b. wenn Arbeitgeber, Fabrik- und Dienstherrn oder andere Personen, die zu den betreffenden Minderjährigen in einem Autoritätsverhältnis stehen, ihre Autorität dazu missbrauchen, dieselben zur Unsittlichkeit zu gebrauchen oder zu verleiten. Es sollte in solchen Fällen ein möglichst hohes Strafmass angesetzt werden.“

Zur Begründung dieses Vorschlags werden eine Reihe von Fällen angeführt, in denen schwere Verbrechen mangels eines Antrages straflos geblieben sind. In den „Grundzügen“ II, S. 214 und 227, ist die Frage, ob die Notzucht und die Unzucht mit Kindern von Amtes wegen oder nur auf Antrag zu bestrafen sei, eingehend erörtert und auf Grund der gerichtlichen Rechtsprechung zu Gunsten der Verfolgung von Amtes wegen entschieden worden. Ein wirksamer Schutz der geschlechtlichen Sittlichkeit und Freiheit ist nur dann möglich, wenn der Schuldige *in jedem Falle* verfolgt wird. Das fordert auch das öffentliche Rechtsbewusstsein. Das

Vertrauen in die Strafgerechtigkeit wird erschüttert, wenn der Staat einen Sittlichkeitsverbrecher nicht verfolgt, weil sich derselbe mit dem Verletzten abgefunden hat und deshalb keinen Strafantrag stellt oder den Strafantrag zurückzieht. Es wird aber geltend gemacht, die gerichtliche Verhandlung von Unzuchtsverbrechen schädige den Verletzten öfters sehr schwer, sogar schwerer als das Verbrechen selbst, und es sei daher die Verfolgung des Thäters bei Notzucht, Unzucht mit Kindern und ähnlichen Verbrechen nur auf Antrag des Verletzten zuzulassen. Gewiss ist es namentlich für eine Frauensperson höchst peinlich und aufregend, vor Gericht zu erscheinen und in Gegenwart desjenigen, der ein Attentat auf sie verübt hat, und vor Zeugen über den Vorfall zu berichten. Es ist auch zu befürchten, dass ein Kind nachhaltige ungünstige Eindrücke von einer Gerichtsverhandlung empfängt, die unzüchtige Handlungen zum Gegenstande hat, welche an ihm begangen worden sind. Wenn es möglich wäre, ein gerichtliches Verfahren dann, aber *nur dann*, auszuschliessen, wenn das Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung des Schuldigen dem Gerichte *wichtiger* erscheint, als das staatliche Interesse an der Bestrafung des Schuldigen, so würde sich eine bezügliche Bestimmung rechtfertigen. Allein dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn der Sittlichkeitsverbrecher nur *auf Antrag* bestraft wird. In den meisten Fällen verzichtet der Verletzte nicht mit Rücksicht auf die nachteiligen Folgen, die ein Gerichtsverfahren für ihn haben könnte, auf den Antrag, sondern weil der Thäter ihm materielle Vorteile gewährt oder zusichert. So wird es namentlich reichen Wüstlingen möglich, die ärgsten Schandthaten straflos zu begehen, während der Unbemittelte ins Zuchthaus kommt. Das ist aber eine schreiende Ungerechtigkeit. Wenn übrigens eine Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und mit möglichster Schonung des Verletzten geführt wird, so kann dieser dadurch kaum ernstlich geschädigt werden. Jedenfalls ist diese Schädigung nicht derart, dass es sich rechtfertigen könnte, die Strafgerechtigkeit zu hemmen und schwere Verbrecher straflos zu lassen, um dem Verletzten die Nachteile einer gerichtlichen Verhandlung zu ersparen.

Verbrechen gegen Familienrechte.

Art. 117.

Mehrfache Ehe.

Die mehrfache Ehe wird von allen kantonalen Strafgesetzbüchern bedroht. Auch *Aargau* bedroht sie in § 76 des Kriminalstrafgesetzbuches mit Zuchthaus und es ist daher die Darstellung in den „Grundzügen“ II, S. 268, insoweit zu berichtigen.

Es handelt sich darum, auch den Fall zu treffen, der dem Strafgericht von St. Gallen zur Beurteilung vorlag. Ein St. Galler gieng eine zweite Ehe in Amerika ein, obwohl seine erste Ehe noch in Kraft bestand. Nach Auflösung der ersten Ehe und bevor die zweite nichtig erklärt worden war, schloss er in St. Gallen eine dritte Ehe ab. War die zweite Ehe nichtig, so findet Art. 117 nicht Anwendung. Allein nach schweizerischem Recht wird eine in gültiger Form abgeschlossene Ehe selbst dann rechtskräftig, wenn sie als nichtig angefochten werden kann. Die Ehe ist nach schweizerischem Rechte „ein rechtlicher Formalakt“, der aus materiellen Gründen niemals nichtig, sondern nur anfechtbar wird. P. F. von Wyss, Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 20, III, 28. Daher bestand die zweite Ehe des St. Gallers noch in Kraft, als er die dritte Ehe schloss, und er ist nach Art. 117 des Entwurfs strafbar.

Art. 118.

Veränderung des Civilstandes.

Der Thatbestand der Veränderung des Civilstandes ist möglichst allgemein gefasst worden. Da der Civilstand einer Person hin und wieder aus achtungswerten Motiven verändert wird, z. B. um einer Person ehelichen Stand zu geben, so ist für diesen Fall besondere Milderung der Strafe vorgesehen.

Art. 119.

Verleitung zu einer ungültigen Ehe.

Die Bestimmung schliesst sich an den Art. 50 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 an, wonach eine Ehe u. a. ungültig ist, wenn sie durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zu stande gekommen ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Thurgau und Basel („Grundzüge“ II, S. 280). Diese Gesetze bestrafen auch das arglistige Verschweigen eines Eehindernisses seitens eines der Eheschliessenden. Allein nach der Lage der schweizerischen Ehegesetzgebung erscheint dies nicht geboten. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 281.

Art. 120.

Ehebruch.

Den Ehebruch bestrafen alle Kantone, mit Ausnahme von Genf. Verschiedene Kreise der Bevölkerung befürworten die Strafflosigkeit des Ehebruchs, so namentlich der interkantonale Frauenbund („Grundzüge“ II, S. 276) und Professor Dr. Louis Bridel in Genf in seiner Schrift „Le droit des femmes et le mariage“, 1893, S. 35, und zwar aus den nämlichen Erwägungen. Sie setzen voraus, dass nach dem Stande des kantonalen Strafrechts ein Bestrafung des Ehebruchs nur auf Antrag des Verletzten und nach Scheidung der Ehe in Frage kommen könne, und ziehen daraus den Schluss, dass sich die Bestrafung des Ehebruchs regelmässig als ein Racheakt des verletzten Ehegatten darstelle. Nun wird der Ehebruch zwar allerdings von den meisten Kantonen auf Antrag des beleidigten Gatten bestraft, nur Basel und Aargau verfolgen von Amtes wegen, und mehrere Gesetze lassen Strafklagen wegen Ehebruchs erst zu, wenn die Ehe geschieden oder die Scheidung eingeleitet ist („Grundzüge“ II, S. 274). Allein daraus folgt nicht, dass der schweizerische Gesetzgeber an diese Behandlung des Ehebruchs gebunden sei. Zwar widerspricht es dem Wesen der Ehe, dass ein Ehegatte während der Ehe wegen Ehebruches

in Untersuchung gezogen und bestraft werde, und es rechtfertigt sich daher, den Ehebruch erst nach vollzogener Scheidung zu bestrafen; allein es soll dem verständigen Ermessen des Gerichtes, das die Scheidung ausspricht, anheimgestellt werden, ob eine Bestrafung des Schuldigen im öffentlichen Interesse liegt. Daher macht der Entwurf die Bestrafung des Ehebrechers nicht von dem Antrag des beleidigten Gatten abhängig, sondern von dem Antrag des Gerichtes, das die Scheidung ausspricht. So gestaltet sich die Bestrafung nicht zu einem Racheakt und sie tritt nur dann ein, wenn das für die Ehescheidung zuständige Gericht eine Bestrafung unter dem Eindruck des Ehescheidungsverfahrens als geboten erachtet. Es kann aber wirklich im öffentlichen Interesse liegen, dass Ehebrecher bestraft werden, namentlich wenn das ehebrecherische Verhältnis öffentliches Ärgernis erregt hat. Würde der Gesetzgeber den Ehebruch grundsätzlich und ausnahmslos straflos lassen, so könnte daraus leicht gefolgert werden, der Ehebruch sei erlaubt. Selbst einer Strafbestimmung, die den Ehebruch, wie Art. 120 des Entwurfes, nur bedingt strafbar erklärt, darf eine bedeutende, vom Verbrechen abhaltende Kraft beigemessen werden.

Art. 121.

Vernachlässigung von Pflegebefohlenen.

Der Entwurf bestraft grobe Vernachlässigung von Pflegebefohlenen durch die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher unter der Voraussetzung, dass dadurch ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl geschädigt oder gefährdet wird. Er scheidet also unbedeutende Vernachlässigungen aus, aber jede Vernachlässigung, durch die der Pflegebefohlene an wichtigen Lebensgütern geschädigt oder gefährdet wird, zieht für den Thäter schwere Strafe nach sich.

Der Strafschutz reicht aber in diesem Falle nicht aus; dem Schuldigen muss die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt entzogen werden und der Richter soll die Verwaltungsbehörde veranlassen, das Kind bei andern Personen unterzubringen.

So vereinigt der Entwurf die einzelnen Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher, von denen das eine diesen, das andere jenen Gesichtspunkt zum Ausdruck bringt, zu einem einheitlichen und allgemein gefassten Thatbestande.

Verbrechen gegen die Ehre.

Art. 122 und 123.

Die Verbrechen gegen die Ehre trennen sich in zwei scharf zu scheidende Thatbestände, in den Angriff auf den Leumund einer Person, die Schädigung und Gefährdung ihres Rufes, die ihre prägnanteste Erscheinung in der Verleumdung findet, und in die Beschimpfung, welche sich gegen das Ehrgefühl einer Person richtet.

Art. 122.

Ehrrührige Nachrede.

Die Gefährdung und Schädigung des Rufes einer Person wird in den Ausdruck *ehrrührige Nachrede* zusammengefasst. Der Entwurf schützt die Person gegen Nachreden, welche ihr ein unehrenhaftes Verhalten oder schwere sittliche Gebrechen zum Vorwurf machen und die derart sind, dass dadurch der Ruf der Person geschädigt oder gefährdet wird. Ganz ähnlich fasst Schaffhausen den Thatbestand. „Grundzüge“ II, S. 290. Es wird also nicht nur das Nachreden *bestimmter* Thatfachen mit Strafe bedroht, nicht die Form des Ausdrucks, sondern die Natur desselben begründet seine Strafwürdigkeit. Je nach Umständen genügt eine leise Andeutung ohne Nennung einer bestimmten Thatfache, um es für jeden erkennbar zu machen, dass damit gegen die Person, auf welche sich die Äusserung bezieht, ein schwerer sittlicher Vorwurf erhoben wird. Die Volkssprache kennt z. B. mehrere Ausdrücke, die andeuten sollen, jemand sei ein Dieb oder er habe im Gefängnis gesessen. Solche Ausdrücke sind ehrrührige Nachreden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass damit ein Verhalten der

Person als ein unehrenhaftes hingestellt werden wollte oder dass ihr schwere sittliche Gebrechen zur Last gelegt werden. Eine anscheinend ganz harmlose Mitteilung kann eine schwere ehrenrührige Nachrede sein. Wenn z. B. einem Angeklagten der Alibibeweis gelungen ist und jemand unter Bezugnahme auf diesen Vorgang Zweifel darüber äussert, ob der Angeklagte wirklich zu jener Zeit an dem angegebenen Orte war, und durchblicken lässt, dass er doch der Thäter sei, so liegt gewiss eine ehrenrührige Nachrede vor. Wenn dagegen jemand einem andern förmlich ein unehrenhaftes Verhalten oder schwere sittliche Gebrechen nachredet, es aber für jedermann erkennbar ist, dass es sich um einen Ausbruch gegenstandsloser Entrüstung und um leeres Schimpfen handelt, so hat der Thäter keine ehrrührige Nachrede begangen. So finden sich täglich in Schimpfblättern die ehrenrührigsten Nachreden, die niemand ernst nimmt, am wenigsten ihre Urheber. Der Richter wird daher in jedem Falle sorgfältig prüfen, ob der Ruf des Angegriffenen durch die Nachrede geschädigt oder gefährdet worden ist.

Der ehrrührigen Nachrede macht sich schuldig, wer sie äussert oder verbreitet. Wer jemanden ein unehrenhaftes Verhalten oder schwere sittliche Gebrechen nachredet und sich der Bedeutung seiner Worte bewusst ist, oder wer solche Nachreden verbreitet, übernimmt die Verantwortung für die Wahrheit seiner Angabe. Weist er ihre Wahrheit nach, so hat er keine ehrrührige Nachrede begangen. Doch kann niemanden das Recht zugestanden werden, einer Person ohne jede Veranlassung eine Unehrenhaftigkeit oder ein schweres sittliches Gebrechen nachzureden; denn so wäre es dem, der einmal einen Fehltritt begangen hat, nicht möglich, seinen Ruf durch ein gutes Verhalten wieder herzustellen. Ein junger Mann liess sich vor Jahren eine sittenlose Handlung zu Schulden kommen. Er begab sich nach Amerika und erwarb sich dort die allgemeine Achtung. Nach Jahren kehrte er in die Schweiz zurück und gründete ein Geschäft, das rasch aufblühte. Ein Konkurrent erhielt Kenntnis von dem Fehltritte des Mannes und veröffentlichte den Fall wahrheitsgemäss in seinen Einzelheiten. Der Mann war ruiniert. Solche Vorgänge

rechtfertigen die Bestimmung: *„Hat er jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar.“* Weist der Thäter die Wahrheit der Nachrede nicht nach, so ist er strafbar. Doch gestaltet sich das Verschulden je nach dem guten oder bösen Glauben des Thäters sehr verschieden.

Hat der Thäter wider besseres Wissen gehandelt, so ist er nach dem Rechtsbewusstsein des Volkes ein Verleumder, und als solchen bezeichnet ihn auch der Entwurf. Der Verleumder wird stets mit Gefängnis bestraft. Es giebt Verleumdungen, welche in das Schicksal eines Menschen tief eingreifen und seine Existenz und sein Lebensglück in Frage stellen. Solche Verleumdungen können nicht scharf genug bestraft werden. Diese Art der Verleumdung zeichnet der Entwurf aus: *„. . . ist er planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf der Person zu untergraben, so kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.“*

Hat der Thäter dagegen in gutem Glauben gehandelt, so ist die grösste Milde geboten. Wie sich der Thäter nach dem mittelalterlichen Rechte, das sich namentlich in Nidwalden noch erhalten hat („Grundzüge“ I, S. 95), durch Abreden der Zureden straflos machen kann, so bestimmt der Entwurf: *„Hat der Thäter die Nachrede in gutem Glauben und nicht öffentlich begangen und zieht er sie vor dem Richter förmlich zurück, so kann er von Strafe befreit werden.“*

Damit dem Verletzten die Genugtuung, welche er durch ein Strafurteil erhalten würde, nicht entgeht, stellt der Richter dem Verletzten eine Urkunde über den Rückzug aus. Es wird nur für die nicht öffentlich begangene Nachrede volle Strafflosigkeit zugelassen, weil jedermann die Pflicht obliegt, die Wahrheit von Nachreden, die der Öffentlichkeit übergeben werden, besonders sorgfältig zu prüfen.

Es ist denkbar, dass der Thäter weder wider besseres Wissen noch in gutem Glauben gehandelt hat oder dass wenigstens der Richter weder das eine noch das andere als festgestellt erachtet, ein Fall, der namentlich dann eintreten wird, wenn dem Thäter nicht nachgewiesen werden kann, dass er

wider besseres Wissen gehandelt hat. In diesem Falle wird der Thäter wegen ehrwürdiger Nachrede mit einer Geldstrafe belegt. Art. 122, erster Satz.

Der Wahrheitsbeweis wird für zwei Arten der Nachrede ausgeschlossen. Der Richter, der über die ehrwürdige Nachrede urteilt, darf in dem hierüber eingeleiteten Verfahren nicht eine Untersuchung führen, ob jemand die strafbare Handlung begangen hat, die ihm nachgeredet wurde; denn dadurch würden dem Beschuldigten die Garantien entzogen, die ihm die Gerichtsverfassung gewährleistet, und es würde derselbe seinem ordentlichen Richter entzogen. Daher bestimmt der Entwurf: *„Eine strafbare Handlung kann, sofern ein gerichtliches Verfahren ausführbar ist, nur durch Strafurteil erwahrt werden.“* Ist ein gerichtliches Verfahren z. B. wegen Verjährung oder aus prozessualischen Gründen nicht ausführbar, so erscheint es billig, dem wegen ehrwürdiger Nachrede Beschuldigten den Beweis darüber, dass er die Wahrheit geredet hat, zuzulassen; denn in diesem Fall ist eine andere Erhaltung der Thatsache unmöglich, und es kann keine Kollision mit einem Strafurteil eintreten.

Auch über Vorgänge des ehelichen oder des Familienlebens wird der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen. Es soll demjenigen, der das eheliche oder das Familienleben einer Person schwer verdächtigt hat, nicht zustehen, die Familienglieder, das Dienstpersonal und die Hausgenossen vor den Richter zu laden und über Verhältnisse, die sich ihrer Natur nach der Öffentlichkeit entziehen, Gericht halten zu lassen. Überzeugt sich der Richter, dass der Beschuldigte in gutem Glauben gehandelt hat, so ist er nichtsdestoweniger berechtigt, ihn freizusprechen.

Auch der gute Name eines Verstorbenen soll gegen ehrwürdige Nachrede geschützt werden. Der gute Name eines Verstorbenen ist oft das kostbarste Erbteil, das er seinen Angehörigen hinterlässt. Die Witwe und die nächsten Verwandten eines Verstorbenen haben ein vom Recht zu schützendes Interesse daran, dass der gute Ruf des Gestorbenen auch nach seinem Tode nicht angetastet werde. Antragsberechtigt sind die nämlichen Personen, denen das Recht gegeben wird, an

die Stelle des Verletzten zu treten, der während der Antragsfrist stirbt. Vgl. die Ausführungen zu Art. 2.

Art. 123.

Beschimpfung.

Die Beschimpfung erklärt sich durch das Wort selbst. Beschimpfen heisst einen Schimpf anthun. Sie richtet sich gegen das Ehrgefühl einer Person. Eine Beschimpfung kann durch Wort oder That begangen werden. Es mag auffallen, dass die öffentliche Beschimpfung ausgezeichnet wird, aber nicht die öffentliche ehrenrührige Nachrede. Mit der ehrenrührigen Nachrede wendet sich aber der Thäter regelmässig an Dritte und nicht an den Verletzten, er handelt hinter dessen Rücken, und je geheimer die Schädigung des Rufes einer Person betrieben wird, desto raffinierter und strafwürdiger erscheint die That. Die Beschimpfung richtet sich dagegen meist unmittelbar an den Angegriffenen. Die Beschimpfung ist um so empfindlicher, je grösser die Zahl der Personen ist, denen sie zur Kenntnis gelangt.

Es giebt auch entschuldbare Beschimpfungen. Wenn jemand darauf ausgeht, mir alles mögliche Leid anzuthun, mich hänselt, foppt, oder mich schlägt oder schädigt, und ich nun sein Verhalten in beschimpfender Form tadle, so habe ich zwar der Form nach gefehlt, aber wenn der Tadel gerechtfertigt ist, so soll der Richter den Umständen Rechnung tragen. Es geht auch nicht an, dass ich bestraft werde, wenn ich jemanden, den ich auf einer Schandthat betrete, mit einem Ausdruck bezeichne, welcher seinem Inhalt nach der Sachlage entspricht, aber schimpflich ist. Den Mann, der sich anschickt, mit einem Kind Unzucht zu treiben, darf ich strafflos einen Schurken nennen, und wenn ich meiner Verachtung durch eine Ohrfeige Ausdruck gebe, so bin ich nicht der Beschimpfung schuldig. In diesem Sinne bestimmt der Entwurf: *Hat der Verletzte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung Anlass gegeben, so kann der Thäter von Strafe befreit werden.*

Selbstverständlich soll damit nicht eine Lynchjustiz eingeführt, sondern nur Vorsorge getroffen werden, dass Beschimpfung nicht in Fällen angenommen werde, in denen es niemand verargt werden kann, wenn er die Sache mit dem richtigen oder selbst mit einem zu scharfen Ausdrucke bezeichnet.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Art. 124—134.

Es fragt sich, ob Fälschungen als solche zu bestrafen sind oder ob sie erst mit dem Gebrauch des gefälschten Gegenstandes strafbar sein sollen. Allerdings tritt die Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens erst mit dem Gebrauch der Urkunde ein; allein (doloses) Fälschen gefährdet die publica fides in so hohem Masse, dass es sich rechtfertigt, das Fälschen mit dem französischen Rechte als solches zu bestrafen. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 335.

Dem Fälschen wird der wissentliche Gebrauch des gefälschten Gegenstandes durch einen Dritten gleichgestellt. Dieser Gesichtspunkt ist bei allen Fälschungsdelikten eingenommen worden.

Art. 124.

Urkundenfälschung.

Als Urkunden anerkennt der Entwurf Schriften oder Gegenstände, deren Inhalt eine Thatsache von rechtlicher Bedeutung beweisen soll (Art. 48). Es ist nicht erforderlich, dass die Schrift oder der Gegenstand zu diesem Zweck hergestellt worden ist, es kann ihnen nach ihrer Entstehung eine beweisende Kraft beigelegt worden sein.

Die Urkundenfälschung umfasst
das Anfertigen einer falschen Urkunde,
das Verfälschen einer echten Urkunde,
das wissentliche Gebrauchen einer gefälschten oder verfälschten Urkunde.

Nicht ausdrücklich genannt wird das Anfertigen einer Urkunde mit rechtswidriger Benutzung einer echten Unterschrift; denn eine solche Urkunde ist falsch, die urkundliche Form ist gefälscht.

In subjektiver Hinsicht wird rechtswidrige Absicht des Täters vorausgesetzt.

Der so gefasste Thatbestand beruht auf dem Art. 177 des waadtländischen Strafgesetzbuches:

Celui qui fabrique avec dol un acte ou une écriture attribués à autrui ou qui altère avec dol un acte ou une écriture vrais. („Grundzüge“ II, S. 336.)

Ausgezeichnet wird die in betrügerischer Absicht begangene Urkundenfälschung.

Art. 125.

Fälschung von öffentlichen Urkunden und von Wertpapieren.

Die öffentlichen Urkunden verdienen einen erhöhten Strafschutz, da sie in ganz besonderer Weise auf Treue und Glauben Anspruch erheben. Als öffentliche Urkunden gelten nach dem Entwurf (Art. 48) solche, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder Berufes errichtet oder beglaubigt sind und denen öffentlicher Glauben zukommt, ferner beglaubigte Masse, Wagen und Gewichte. Den öffentlichen Urkunden werden die Wertpapiere gleichgestellt. Als Wertpapiere bezeichnet Brunner eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist. Das schweizerische Bundesgericht anerkennt demgemäss die in Titel 29—32 des Obligationenrechts genannten Papiere als Wertpapiere, also Wechsel, Checks, wechselähnliche und andere Ordrepapiere, sowie Inhaberpapiere, ferner die Hypothekartitel, deren Geltendmachung von der Innehabung derselben abhängt, insbesondere Gültbriefe (Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. XI, S. 384). Da die Geltendmachung der Forderung bei Wertpapieren an die Urkunde gebunden ist, so verdient dieselbe besondern Schutz. Vgl. Gubser, die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzbüchern der Schweiz, 1891, S. 19.

Art. 126.

Verleitung zu falscher öffentlicher Beurkundung oder Beglaubigung.

Die Strafgesetzbücher der Westschweiz und die neueren Strafgesetzbücher der deutschen Schweiz haben den Thatbestand der sog. intellektuellen Urkundenfälschung aus dem französischen Strafgesetzbuch oder seiner Nachbildung im deutschen Reichsstrafgesetzbuch übernommen. („Grundzüge“ II, S. 330 und 332.) Die Fassung des Entwurfs beruht dem Inhalt nach wesentlich auf diesen Vorbildern.

Art. 127.

Grenzverrückung.

Die Fassung entspricht dem kantonalen Rechte.

Art. 128—131.

Schon in den „Grundzügen“ II, S. 318, sind die Grundlinien eines schweizerischen Münzstrafrechts auf Grund der vergleichenden Darstellung des kantonalen Strafrechts entworfen worden.

Gegenstand des Münzstrafrechts ist das staatlich beglaubigte Mittel des Geldverkehrs, das Geld, und zwar das Metallgeld und das Papiergeld. Dem Geld wird die Banknote gleichgestellt, da auch sie ein Geldverkehrsmittel und zum Umlauf bestimmt ist. Da fortan der Bund ausschliesslich zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen befugt ist, so erhält die schweizerische Banknote auch staatliche Beglaubigung. Es ist abzuwarten, welche Geldzeichen ein schweizerisches Banknotengesetz, das im Wurfe liegt, als der Banknote gleichartig bezeichnen wird. In dem Entwurf vom 24. Juni 1890 sind die unverzinslichen, auf Sicht an den Inhaber zahlbaren Schuldscheine der Banknote gleichgestellt worden. Die übrigen Wertpapiere werden nicht als Gegen-

stand des Münzstrafrechts angesehen, weil sie weder staatlich beglaubigt noch unbedingt cirkulationsfähig sind. (Vgl. Art. 125.)

Es wird nicht zwischen schweizerischem und ausländischem Geld und zwischen schweizerischen und ausländischen Banknoten unterschieden; denn das Geld und die Banknote sind internationale Verkehrsmittel. Demgemäss kommt es nicht darauf an, ob eine Münze in der Schweiz Kurs hat. Aus dem internationalen Charakter des Geldes ergibt sich das Interesse für jeden Staat, also auch für die Eidgenossenschaft, auch die im Ausland von Ausländern begangenen Münzverbrechen unter bestimmten Voraussetzungen zu bestrafen. (Art. 3.)

Art. 128.

Falschmünzerei.

Die Fassung des Art. 128 ergibt sich aus der grundsätzlichen Auffassung des Münzverbrechens.

Eine mildere Bestrafung rechtfertigt sich, wenn die Fälschung so roh ist, dass sie den Verkehr nicht ernstlich gefährdet, oder wenn der Gegenstand derselben in Bezug auf den Wert und die Zahl der Stücke geringfügig ist. Wenn jemand einige Rappenstücke nachmacht, so darf er nicht mit Zuchthaus bestraft werden. Doch trägt die Münzfälschung in jedem Falle einen so ernsten Charakter, dass das geringste Mass der Strafe nicht auf ein Minimum von 8 Tagen herabsinken darf.

Art. 129.

Münzveränderung.

Die Münzveränderung (*altération de monnaie*) trägt einen weniger schweren Charakter, da die Gefahr, die für den Geldverkehr begründet wird, bedeutend geringer ist, als bei der Münzfälschung. Ein Verbrecher befindet sich selten im Besitze einer grossen Zahl echter Stücke, während die Falschmünzerei, wie neueste Erfahrungen zeigen, in grossem Stile betrieben werden kann.

Art. 130.

Verringerung von Geldmünzen.

Neben der Falschmünzerei und der Münzveränderung erscheint die Verringerung von Münzen als verhältnismässig harmlos. Doch verdient die Münze auch gegen solche Angriffe wirksamen Schutz, da der Umlauf von nicht vollwertigen Münzen namentlich den Kleinverkehr erheblich schädigt und gefährdet. Einen schwereren Charakter gewinnt das Verbrechen, wenn es geschäftsmässig betrieben wird. Daher wird dieser Fall ausgezeichnet.

Art. 131.

Ausgeben von falschem, verfälschtem oder verringertem Geld.

Das wissentliche Ausgeben von falschen, veränderten oder verringerten Münzen oder Banknoten tritt in nahe Beziehung zu den Münzverbrechen, wenn der Thäter im Einverständnis mit Falschmünzern handelt. In allen andern Fällen kann es sich der Natur der Sache nach nur um einzelne Stücke handeln, es müsste denn der Thäter zufällig in den Besitz einer grossen Anzahl solcher Stücke gekommen sein, was nicht leicht vorkommen wird. Der Unterschied, ob der Ausgebende die Stücke als echt oder vollwertig eingenommen hat oder nicht, lässt sich für die Praxis schwer verwerten. Regelmässig beruft sich der Beschuldigte, bis das Gegenteil erwiesen ist, darauf, er habe die Stücke als echte eingenommen, und es gelingt äusserst selten, den Thatbestand in diesem Punkte klar zu stellen. Daher wird dieser Umstand nicht als Thatbestandsmerkmal aufgenommen.

Art. 132 und 133.

Fälschung staatlicher Wertzeichen. Fälschung staatlicher Warenzeichen.

Die Fälschung staatlicher Wertzeichen und Warenzeichen ist nach denselben Grundsätzen behandelt worden, wie das Münzverbrechen.

Art. 134.

Anfertigung von Fälschungsapparaten.

Die Fassung des Thatbestandes giebt zu keiner Bemerkung Anlass. Es wird zu erwägen sein, ob die Strafe nicht in jedem Falle Zuchthaus sein soll. Doch sind auch weniger schwere Fälle denkbar.

Art. 135.

Konfiskation und Unbrauchbarmachen von Gegenständen.

Falsches und verfälschtes Geld, falsche und verfälschte Banknoten oder staatliche Wert- oder Warenzeichen, verringerte Geldmünzen, sowie Fälschungsapparate sollen für den Verkehr gänzlich unschädlich gemacht werden. Daher soll sie der Richter in jedem Falle einziehen und unbrauchbar machen. Die Einziehung ist nicht Strafe, sondern polizeiliche Massnahme, die der Richter fürsorglich auch dann anzuordnen hat, wenn keine Bestrafung einer Person stattfindet.

Gemeingefährliche Verbrechen.

Der Mensch steht den Elementen und Naturkräften, wenn er ihnen freie Bahn verschafft, meist machtlos gegenüber. Schillers Wort:

Doch furchtbar wird die Himmelskraft,
Wenn sie der Fessel sich entrafft,
Einhertritt auf der eignen Spur,
Die freie Tochter der Natur;

gilt nicht nur vom Feuer, sondern auch von den anderen Elementen.

Da die Wirkung der Naturkraft von dem Menschen, der sie entfesselt hat, nicht in vollem Umfange bemessen werden kann, so ist das Entfesseln der Naturkraft durch den Menschen die Thätigkeit, auf die es ankommt und die sein Verschulden wesentlich bestimmt. Daher bildet die schuldhafte Herbeiführung einer gemeinen Gefahr überall den gemeinsamen That-

bestand aller gemeingefährlichen Verbrechen. Es kann sich fragen, ob die Schädigungen, die aus der gemeingefährlichen Handlung entstehen, überhaupt in Betracht gezogen werden sollen. Es sollte dies insoweit geschehen, als es in der Macht des Thäters gelegen hat, die Wirkung der Naturkraft zu beeinflussen.

Art. 136.

Brandstiftung.

Die Bestimmung: *Wer vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht*, umfasst alle Fälle der Brandstiftung. Wo das Feuer angelegt wird, ist nicht von entscheidender Bedeutung, da die einmal ausgebrochene Flamme grenzenlos wüthet. Die Bemessung der von dem Thäter bewusst angerichteten Gefahr darf dem Richter überlassen werden. Von entscheidender Bedeutung ist es aber, ob Menschenleben durch das Schadenfeuer in Gefahr kommen, und ob nur ein einzelnes oder das Leben vieler Menschen. Doch darf diese Gefährdung von Menschenleben dem Thäter nur dann zugerechnet werden, wenn er die Gefahr voraussah. Diese Voraussicht wird stets vorhanden sein, wenn der Thäter ein Wohnhaus anzündet oder ein Gebäude, in dem sich Menschen aufzuhalten pflegen. Der Richter soll sich aber nicht an äussere Kriterien halten, sondern nach den Umständen des Falles untersuchen, inwieweit der Thäter die Gefahr für Menschen erkannte. Die im Rückfall begangene Brandstiftung verdient besonders scharf ausgezeichnet zu werden.

Art. 137.

Fahrlässige Brandstiftung.

Für die fahrlässige Brandstiftung wird Gefängnis oder Geldstrafe angedroht, weil es neben schweren auch verhältnissmässig leichte Fälle fahrlässiger Brandstiftung giebt, die eine Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen.

Art. 138.

Brandstiftung an der eigenen Sache.

Der Entwurf unterscheidet nicht, ob die Brandstiftung an einer eigenen oder einer fremden Sache begangen wird, da es

ausschliesslich darauf ankommt, ob eine gemeine Gefahr durch Feuer entsteht. Keine gemeingefährliche Handlung liegt vor, wenn jemand sein Eigentum ohne Gefahr für fremdes Leben oder Eigentum in Brand setzt, z. B. wenn jemand seine einsam gelegene Hütte bei Windstille in Flammen setzt, weil sich Ungeziefer dort eingenistet hat oder weil sie durchseucht ist. Doch kann eine Widerhandlung gegen die Feuerpolizei vorliegen.

Art. 139—142.

Gefährdung durch Sprengstoffe.

Am 25. Juli ist das *Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft* vom 4. Februar 1853 in Wirksamkeit getreten.

Das sog. Anarchistengesetz ist so gefasst:

Art. 1. Wer Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bestraft.

Art. 2. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, herstellt oder zur Herstellung solcher Sprengmittel Anleitung giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

Art. 3. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer andern Absicht, als um das Verbrechen zu verhüten, in Besitz nimmt, aufbewahrt, jemandem übergiebt oder an einen andern Ort schafft, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 4. Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntert oder Anleitung giebt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 5. Werden die in Art. 4 bedrohten Verbrechen durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind die sämtlichen Teilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger) strafbar und es finden auf dieselben die Vorschriften

der Art. 69—72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 keine Anwendung. Gegen den Begünstiger kann auf blosser Geldbusse erkannt werden.

Art. 6. Die in den Art. 1—4 erwähnten Handlungen unterliegen, auch wenn sie im Auslande begangen werden, den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichtet sind.

Art. 7. Treffen mit den in den Art. 1—4 erwähnten Verbrechen Handlungen zusammen, welche unter das kantonale Strafrecht fallen, so sind diese letzteren durch die kantonalen Gerichte zu beurteilen und unterstehen dem kantonalen Begnadigungsrecht.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bei Feststellung des Gesetzes gingen der Bundesrat und die Bundesversammlung von der Auffassung aus, es sollen die darin aufgenommenen Strafbestimmungen in den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches eingearbeitet und mit den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Übereinstimmung gebracht werden. Dies ist in den Art. 139—142 versucht worden.

Der Inhalt der drei ersten Artikel des Anarchistengesetzes hat in den Art. 139—141 des Entwurfes Aufnahme gefunden. Dem Art. 4 entspricht die allgemein gefasste Bestimmung des Art. 93, Absatz 2, des Entwurfes, der von der Aufforderung, Aufmunterung und Anleitung zu Verbrechen handelt. Da die Pressdelikte dem gemeinen Recht unterstellt werden (Art 13, Absatz 2, des Entwurfes), so werden die Teilnehmer an Pressdelikten nach den Vorschriften über Teilnahme bestraft (Art. 14, Absatz 1, des Entwurfes). Auf den Begünstiger findet Art. 170 des Entwurfes Anwendung. In Bezug auf die im Ausland begangenen Verbrechen macht die allgemeine Bestimmung des Art. 3 des Entwurfes über das räumliche Herrschaftsgebiet Regel. Nur der letzte Artikel des Anarchistengesetzes hat, da

er gerichtorganisatorischer Natur ist, in dem Entwurfe nicht Aufnahme gefunden.

Art. 139.

Gefährdung durch Sprengstoffe.

Die Fassung des Entwurfs:

Wer das Leben von Menschen oder fremdes Eigentum durch Sprengstoffe vorsätzlich gefährdet . . .

deckt sich mit dem Inhalt des Art. 1 des Anarchistengesetzes:

„Wer Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht . . .“

Die Fassung des Entwurfs wurde gewählt, weil das Moment der Gefährdung in ihr deutlicher zum Ausdruck gelangt und die Wendung „zu verbrecherischen Zwecken“ nicht befriedigt.

Ausgezeichnet wird der Fall, wenn ein Mensch durch den Sprengstoff schwer verletzt oder getötet wird. Da der Thäter, der das Leben von Menschen oder ihr Eigentum vorsätzlich gefährdet, sich bewusst ist, dass ein solcher Erfolg eintreten kann, so rechtfertigt sich eine höhere Bestrafung. In manchen Fällen wird der Thäter wegen Mordes zu bestrafen sein, nämlich dann, wenn er einen Menschen töten wollte oder er doch im allgemeinen mit Tötungsvorsatz handelte (*dolus generalis*).

Art. 140.

Herstellen von Sprengstoffen.

Der Entwurf hat die Worte „von denen er annehmen muss“ ersetzt durch die Worte „von denen er weiss oder vermuten muss“. In manchen Fällen wird der Thäter nicht nur annehmen müssen, sondern wissen, dass die Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht werden sollen; in andern Fällen wird er über die Bestimmung der Sprengstoffe nicht unterrichtet sein, sie also auch nicht annehmen können, aber doch Verdacht schöpfen und diesen Zweck mutmassen. Wenn er trotz dieser Vermutung Sprengstoffe herstellt oder zu deren Herstellung Anleitung giebt, so macht er sich mitschuldig.

Art. 141.

Hantieren mit Sprengstoffen.

Der Art. 141 des Entwurfes weicht in einigen Punkten von seinem Vorbild, dem Art. 2 des Anarchistengesetzes, ab:

Art. 2. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer andern Absicht als um das Verbrechen zu verhüten, in Besitz nimmt, aufbewahrt, jemandem übergibt oder an einen andern Ort schafft, wird . . . bestraft.

Art. 141 Entwurf. Wer Sprengstoffe, von denen er weiss oder vermuten muss, dass sie zu verbrecherischem Zwecke gebraucht werden sollen, zur Förderung dieses Zweckes an sich nimmt, aufbewahrt, jemandem übergibt oder an einen andern Ort schafft, wird . . . bestraft.

Die Handlung wird wesentlich gleich bestimmt. Der Entwurf ersetzt den Ausdruck „in Besitz nehmen“ durch „an sich nehmen“, um einen technischen Ausdruck zu vermeiden und das thatsächliche Verhältnis zu dem Gegenstande zu bezeichnen. Das Anarchistengesetz setzt voraus, dass der Thäter eine verbrecherische Bestimmung der Sprengstoffe *annehmen musste*. Diese Redaction ist nicht ganz einwandfrei, weil darin nicht vorgesehen ist, dass der Thäter diese Bestimmung kannte; denn dann musste er nicht nur annehmen. Es sollte aber doch auch der Fall einbegriffen werden, wenn der Thäter die Bestimmung des Sprengstoffes *vermuten* muss; es rechtfertigt dies um so eher, wenn der subjektive Thatbestand nach dem Entwurf schärfer gefasst wird. Der Art. 3 des Bundesgesetzes bestraft die Handlung, wenn der Thäter in einer andern Absicht handelte, als um das Verbrechen zu verhüten, also z. B. auch dann, wenn er aus Neugierde, Unverstand oder Übermut handelte, aber keineswegs verbrecherische Zwecke verfolgte. Der Entwurf begrenzt den Thatbestand auf Handlungen, die zur Förderung des verbrecherischen Zweckes begangen werden. Dann wird es sich aber rechtfertigen, nur Zuchthausstrafe zuzulassen, während Art. 3 auch Gefängnisstrafe zulässt.

Art. 142.

Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe.

Die Bestimmung entspricht nach der objektiven Seite des Thatbestandes genau dem Art. 139. Die angedrohte Strafe erscheint namentlich im Verhältnis zu der Strafe der fahrlässigen Brandstiftung streng; allein jedermann kommt in den Fall, täglich mit Feuer und Licht umzugehen, und es ist bei dem häufigen Gebrauch des Feuers ein Ungeschick ohne bedeutende Unvorsichtigkeit möglich. Wer Sprengstoffe aufbewahrt, hat eine ganz besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 143 und 144.

Verseuchung.

Seuchen werden meist nicht absichtlich verbreitet, sondern aus Leichtsinne und aus Unvorsichtigkeit. Wer sich wissentlich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, das für Menschen oder für Tiere die Gefahr, an einer Seuche zu erkranken, begründet, der will auch die Gefahr; sie ist mit seinem Verhalten notwendig verbunden. Der Thäter hofft aber meist, dass die Gefahr ohne Folgen bleiben werde. Es hängt dies mit der mangelhaften Erkenntnis des Vorgangs der Krankheitsübertragung und mit der Thatsache zusammen, dass die Übertragung der Krankheit trotz anscheinenden Vorhandenseins der Bedingungen der Ansteckung nicht immer eintritt. Demgemäss wird mit Strafe bedroht:

Das vorsätzliche Verbreiten einer Seuche;

die wissentliche und die fahrlässige Gefährdung durch Handlungen, die eine Infektion herbeiführen können.

Wenn die Erkenntnis der Bedingungen der Infektion weiter gefördert ist, so wird es möglich sein, den Thatbestand genauer zu fassen.

Art. 145.

Vergiftung.

Die gemeingefährliche Vergiftung kommt verhältnismässig selten vor; doch kann sie vorkommen, wenn z. B. jemand

einen Brunnen vergiftet in der Hoffnung, dass ein Raubtier daraus trinken werde, hin und wieder aber auch Menschen Trinkwasser aus dem Brunnen schöpfen. Entweder kümmert sich der Thäter frivoler Weise nicht um die Gefahr oder er handelt aus Unbedacht; in letzterem Falle ist er weniger strafwürdig.

Art. 146.

Warenfälschung.

Die systematische Stellung der Warenfälschung kann beanstandet werden. Die Warenfälschung gehört ihrem Wesen nach zu den Fälschungen, also zu den Verbrechen gegen Treue und Glauben; das Verbrechen wird mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit der gesundheitsgefährlichen Warenfälschung hier behandelt.

Strafrechtlicher Schutz wird der *Ware* gegeben, also einem jeden Gut, das im Handel steht. In Betracht fallen namentlich, aber keineswegs ausschliesslich:

Lebensmittel, Heilmittel, Drogen;

Dünger;

Kunstgegenstände, Altertümer und Stücke für Sammlungen.

Zu den Stücken für Sammlungen gehören z. B. auch gebrauchte Postmarken, für welche die Philatelistenvereine der Schweiz strafrechtlichen Schutz anbegehrt haben, da, wie es scheint, solche Sammelgegenstände auch in der Schweiz fabrikmässig nachgemacht werden.

Die Strafbestimmung richtet sich gegen:

Fälschung und Verfälschung, Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung und Vertrieb der Falsifikate, wobei vorausgesetzt wird, dass der Thäter die Beschaffenheit der Ware kannte.

Es ist streitig, ob eine Verfälschung dadurch geschehen kann, dass einer Ware wesentliche Bestandteile entzogen werden, so namentlich der Milch der Rahm. Der Entwurf entscheidet sich für die Bejahung dieser Frage.

Die geschäftsmässige Begehung des Verbrechens und der Rückfall werden ausgezeichnet. Da das Verbrechen regelmässig aus Gewinnsucht begangen wird, so erweist sich eine hohe

Geldstrafe als angezeigt; der fünffache Betrag des rechtswidrig erlangten Gewinnes bildet die untere Grenze des Strafbetrages.

Ausserdem wird fahrlässiges Inverkehrbringen der gefälschten Waren bestraft.

Die Einziehung der Waren wird nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Massnahme geboten.

Art. 147.

Herstellung gesundheitsschädlicher u. gesundheitsgefährlicher Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Der Art. 147 schliesst sich an die neuesten kantonalen Lebensmittelstrafgesetze an („Grundzüge“ II, S. 371 ff.) und es ist auch der von Herrn Dr. Schmid, Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes, ausgearbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Lebensmittelpolizei berücksichtigt worden. Herr Kantonschemiker Dr. F. Schaffer in Bern verdankt der Entwurf mehrere Verbesserungen. Gesundheitschädigungen und Gesundheitsgefahr bieten infolge ihrer Herstellung oder Behandlung namentlich *Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände*. Daher wird das gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährliche Herstellen und Behandeln dieser Gegenstände bestraft. Der Thatbestand ist im übrigen der Warenfälschung entsprechend behandelt worden. Neben der Einziehung und Vernichtung der gesundheitsschädlichen oder gesundheitsgefährlichen Gegenstände wird ein Unschädlich- oder Ungefährlichmachen derselben auf Kosten des Verurteilten vorgesehen; so können z. B. kostbare Kleider einem chemischen Prozess unterworfen werden, der ihnen die Gesundheitsgefährlichkeit benimmt; giftige Farben an Spielwaren werden entfernt, mangelhaft konstruierte Bierpressionen verbessert u. s. w. Eine Vernichtung der Gegenstände würde in solchen Fällen dem Grundsatz der Ökonomie zuwidergehen.

Der Eingang des Art. 147 könnte einfacher so gefasst werden:

Wer Lebensmittel, Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände wissentlich so herstellt oder behandelt, dass sie gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährlich sind.

Allein die Anführung von Beispielen erschien zweckmässig.

Art. 148 und 149.

Gefährdung des Eisenbahn- und Dampfschiffbetriebes.

Während das geltende Bundesstrafrecht den *postmässigen* Personen- und Sachentransport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen strafrechtlich schützt, richten sich die Art. 148 und 149 des Entwurfs gegen alle Gefährdungen des Betriebes einer Eisenbahn oder eines Dampfschiffes, ohne Rücksicht auf den Postdienst. Denn ein Bedürfnis, den Eisenbahnen und Dampfschiffen einen besondern strafrechtlichen Schutz zu gewähren, liegt deshalb vor, weil bei der Art ihres Betriebes durch elementare Kräfte jeder sachwidrige Eingriff in denselben die entsetzlichsten Folgen nach sich ziehen kann. Es ist nicht möglich, die einzelnen Gefährdungshandlungen zu nennen; der Thäter ist strafbar, wenn er eine Gefahr für den Betrieb vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Ob eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff Postdienst verrichtet, fällt für die Gemeingefährlichkeit von Betriebsstörungen in keiner Weise in Betracht und es war, wie sich an mehreren Aufsehen erregenden Fällen gezeigt hat, ein unheilvolles Versehen des Bundesstrafgesetzgebers, die Strafbarkeit der Gefährdung von Eisenbahnen und Dampfschiffen davon abhängig zu machen, ob das Fahrzeug Personen- oder Sachenpost führte. Vgl. „Grundzüge“ II, S. 386.

Die vorsätzliche Gefährdung wird schwerer bestraft, wenn der Thäter wissentlich das Leben *vieler* Menschen in Gefahr bringt; denn dann ist sein Verschulden grösser. Zweifelhaft kann es aber sein, ob auch der verletzende Erfolg der Gefährdungshandlung strafscharfend in Betracht zu ziehen sei; allein da Eisenbahnen und Dampfschiffe stets wenigstens mit dem Betriebspersonal bemannt sind, so kann jeder, der den Betrieb vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet, einen tödlichen oder verletzenden Erfolg seiner Handlung als möglich voraussehen.

Art. 150.

Gefährdung des Telegraphen- und Telephonbetriebes.

Die Gefährdung des Telegraphen- und Telephonbetriebes bringt zwar nicht Menschen oder wertvolles Eigentum in Ge-

fahr, aber die Sicherheit des telegraphischen und telephonischen Verkehrs, an der gegenwärtig nicht nur der Handel, sondern sozusagen jedermann das grösste Interesse hat. Demgemäss sind die Strafen verhältnismässig hoch bemessen.

Art. 151.

Gefährdung durch Überschwemmung.

Nach dem Ausgeführten giebt die Bestimmung zu keiner Bemerkung Anlass.

Art. 152.

Gefährdung.

Das Leben oder die Gesundheit von Menschen kann noch durch andere Handlungen gefährdet werden, als durch die in den Art. 136—151 bedrohten, so namentlich durch Verletzung der Regeln der Baukunst, durch Beschädigung baulicher Anlagen, Brücken, Schleusen, Wuhren u. s. w. Die Technik stellt die Naturkräfte stets in weiterem Umfange in ihren Dienst und schafft dadurch nicht nur manche Erleichterung für den Arbeitsbetrieb des Menschen, sondern auch manche Gefahr für seinen Leib und sein Leben. Daher schien es sich zu rechtfertigen, die vorsätzliche und die fahrlässige Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen *allgemein* mit Strafe zu bedrohen.

Verbrechen gegen den Staat.

Art. 153.

Hochverrat.

Der Entwurf bezeichnet Angriffe auf die wichtigsten Erscheinungen des staatlichen Lebens als Hochverrat und schützt demgemäss die Verfassung, die verfassungsmässigen Behörden und das Staatsgebiet vor schweren Verletzungen, und zwar wird nicht nur der Eidgenossenschaft, sondern auch den Kantonen strafrechtlicher Schutz gewährt.

Die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat wird dem Versuch gleichgestellt, was sich durch den ernsten Charakter solcher öffentlicher Aufforderungen rechtfertigt.

Der Hochverrat nimmt einen ganz andern Charakter an, wenn er aus achtungswerten Motiven, insbesondere aus Liebe zum Vaterland und zu dessen Wohl begangen wird. Doch bleibt der gewaltsame Angriff auf die wichtigsten Grundlagen des Staates nichtsdestoweniger strafwürdig.

Art. 154.

Landesverrat.

Da der nach Ausbruch eines Krieges begangene Landesverrat nach den Kriegsartikeln behandelt wird, so beschränkt sich der Entwurf darauf, den Landesverrat im Frieden mit Strafe zu bedrohen.

Der erste Absatz des Art. 154:

Der Schweizer und der in der Schweiz Niedergelassene, der sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit einem Agenten derselben einlässt, um diesen Staat zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen, entspricht der Bestimmung des Art. 37 des Bundesstrafrechts, wonach ein Bürger oder Einwohner der Schweiz bestraft wird, der eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Teil derselben anreizt.

Wenn der Entwurf im Übrigen lediglich vorsätzliche Handlungen mit Strafe bedroht,

durch welche die Interessen der Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges geschädigt oder gefährdet werden, so dürften damit alle im Frieden denkbaren Fälle des Landesverrates getroffen sein.

Nach Vorgang des Bundesstrafrechts werden die in der Schweiz Niedergelassenen den Schweizern gleichgestellt.

Art. 155.

Gefährdung des Landes durch Nachrichten.

Das Ansehen und die Interessen des Landes werden hin und wieder durch ungeschickte, taktlose und unpatriotische

Zeitungsartikel geschädigt, und es kann dies sogar eine Störung des guten Einvernehmens zwischen der Eidgenossenschaft und einem andern Staate zur Folge haben. Die Schranke, welche Art. 155 der Pressfreiheit zieht, wird kein Bürger, der sein Vaterland liebt, als einen ungerechtfertigten Eingriff empfinden; denn für diesen ist es selbstverständlich, dass solche Nachrichten nicht verbreitet werden dürfen.

Art. 156.

Beschimpfung des Schweizervolkes und seiner Behörden.

Nach Art. 59 des Bundesstrafrechts wird öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung oder einer Abtheilung derselben oder des Bundesrates oder des Bundesgerichtes oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs bestraft, jedoch nur sofern die beleidigende Äusserung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Der Entwurf erweitert den Strafschutz, indem er jede Beleidigung gegen das Schweizervolk oder das Volk eines Kantons bedroht; er schränkt ihn ein, indem er ausserdem nur den Bundesrat und die kantonalen Regierungen, sowie eidgenössische Kommissäre unter Strafschutz stellt. Es dürfte dies nach den Erfahrungen der letzten 40 Jahre ausreichen. Eine Verleumdung kann gegenüber diesen Behörden nicht wohl in Frage kommen, da ihre Thätigkeit der öffentlichen Kontrolle unterliegt; es wird daher nur die Beschimpfung als strafbare Handlung aufgenommen.

Art. 157.

Beschimpfung eines befreundeten Volkes.

Der Entwurf bietet einem ausländischen Staat genau denselben Strafschutz wie dem eigenen Gemeinwesen; überdies geniesst das *Oberhaupt* des befreundeten Staates Strafschutz; es entspricht dies dem geltenden Rechte. Art. 42 und 43 des Bundesstrafrechts bedrohen nämlich die öffentliche Beschimpfung

eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung oder ihres Repräsentanten. Die Bestrafung tritt nur auf Verlangen der Regierung des fremden Staates ein und nach geltendem Rechte nur unter der Voraussetzung, dass der Eidgenossenschaft *Gegenrecht* gehalten wird. Der Entwurf sieht von dieser engherzigen Einschränkung ab, die übrigens in dem Falle Schill sehr weitherzig ausgelegt worden ist. Vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 314 und 304, wo das Urteil und das richterliche Votum des Herrn Bundesrichters Dr. J. Morel abgedruckt sind, und „Grundzüge“ II, S. 407.

Art. 158.

Feindseligkeit an nationalen Zeichen befreundeter Staaten.

Während das Bundesstrafrecht in Art. 39 allgemein *völkerrechtswidrige* Handlungen bedroht („Grundzüge“ II, S. 408), begnügt sich der Entwurf damit, bestimmte Feindseligkeiten gegen einen befreundeten Staat zu bestrafen, nämlich das böswillige Wegnehmen, Zerstören, Beschädigen oder öffentliche Verächtlichmachen des Wappens, der Fahne oder eines ähnlichen nationalen Zeichens. Auch hier wird das *Gegenrecht* nicht als Bedingung gesetzt.

Verbrechen gegen die Ausübung politischer Rechte.

Art. 159.

Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen.

Die Bestimmungen des Art. 159 beruhen auf dem kantonalen Recht; das Bundesstrafrecht enthält keine besondern Bestimmungen betreffend Hinderung und Störung von Wahlen. „Grundzüge“ II, S. 412.

Art. 160.

Rechtswidrige Einwirkung auf Wahlen und Abstimmungen.

Der Entwurf bedroht *jede* rechtswidrige Einwirkung auf das Ergebnis einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung. Im

wesentlichen stimmt Art. 160 mit Art. 49 des Bundesstrafrechts überein, bezieht sich aber nicht nur auf eidgenössische, sondern auf alle gesetzlichen Wahlen oder Abstimmungen. Die Strafdrohung des Entwurfs ist jedoch bedeutend strenger als diejenige des Art. 49 des Bundesstrafrechts.

Art. 161.

Beeinträchtigung politischer Rechte.

Nach dem Vorbilde von Genf und Tessin begründet der Entwurf einen strafrechtlichen Schutz zu gunsten von Freiheitsrechten, insbesondere der in der Bundesverfassung gewährleisteten Freiheitsrechte, bedroht aber nicht nur die gewaltsame oder durch Drohung bewirkte Hinderung an der Ausübung eines solchen Rechtes, sondern auch andere Schmälerungen, vgl. „Grundzüge“ II, S. 417.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Art. 162.

Gewalt und Drohung gegen Beamte.

Der Entwurf bedroht die gegen einen Beamten geübte Gewalt oder Drohung, die sich äussert
in der Hinderung an einer rechtmässigen Amtshandlung,
in thätlichen Angriffen,
in der Nötigung zu Amtshandlungen, bezw. dem Versuche der Nötigung,
in der Befreiung von Gefangenen oder Verhafteten.

Diese Fassung des Thatbestandes stimmt in der Hauptsache mit dem Bundes- und dem kantonalen Rechte überein, doch erwähnt das geltende Recht namentlich noch Racheakte an Beamten, allein die Rache ist das Motiv einer Handlung. Äussert sich die Rache in einer strafbaren Handlung, so reichen die hierauf angedrohten Strafen aus, und es ist der niederträchtige Beweggrund bei Ausmessung der Strafe zu würdigen.

Der Aufruhr wird in dem Entwurf als eine besondere Erscheinung der Gewalt und Drohung gegen Beamte aufgefasst. Die Teilnahme an einer Zusammenrottung wird nur dann bestraft, wenn der zusammengerottete Haufen Gewalt oder Drohung geübt hat. Damit weicht der Entwurf sowohl von dem geltenden Bundesrecht als dem kantonalen Rechte ab („Grundzüge“, Art. 418 ff.); allein die Vereinigung von Bürgern soll möglichst weitherzig zugelassen werden, und erst wenn sie zu gesetzwidriger Gewalt und Drohung führt, liegt ein strafwürdiges Verbrechen vor. Dann aber rechtfertigt sich eine strenge Strafe. Nach dem Entwurf ist eine amtliche Abmahnung von dem Aufruhr nicht eine Bedingung der Strafbarkeit. Die Polizei hat überall und gewiss ganz besonders bei drohendem Aufruhr die Pflicht, dem Verbrechen vorzubeugen und geeignete Massnahmen zu treffen, um die zum Verbrechen Hinneigenden davon abzuhalten; allein die Nichterfüllung dieser Pflicht, die übrigens gerade bei Aufruhr in manchen Fällen sehr schwer oder gar nicht erfüllbar ist, soll einen Schuldigen ebenso wenig straflos machen als bei andern Verbrechen.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Bundesstrafrecht (Art. 48) wird die öffentliche Aufforderung zu diesem Verbrechen wie der Versuch bestraft.

Art. 163.

Befreiung von Gefangenen.

Es kann in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Befreiung von Gefangenen durch Gewalt oder Drohung mit der nicht gewaltsamen Befreiung, die in Art. 163 behandelt wird, zu vereinigen sei.

Art. 164.

Meuterei.

Als Meuterei bezeichnet der Entwurf die Zusammenrottung von Gefangenen mit

vereintem Angriff gegen die Wächter,
thätlichem Widerstand oder
gewaltsamem Ausbruch.

Drohungen genügen nicht.

Für Meuterei darf nur Zuchthausstrafe zugelassen werden.

Damit stimmt das kantonale Recht grundsätzlich überein,
„Grundzüge“ II, S. 429.

Art. 165.

Amtsanmassung.

Indem der Entwurf die Amtsanmassung bedroht, schliesst er sich der Mehrzahl der kantonalen Strafgesetzbücher an; um nicht harmlose Fälle von Amtsanmassung zu treffen, setzt der Entwurf mit Graubünden und Glarus eine rechtswidrige Absicht bei dem Thäter voraus, „Grundzüge“ II, S. 431.

Art. 166.

Bestechung.

Die Strafwürdigkeit der aktiven Bestechung steht ausser Zweifel. Sie ist von der passiven Bestechung getrennt, da die letztere Amtsverbrechen ist.

Art. 167.

Hinderung und Störung von Militärpersonen an der Dienst-
erfüllung.

In den letzten Jahren ist es mehrmals vorgekommen, dass Soldaten, selbst Schildwachen, an der Ausübung ihres Dienstes gehindert oder böswillig darin gestört wurden. Art. 167 soll dem Militär gegen solche Angriffe Schutz verschaffen.

Art. 168.

Verleitung von Militärpersonen zur Verletzung einer Dienst-
pflicht.

Der Art. 168 wiederholt in knapperer Fassung den Art. 148 quater, den die für die Revision des Bundesstrafrechts einbe-

rufene Expertenkommission am 23. April 1889 auf Antrag von Bundesrichter Dr. Morel einstimmig angenommen hat und der eine offenbare Lücke ausfüllt, vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 3. Jahrgang, S. 170 und 174.

Verbrechen gegen die Rechtspflege.

Art. 169.

Falsche Anzeige, Veranlassung einer Untersuchung gegen
einen Unschuldigen.

Die wissentlich falsche Beschuldigung wird nur dann bestraft, wenn sie in Form einer Strafanzeige geltend gemacht wird, da die Anklage nur dann förmlich auf der Initiative des Anzeigers beruht. Blosser Verdächtigungen sind nicht strafbar, da der Untersuchungsrichter sich durch solche nicht beeinflussen lässt. Dagegen ist es möglich, dass jemand planmässig darauf ausgeht, einen Unschuldigen in eine Strafuntersuchung zu verwickeln, ohne selbst als Anzeiger hervorzutreten. Da in solchen Fällen eine Irreführung der Untersuchungsbeamten angestrebt wird, die ja nach Umständen erfolgreich sein kann, so ist dieser zweite Teil des Thatbestandes aufgenommen worden.

Die Strafe stuft sich darnach ab, ob ein Verbrechen oder eine Übertretung in Frage steht, vgl. „Grundzüge“ II, S. 439 ff., insbes. 446.

Art. 170.

Begünstigung.

Die sehr zerrissene und wenig grundsätzliche Behandlung, welche die Begünstigung in dem geltenden Strafrechte gefunden hat („Grundzüge“ I, S. 239 ff.), stellt dem Gesetzgeber die Aufgabe, das Wesen des Verbrechens zu erfassen und es von der Unklarheit und Verschwommenheit zu befreien. Das Wesen der sog. *persönlichen* Begünstigung, die hier allein in Frage steht, besteht nun darin, dass ein Schuldiger der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entzogen werden soll, wodurch eine

Hemmung der Strafrechtspflege bewirkt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Thäter über das Verbrechen, das derjenige begangen hat, welcher der Strafe entzogen werden soll, nicht immer genau unterrichtet ist; die Handlung ist aber strafwürdig, wenn der Thäter auch nur vermuten oder annehmen muss, dass eine Person einer Strafverfolgung oder einer Strafvollstreckung unterliegt und er sie den Organen der Strafrechtspflege vorsätzlich entzieht. Demnach wird mit Strafe bedroht:

Wer jemanden, von dem er weiss oder vermuten muss, dass er ein Verbrechen begangen hat, vorsätzlich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entzieht.

Die Absicht, den Thäter zu begünstigen, gehört, wie die romanischen Strafgesetzbücher richtig annehmen, nicht zum Thatbestande („Grundzüge“ II, S. 250). Es war in Erwägung zu ziehen, ob die Schwere des Verbrechens, das der Begünstigte begangen hat, bei Festsetzung der Strafe in Betracht zu ziehen sei. In der That ist derjenige besonders strafwürdig, der wissentlich einen schweren Verbrecher der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entzieht, allein es darf die Berücksichtigung dieses Umstandes der Strafzumessung überlassen werden.

Gegen den Begünstigten ist Milde geboten, wenn seine nahen Beziehungen zu dem Begünstigten sein Verhalten entschuldigen. Es erscheint richtiger, dem Richter nach den Umständen des Falles die Entscheidung darüber zu überlassen, ob die Beziehungen des Begünstigten zu dem Begünstigten so nahe waren, dass sich ein Erlass der Strafe rechtfertigt, während die geltenden Gesetze bestimmte Angehörige strafflos erklären („Grundzüge“ II, S. 248).

Art. 171—174.

Falsche Aussage vor Gericht.

Der Grund, warum die falsche Aussage, werde sie nun von einer Partei, von einem Zeugen oder einem Sachverständigen mündlich oder schriftlich dem Gerichte erstattet, Strafe nach sich ziehen muss, liegt nicht in der feierlichen, insbesondere

eidlichen Form der Aussage, sondern in ihrer Bedeutung für die Findung des Rechtes durch den Richter. Die Aussage vor Gericht verdient als richterliche Erkenntnisquelle strafrechtlichen Schutz. Nach dem Stande des Eidesrechtes in der Schweiz ist die gerichtliche Aussage übrigens in manchen Kantonen der eidlichen Form gänzlich entkleidet, und nach der Bundesverfassung ist jedermann berechtigt, die Leistung eines Eides als einer religiösen Handlung ohne irgendwelchen Nachteil abzulehnen. Dessenungeachtet ist der Thäter strafwürdiger, wenn er eine falsche Aussage feierlich, insbesondere eidlich oder durch Gelübde als wahr versichert oder bekräftigt („Grundzüge“ II, S. 447 ff.). Auf Grund dieser Auffassung wird die falsche Aussage als Verbrechen gegen die Rechtspflege behandelt.

Art. 171.

Falsche Parteiaussage.

Als Parteiaussage ist jede Aussage einer Partei in einem Rechtsstreite anzusehen, der ihrer Natur nach Beweiswert zukommt, aber nicht die Aussage, die sich als blosser Behauptung der Partei darstellt. Die Parteiaussage kommt in den Civilprozessordnungen der Schweiz in den verschiedensten Formen vor; allein das hier aufgestellte Unterscheidungsmerkmal ist so klar, dass kaum Zweifel darüber entstehen können, ob eine Parteiaussage im Sinne des Art. 171 vorliegt oder eine einfache Parteibehauptung.

Der Entwurf schliesst sich hinsichtlich der Strafe der strengeren Auffassung der kantonalen Strafgesetzbücher an („Grundzüge“ II, S. 454).

Art. 172.

Falsches Zeugnis, Gutachten, Befinden.

Der Thatbestand des falschen Zeugnisses und des falschen Gutachtens oder Befindens entspricht dem Thatbestand der falschen Parteiaussage.

Besonders schwer wiegt ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten oder Befinden, wenn eine Person damit

fälschlich eines schweren Verbrechens schuldig erscheint; daher wird dieser Fall ausgezeichnet. Dagegen wird der Berichtigung eines falschen Zeugnisses oder eines falschen Gutachtens oder Befindens dann nach Ermessen des Richters strafmildernde Bedeutung beigelegt, wenn noch keine Strafanzeige gegen den Schuldigen eingereicht und das Beweismittel in dem Urteil noch nicht verwertet ist, denn dann ist die Berichtigung regelmässig ein Akt werkhätiger Reue.

Art. 173.

Verleitung zu falschem Zeugnisse, Gutachten oder Befinden.

Nachdem der Versuch, jemanden zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen anzustiften, allgemein mit Strafe bedroht ist, wird es sich fragen, ob sich eine besondere Strafbestimmung wegen Verleitung zu falschem Zeugnis, Gutachten oder Befinden rechtfertigt. Der Entwurf entscheidet sich für die Bejahung dieser Frage, da diese Verleitung besonders strafwürdig ist.

Art. 174.

Fahrlässige falsche Parteiaussage, fahrlässig falsches Zeugnis, Gutachten, Befinden.

Dass die in den Art. 171 und 172 bedrohten Handlungen auch strafwürdig sind, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen werden, wird nicht in Zweifel gestellt werden. Da die Fahrlässigkeit eine verhältnismässig leichte sein kann, wird nicht nur Gefängnis, sondern auch Geldstrafe vorgesehen.

Art. 175.

Unterdrückung von Akten, Beweismitteln und ähnlichen Gegenständen.

Da der Urkundenbeweis für die Entscheidung von Rechtsachen von grosser Bedeutung ist, so verdient auch diese richterliche Erkenntnisquelle Schutz nicht nur gegen Fälschung, sondern auch gegen andere rechtswidrige Einwirkungen, und

es ist derselbe auf Akten und andere für die Entscheidung des Rechtsstreites bedeutsame Gegenstände auszudehnen. In einem Gerichtszimmer fand sich einmal hinter einem Schrank ein Aktenband, der wichtige Urkunden enthielt und der trotz angestrengtester Nachforschung Jahre lang verborgen blieb. Dadurch wurde die Entscheidung der Rechtssache nicht nur in unliebsamer Weise verzögert, sondern es ergaben sich für die eine Partei auch wesentliche Nachteile daraus. Es bestand die Vermutung, dass ein Beteiligter den Aktenband absichtlich hatte verschwinden lassen. Solchen Praktiken begegnet der Art. 175, der als eine Neuerung in Erwägung zu ziehen ist.

Amtsverbrechen.

Art. 176.

Die Bestimmungen betreffend
Verletzung des Amtsgeheimnisses,
Amtsmissbrauch,
Amtsausbeutung,
Amtsverweigerung
bedürfen keiner Begründung.

Art. 177.

Sich bestechen lassen.

Wenn die Reinheit der Demokratie auf der Tugend ihrer Bürger beruht, so beruht sie in besonderer Weise auf der Tugend derjenigen Bürger, die zu einem Amte berufen sind. Daher rechtfertigt sich eine schwere Bestrafung des Unwürdigen, der die Gewalt, die ihm anvertraut ist, um materiellen Vorteils willen schändet.

Art. 178.

Falsche öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung.

Der Art. 178 bildet die Ergänzung zu Art. 126 und behandelt die von einem Beamten oder Notar begangene sog. intellektuelle Urkundenfälschung.

Art. 179.

Verbrechen von Postbeamten.

Der Art. 179 beruht auf dem Art. 54 des Bundesstrafrechts, doch ist die Unterschlagung von Postsachen nach Art. 71 zu bestrafen. Andere als die in Art. 179 genannten Verletzungen des Postgeheimnisses unterliegen disciplinarischer Bestrafung, so namentlich auch die unbefugte Mitteilung eines Postbeamten an einen Dritten, dass zwei Personen mit einander Briefe wechseln, die durch die Post befördert werden (Art. 54 des Bundesstrafrechts).

Art. 180.

Verbrechen von Telegraphenbeamten.

Der Art. 55 des Bundesstrafrechts bedroht nur die Verletzung des Telegraphengeheimnisses. Es fallen jedoch noch eine Reihe eigenartiger Verbrechen in Betracht, die von Telegraphenbeamten begangen werden können. Sofern sich das Telegramm als eine Urkunde darstellt, findet auf die Fälschung desselben auch Art. 124 Anwendung.

Art. 181.

Entweichenlassen von Gefangenen.

Das absichtliche Entweichenlassen von Gefangenen durch einen Beamten, der die Gefangenen überwachen oder beaufsichtigen soll, wird mit Zuchthaus, also sehr hart bestraft.

Allein wenn die Freiheitsentziehung, die von Rechtes wegen auferlegt wird, von demjenigen aufgehoben wird, der

sie von Amtes wegen durchführen und überwachen soll, so liegt darin eine so schwere Verletzung der Amtspflicht und es wird dadurch das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Unverbrüchlichkeit der staatlichen Freiheitsentziehung so sehr erschüttert, dass rücksichtslose Strenge geboten ist.

Dagegen darf das fahrlässige Entweichenlassen von Gefangenen bedeutend milder bestraft werden.



Zweites Buch.
Von den Übertretungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 182.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für Verbrechen
auf Übertretungen.

Die Übertretungen unterscheiden sich von den Verbrechen nicht durchgängig der Art nach. Die im Entwurfe behandelten Übertretungen sind sogar vorwiegend wie die Verbrechen Rechtsverletzungen oder Gefährdungen, und nicht reine Übertretungen eines polizeilichen Gebotes; es sind aber ohne Ausnahme leichtere Fälle strafwürdigen Unrechts, bei denen sich eine mildere Bestrafung rechtfertigt.

Daher sollen in der Regel die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs auch auf Übertretungen Anwendung finden. Doch rechtfertigt es sich, für Übertretungen einzelne Ausnahmen bezüglich der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen aufzustellen, die sich wesentlich aus ihrem weniger schweren Charakter ergeben. Dabei ist der Verfasser von der Voraussetzung ausgegangen, es werden diese besondern Grundsätze mit der Zeit auch auf die Übertretungen Anwendung finden, die in besondern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht werden.

Strafbarkeit.

Art. 183.

Im Ausland begangene Übertretungen.

Es liegt kein Bedürfnis vor, im Ausland begangene Übertretungen zu bestrafen, und es sehen daher die kantonalen

Strafgesetzbücher wie der Entwurf von der Bestrafung der im Ausland begangenen Übertretungen ab. „Grundzüge“ I, S. 146. Wenn ausnahmsweise ein Bedürfnis vorliegt, eine im Ausland begangene Übertretung eines besondern Bundesgesetzes zu bestrafen, so wird in dem besondern Bundesgesetze eine Ausnahme aufzustellen sein.

Art. 184.

Fahrlässige Übertretungen.

Im Anschluss an das Polizeistrafgesetzbuch von Basel und das Neuenburger Strafgesetzbuch, „Grundzüge“ I, S. 206, stellt der Entwurf die fahrlässige Übertretung eines staatlichen Gesetzes oder Verbotes der vorsätzlichen gleich. Die Ausnahmebestimmung beruht auf dem Gedanken, dass der Staat eine grosse Zahl von Handlungen gebietet oder verbietet, weil ihre Unterlassung oder ihre Begehung eine Gefährdung von Rechtsgütern herbeiführen würde oder herbeiführen könnte. Es soll rechtswidrigen Erfolgen fürsorglich vorgebeugt werden. Die Gefährdung kann nun ebensowohl aus fahrlässig als aus vorsätzlich begangenen Widerhandlungen entstehen. Die Bestimmung findet nicht auf alle Übertretungen Anwendung, sondern nur auf den Ungehorsam gegen staatliche Anordnungen.

Art. 185.

Übertretung aus Unkenntnis.

Auch Art. 185 bezieht sich lediglich auf die Übertretung eines staatlichen Gebotes oder Verbotes. Es kann vorkommen, dass Jemand, z. B. ein Fremder, eine polizeiliche Anordnung nicht kennen konnte oder dass die Unkenntnis desselben doch entschuldbar ist. In solchen Fällen soll der Richter den Umständen Rechnung tragen dürfen. Es rechtfertigt sich daher, hier wegen Rechtsirrtum nicht nur Strafmilderung, wie Art. 12, Abs. 2, es vorsieht, sondern auch Strafflosigkeit zuzulassen.

Art. 186.

Versuch.

Es dürfte keinem Bedenken unterliegen, den Versuch einer Übertretung strafflos zu lassen, wie dies mehrere kantonale Strafgesetze ausdrücklich bestimmen. „Grundzüge“ I, S. 223.

Art. 187.

Befehl.

Nach Art. 17 kann die Strafe desjenigen, der ein Verbrechen auf Befehl begangen hat, unbeschränkt gemildert werden. Art. 187 begründet Strafflosigkeit für Familiengenossen, Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge, die eine Vorschrift auf Anordnung des Familienvorstandes, Dienstherrn, Arbeitsherrn oder Hausherrn übertreten, wenn sie nicht einer besondern Weisung der Polizei zuwidergehandelt haben. Es rechtfertigt sich dies mit Rücksicht auf das besondere Verhältnis, in dem diese Personen stehen, das seiner Natur nach die Untergebenen zwar nicht zu blindem, aber doch zu striktem Gehorsam verpflichtet. Vergl. „Grundzüge“ I, S. 275.

Strafen.

Art. 188.

Haft.

Die für Übertretungen angedrohte Freiheitsstrafe wird Haft genannt, um sie von der Gefängnisstrafe zu unterscheiden. Ihre Dauer beträgt 3 Tage bis 3 Monate. Wichtig ist, dass der Verurteilte in Einzelhaft gehalten werde, um sein Zusammensein mit andern Sträflingen zu verhindern. Die Beschäftigung von Häftlingen ist allerdings um so schwieriger durchzuführen, je kürzer die Dauer der Strafe ist. Allein es darf auch der Häftling nicht einem schädlichen Müsiggang überlassen werden; er soll angemessen beschäftigt werden.

Es würde sehr wünschenswert sein, wenn die Haft in einem besondern Gebäude vollzogen werden könnte, und nicht in einem Gefängnis; denn erst dadurch würde die Haft von der Gefängnisstrafe sich scharf unterscheiden lassen. Allein bei dem Stande unseres Gefängniswesens muss auf eine solche Vorschrift verzichtet werden.

Art. 189.

Busse.

Die Expertenkommission hat den Mindestbetrag der Geldstrafe für Übertretungen auf 1 Franken festgesetzt. Es schien passend, die Geldstrafe für Übertretungen als Busse zu bezeichnen, um sie von der Geldstrafe für Verbrechen zu unterscheiden.

Wegfall der Strafe.

Art. 190.

Verjährung.

Dem Charakter der Übertretung dürfte es entsprechen, die Verjährung der Strafverfolgung nach 1 Jahr eintreten zu lassen, die Verjährung der Strafe einer Übertretung nach 2 Jahren.

Die einzelnen Übertretungen und ihre Bestrafung.

Art. 191—211.

Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, solche strafwürdige Handlungen als Übertretungen unter Strafe zu stellen, die nicht einen lokalen oder kantonalen Charakter besitzen, sondern von allgemeiner Bedeutung sind. Eine genaue Ausecheidung der eidgenössischen und der kantonalen Strafgesetzgebungsgewalt wird erst möglich sein, wenn die Bundesverfassung den Umfang und die Grenzen der Bundesstrafgesetzgebungsgewalt festgesetzt hat.

Von einer Begründung der einzelnen Bestimmungen darf wohl abgesehen werden, da ihre Bedeutung klar ist.

